

www.e-rara.ch

**Behemischer Landtag, welcher im Jahr 1609 Montags nach
Rogationum auffm Präger Schloss gehalten**

Popporeich, Jakob

Leipzig, Anno 1612

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: 18.4

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-34218>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

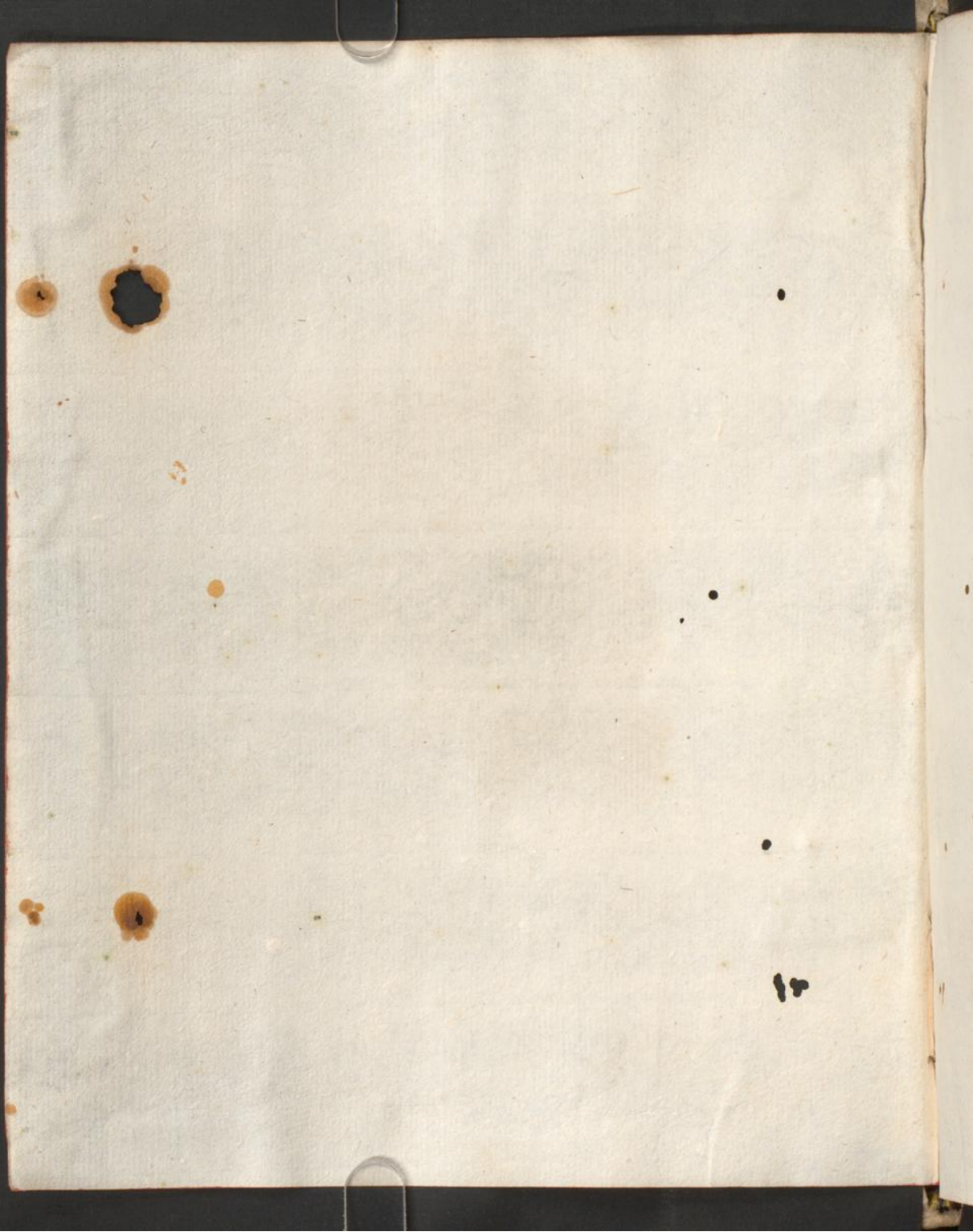
Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

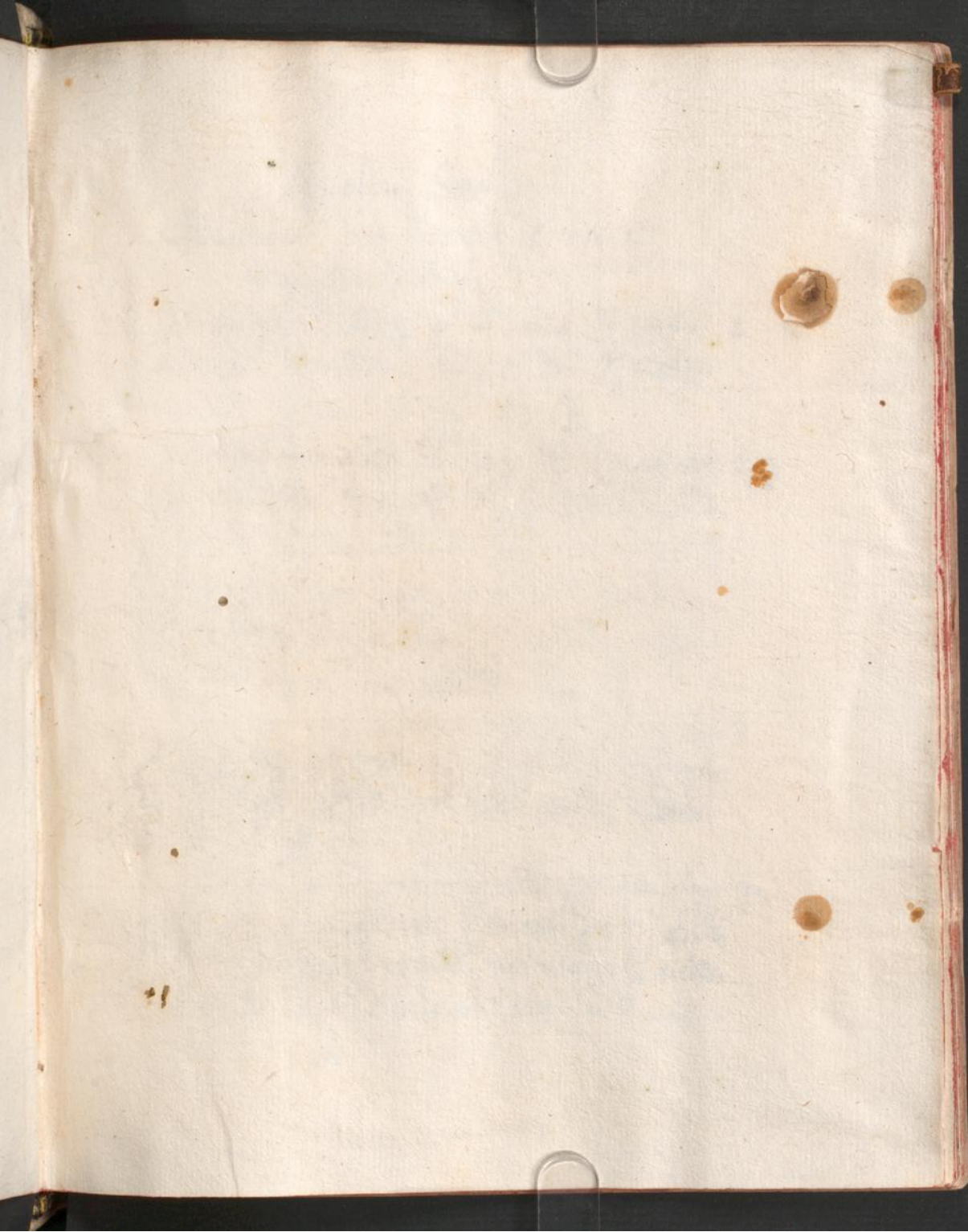


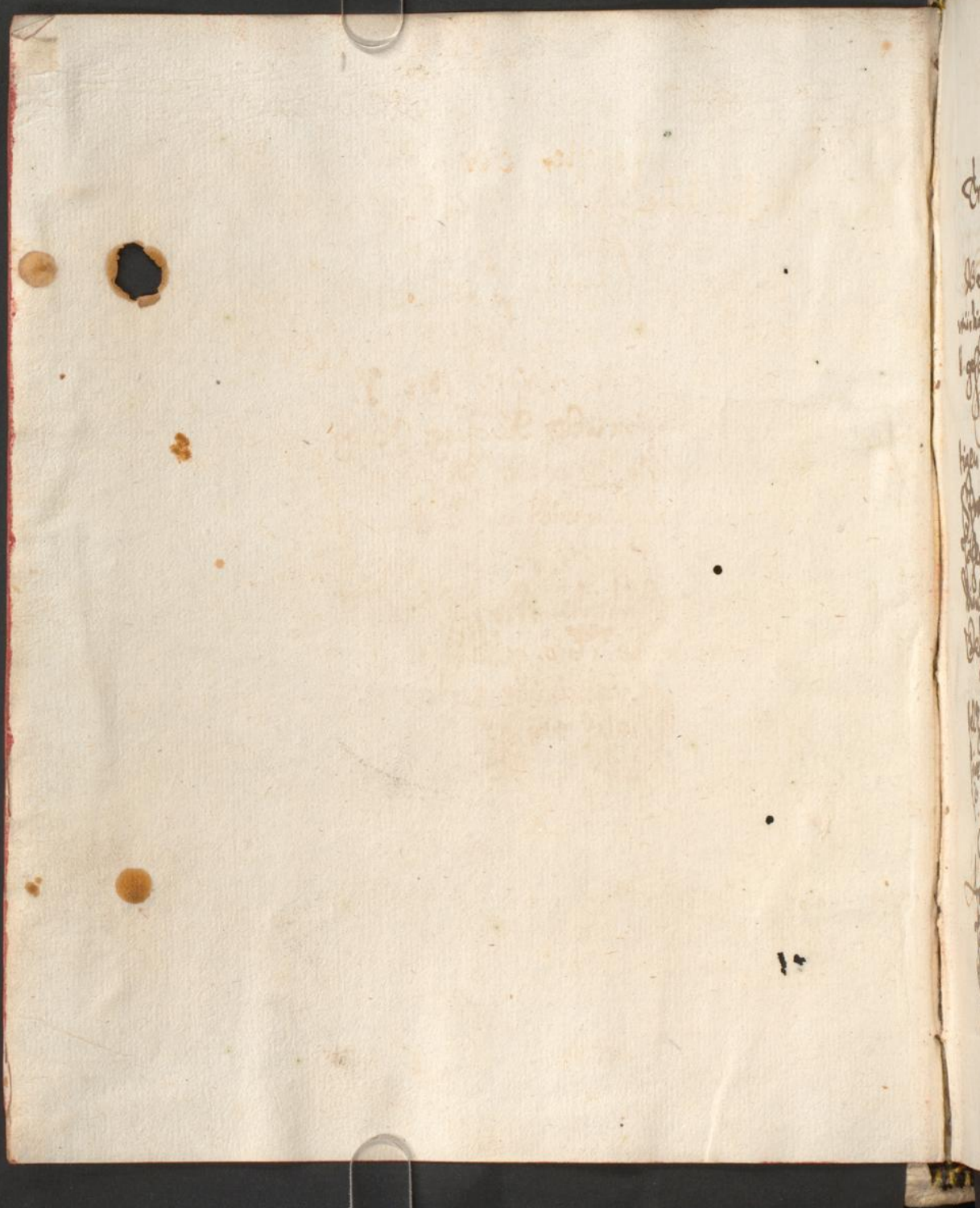
16

XVIII - 4

4







Register der
Tractaten, so in ditzem Volumine
begriffen sindt.

Beschluß des Landtag so a^o 1609: zu gegeben 1.
mächtigkeit Ihrer Kön. Mayestät M^t Rudolphi
II. gehalten worden. Leipzig 1612. 7.

Consultation über die frag. Ob bijgezeu- 2
tigen Läufern der freij Thiergüter, Jagdt
Schmacken rathsam, nicht ein oder andere Theil d.
Toller, Potentaten, Elter: für sich und Fründen, in
Bündniß einzutreten, oder sich derselben enthalten?
Besetzt anno 1610. gehalten 1618. II.

Decennale vaticinium rationale: Darinnen 3.
seltsame saß, so sich von a^o 1621. bis 1630. er-
scheinen müßten, entweder wollen. Betr.
a^o 1621. A.

Neuine Zählung von der allerhöchsten Jüdy. 4.
Insulung Germania: wie Ihnen von solich Lieb-
Tathen u. d. g. gestellt werde, und wie sich so richt-
ig geschehen, und sich saluier. labe. Magden-
burg 1618. A.

Register.

5. Bericht, was für beschließung des Erblandes
sub strag, vonden p. Gründen des künigreichs
Befainel a. 1618. freitag nach der findelfest
Christi beschloßen worden. S.
6. Crümpferzig' Mat an fr. kays. M. des
für den vffstand in böhmen mit per arma,
sonder dierf zühige weg stellen wollen: sampt
Eurem außschriften discurs, von den zeh-
rigen böhmischen wäßen. 1618. D.
7. Examen der recepten und Medicamenten,
so etliche politische Medici vor die böhmische
Krautpfl. oder Fieber geordnet: Cum cura
admodum necessaria Caput. Dierf beche
Modestiaum Deuborff: 1620. V
8. Memorial oder Motiva, warum fr. kays.
May. mit den böhmen, und den benachbarten
königreich und Land friden, wagen, und festlich
nicht continüier solle? 1620. C.
9. Mahreniß Jägermeier, oder erschützung der korn-
leihen veltor, so der freyheit und dreyen

Register.

Bauß wider den Kaupier a. 1619. den 26 Julij
erlassen. Jah. 1619. 11.

Triumphus Bobemius sine peregrinatione von 10.
tivus pro felicissima coronatione FridERICI Ca-
sarii in Regem Bobemior. 1619. F.

Propositio, quam S. Cons. M^{ris} Legatus ad Con. 11.
respondentes Norimbergae a. 1619. 24 Nov. per
al. Una cum responsione Unitor. Corresponden-
tium Evangelicorum Regis, Electorum, Principi-
pum ac Statuum, eidem Consilio Legato 28 Nov.
data: 1620. B.

Copia zweier Schreiben, so die Correspondier: 12.
ende zu Würzburg den 1 Decembris 1619. an
die Herrschaft Venedig, und an die H. Staden in
Niederlandt abgelaß. lassen. 1620. A.

Der H^{och}w. Kaiser M^{ajestät} Ferdinandi II. Edictal 13.
Cassation und Annullation, wider aufgeheben pro-
klation wider die angemaßte unnötige
wahl in Böhmen: Item

Stellß der Oberkammer, Erzbis-
chöflichen zu Tübingen, wegen

Register.

gefaßlich zu stande und Böhmiß zu
weshalb: Den 5 Febr. 1620. C.

14. Der kön. M^t in Böhmiß Bericht und
erklärung über obangelegte Edictal Caffation:
1620. B.

15. Antwort auf die frag: Ob der jetzige kais.
ser in der kriegl. Böhmiß faß richter sein
könne oder nicht. Haupt

a. Augenfeynem Extract ex Actis des
zu kriegs krieg a. 1598. gehalten
Hofes tags, des kaiserl. Hofmeisters
trappen.

b. Zumein schreiben.

1. So der von kriegs tag des kais.
güth:

2. Spinnola abgele 12 kriegl.
an die Stadt Frankfurt am
Main abgele. Sept. 1620. C.

16. Artikel, welche von allgemeinem General Land-
tag in gegenwärtigkeit. J. Fridrich, kaiserl.
Botschafter, von allen dreißig Ständen des kais.

Register

rüss. Rößnen, und der incorporierte Länder,
Sonstige uaf. Ocul, biß Monu uaf. Jubilate
a. 1620. beschloßen worden. K. l.

Geführer an Wißliche Sailingkeit. Paulus V. 17.
wegen des gegenwärtigen Rößnen, vurselst
präsentiert zu Rom in iudicio. Sober ad pels
Realissimi Capor, in presentia omnium Cardi-
nalium, 12 Jani 1620. L.

Religionsgravamina der drey Ländere, 18.
Steyr, Kärnthel und Krain: 1620. A.

Spanischer Krieg und Rabschuer: oder 19.
Bericht vofar im Röm. Riß eynen smalen:
de große Kriegsgefahr und Nöthigkeiten, auß f.
rungen, was man ins quelen ist darbiß zu thun,
sich, und in währenden diesen Vursch durg
den Spanisch König gesuch und prachien
werde. So dant.

So man den vff den gränzen des ff Röm.
Rißs aufzuwecken Spanisch Wolra d
pap. Jugesuch, ad d. selbig abgithet
sich. 1620. E.

Register.

20. Colloquium trium principum Wormaticus Gallicus
tum de solitudo contra statu: Ad calcem ruy
positus est psalmus 112. allegoricus, ad eos.
dem spectans principes: 1621. A.

21. Eben des gesagten Buchs. A.

22. Des Türckischen Kayseris Sultans, dem Für-
sten in Sibirien, dessen Vabon, und des
ernösten Königs in Ungarn, und des selben
Fürsten, aus den gesagten Landen ver-
fagt. 1620. A.

23. Mundi miracula, oder Wunderthier: Es
ist, Bericht von der groffen Stadt, welche dem
Türckischen Kayser Sultans die zu Wien unser
entstandne Wunderthier, genant von der star-
ken Jesu, ingesagt, und sein großer Hoffen
Mahomet, veranlasst worden, zu Constantin-
pel zu reisen, der Kayser Sultans, die gedaf-
te Wunderthier, seine den Tod, und die star-
ke gemorenen, wie sie Jerusalem, und die Stadt,
ja alle des Türckischen Kayser Sultans zu jener
Wunderthier. 1619. C.

24. he.

Register.

Relatio von des Kayßers, und dem Bethen 24.
Gabors Hochzeiten, was sie im Camass gemacht,
und welcher gestalt sie besch. abgeferlig. worden.
a. 1621. A.

Voluende erinnerung von besaughung. 25.
kainig und kaiserskand, auf was die folgen in
Europa. Sind fernan Surach, freyeren zu
Freidenburg. L. Com. Calatium. 1620. C.
Vorbereitung sich zu setzen und zu kais. Ley. 26.
Delberg. 1620. C.

Sie andere erinnerung. Ibidem 1620. 1. 27.

Polycarpus Lysius erörterung der frag. Ob, 28.
Wie, und warum man mit den Papisten lie:
ber als mit den Calvinist gleichsach. haben sol:
le. Haupt einer Missio doctor Joen, 1620
gen obgemelter frag. Leipzig 1620. B.

Sarai erregung ihren Theolog. 29.
wird, die sie mit seinen Gangelige fenschast
zuwenden, das sie lieber mit den Papisten, als
mit den Reformirten Gangelige gleichsach.
haben sollen. Haupt einer Appendix. Ley.
Delberg 1620. C.

Register.
er H^r. Elfr. Du. gerathe, daß sy die Expedition
wider Wogel mit Zinnewerke, und V. J. J. e.
je besser Zinnewerke sollen. Leipzig, 6. 21. H.

Spiegel Bisthümer heilig sein, oder der Nach- 34.
papp. Darum mit einem gesondt abgebildeten
Bild, wie sie der Bapst und seine Legation
mit allein gegen sie sind, sondern auch seine und
gläubigsten und freigeschickten ernennen
und erzeigt salbdt. 1620. B.

Conversations zweiffel zwey Stunden, Ab 38.
Die Jesuiten an allerley empfindung, so an
jett im Rheinisch Rheg, und badezeit an dem
verfauch in des fernen Rindig seigen? Gro. C.

Copia eiusd. scriptoris, scilicet Christiani II. Episcopi 36.

zu Salzen an Herzog Maximilian zu Oesterreich
abgeschickten 2000. Tausend er bewijst, daß
d. zu Oesterreich eine größere Feindt habe, als
den Fürst zu Kohn, und die Zeit den 1619. A.

Eadem Epistola Latine, cum Graeco ad Lectorem 37.
praefatione., G. g. A.

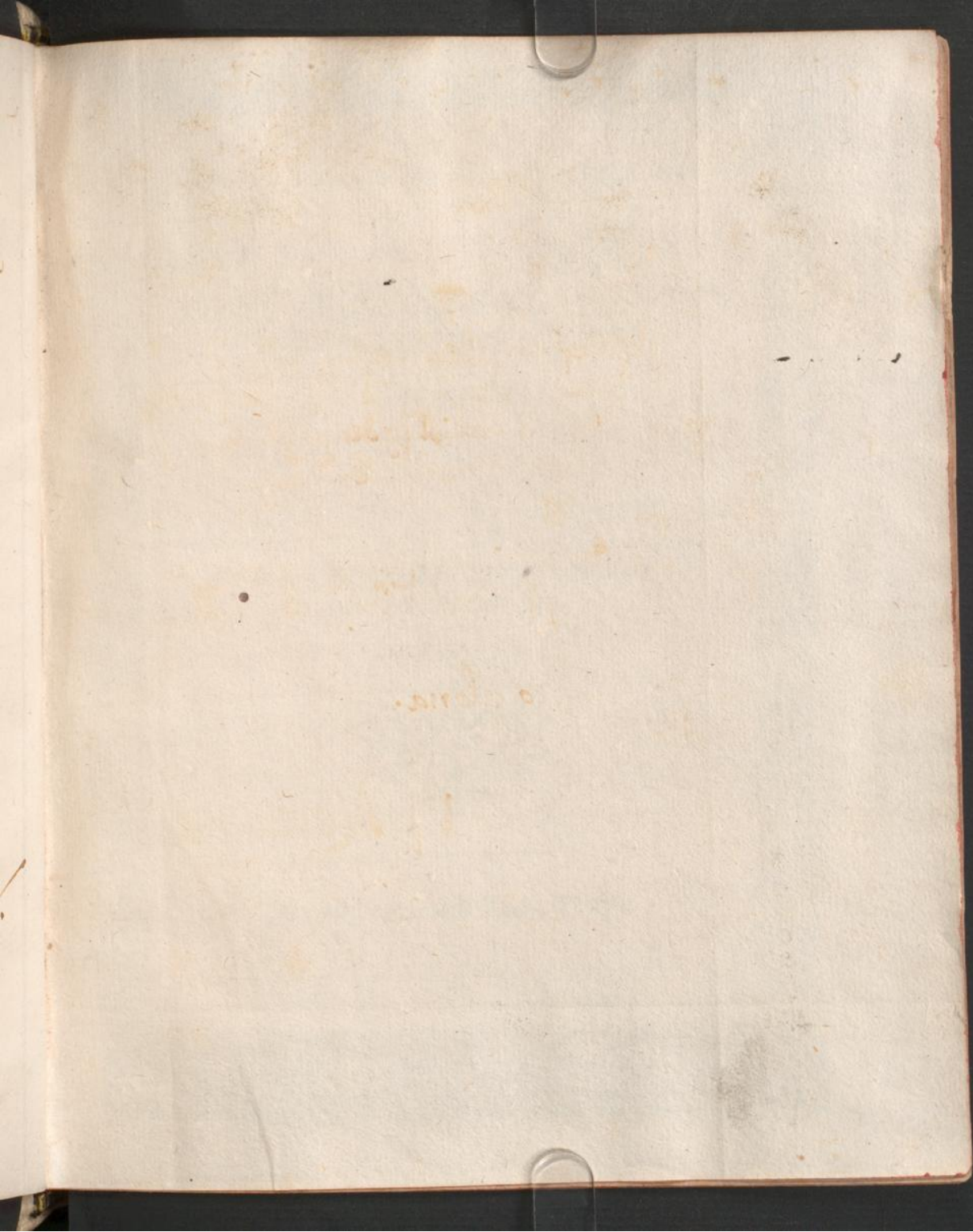
Register.

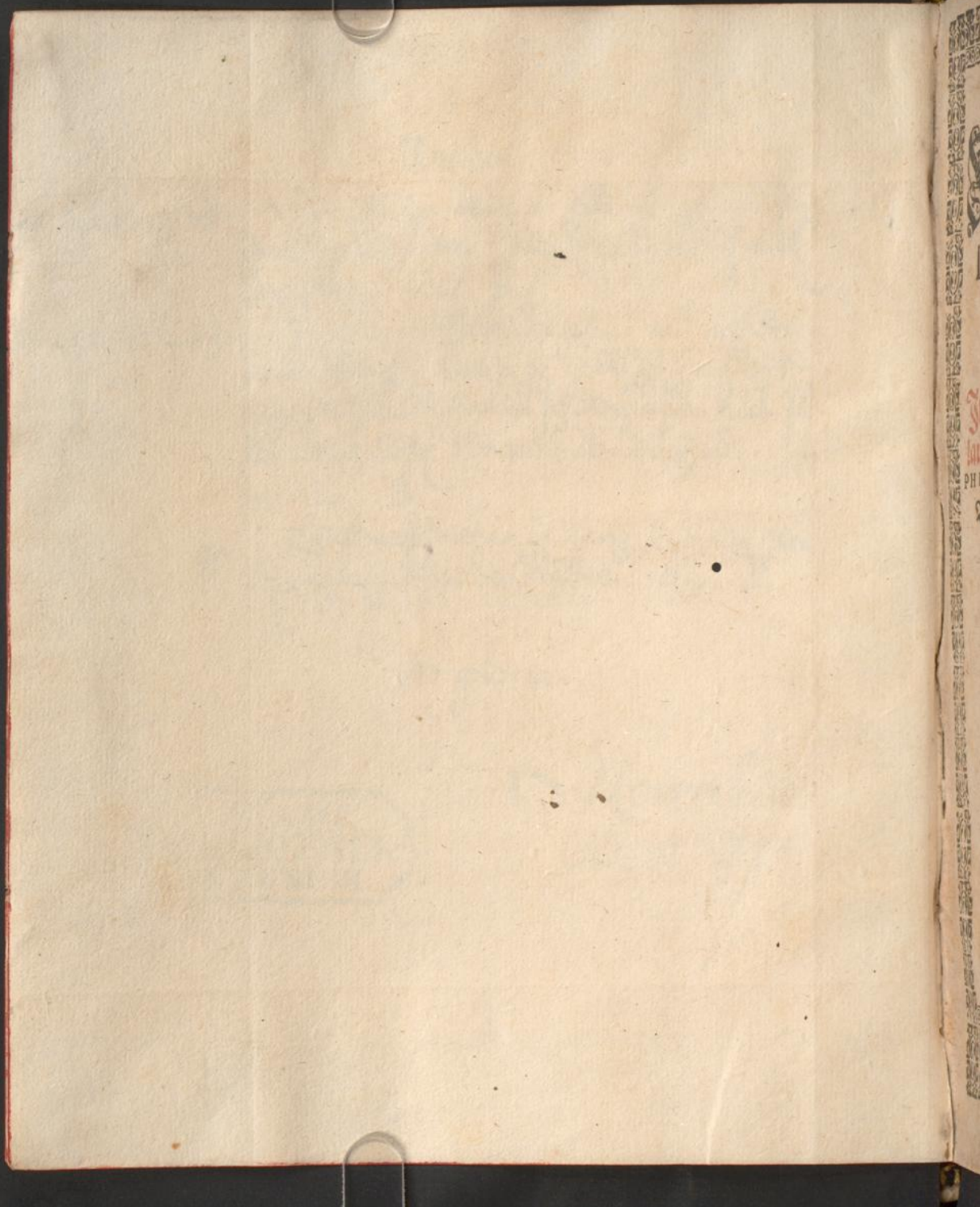
- ad Jesuit. — 38. Gründlicher Bericht an alle und jede christliche
Glaubenspersonen vom Leben, Wandel, und Tugend
des Jesuiten. 1619. B.
- ad Jesuit. — 39. Jesuiten vorhabender gesang, und was dann
ander sang. Darin ist jederzeit ihre glori-
gezeiten Jahrb. David 19 den ersten ein in
der ausgelegte Monarchey durchzuführen. Im
Jahr 1620. B.
40. Luthers Brief an d. König Jheronim von
Sachsen, d. 1619. B.

Deo gloria.



17 Novembris
MD. V. CXXI.





Behemischer Landtag/

Welcher im Jahr

1609. Montags nach Rogationum
auffm Präger-schloß gehalten/

Vnd hernach

In gegenwertigkeit des Aller-Durch-
lauchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn RUDOL-
PHI des Andern/ Römischen Keyfers/ Vngerischen vnd
Behemischen Königs/te. Von allen dreyn Stän-
den des Behemischen Reichs / bewilliget
vnd beschlossen worden.



Leipzic/

In verlegung Jacob Apels/ Buchh:

ANNO,

M. DC. XII.

**STADT
BIBLIOTHEK
IN ZÜRICH.**

In Namen der heiligen vnd
 vnzertheilten Dreyfaltigkeit / des Vaters /
 Sohns vnd heiligen Geistes / als eines ewigen
 D e x x i i / vnnnd in ewigkeit hochge-
 lobten Gottes / Amen.

Nach der Alldurchlauch-
 tigste vñ vnüberwindlichste Fürst vnd
 Herr / Herr Rudolff der Ander / von
 Gottes gnaden erwelter Römischer
 Keyser / 2c. Vngerischer vnd Behemi-
 scher 2c. König / 2c. vnser Allergnedigster Herr / allen
 dreien Ständen dieses Königreichs Behem / Ihrer
 Mayst: getrewen Vnterthanen / inhalts deroselben in
 Ihrer Mayst: Mandat gnedigsten erbietens / einen ge-
 meinen Landtag auffß Präger-Schloß außschreiben
 vnd ansehen lassen / damit also bey diesem iezigē Land-
 tage / der Articul wegen der Religion vorgenommen /
 zum ort vnd ende gebracht / Desgleichen auch etliche
 andere zu berathschlagung vnnnd beylegung verlegte
 Articul / zufförderst vmb die Key: Mayst: dann auch
 gemeines Landes besten willen / zur erörterung vnd
 beschluß kommen möchten. Neben welchem auch die
 Key: May: den Ständen diß gnedig vorbringe lassen /

Ob wol Ihre Mayst: aus vielen billichen vnd wichti-
 gen Ursachen gnedigst vnd gar gerne wolte / daß sie
 ihrer der Stände / mit ansuchung omb fernere Steuer
 vnd Contributionen verschonen köndten / so möge
 doch Ihre Mayst: aus vnermeidlicher / vnd ihnen den
 Ständen / auch männiglichen mehr denn zu viel bewu-
 ster notturfft / solchs keines weges ombgehen / Son-
 dern zu ihnen / als Ihrer Mayst: lieben vnd getrewen
 Unterthanen / wegen vorstehender vnd warhafftig
 vnermeidlicher noht / noch omb diese Steuer zuflucht
 zu nemen verursacht / Dann Ihre Key: Mayst: zwei-
 fele nicht / es werden gedachte Ihre gehorsame vnd ge-
 trewe Unterthanen hierumb gut wissen tragen / sol-
 ches auch mehr dann einst aus voriger Landtage Pro-
 positionen / wie auch andern Bericht zur gnüge ver-
 nommen haben / in was vor beschwerlichen vnd gros-
 sen Schulden / welche zum teil noch bey lebzeiten hoch-
 löblichster vnd heiligster gedechtnuß Keyser Ferdin-
 nandi vnd Keyser Maximilian/2c. Ihrer Key: May-
 geliebtesten Anherins vnd Herrn Vaters/2c. (vnd sol-
 ches aus Ursachen damals vorkommender vnd langwiri-
 ger Kriege) Ihre Mayst: gerahten / welche hernach
 den Stämmen nach auff ietzige Key: Mayst: kommen/
 Gleicher weise auch wegen des jetzigen offenen lang-
 wirigen Türckenkriegs / verteuft sey. Denn ob wol
 Ihre Key: Mayst: von den Chur: vnd des heiligen
 Reichs Fürsten vnd Ständen / als auch von den
 Ständen

Ständen dieses Königreichs Behem/ vnd dessen zu-
 gehörigen Landen/ so wol von andern Christlichen Po-
 tentaten/ grosse ansehnliche vnd statliche hülff/ wider
 den Erbfeind den Türcken zuwege bracht vnd erlanget/
 So hat es doch zu solcher schweren vnd grossen Not-
 turfft/ vnd viel Jahr weerenden schweren Kriege/ dar-
 auff jährlich eine grosse vnd vnzählliche Summa gelds
 gangen/ keines weges gnugsam seyn noch reichen kön-
 nen/ Also/ daß ober solche Stewern Ihre Key: May:
 wegen dieser Kriegesnotturfft/ nicht allein allhier in
 diesem Königreiche/ sondern auch in andern Landen
 Geld aufftreiben/ vnd eine so grosse Summa schulden/
 die sich auff etliche Million erstreckt (hat anderst diß
 Königreich vnd darzu gehörige Lande für dem Feind
 beschützt vnd erhalten werden sollen) genotdrungen
 auff sich führen müssen/ durch welches (ob wol schwe-
 res) Mittel/ nechst Gott vnd seinem gnedigen schutz/
 diß Königreich Behem vnd diese Christliche Lande
 bißhero für dem Hauptfeinde in fried verblieben/ daß
 also mit Gottes hülff fernere verwüstung (darsfür der
 Göttlichen gnade ewig lob vnd preiß sey) von diesem
 vnsern lieben Vaterland abgewender. Nun aber Ihr
 Key: May: solche beschwerliche Schuldenlast/ die aus
 obgeschriebenen Ursachen entstanden/ länger auff sich
 zubehalten/ einem Lande allein/ auch Irer Key: May:
 auß solcher grossen beschwere zu helfen vnmöglich ist/
 Alß wolle Ihre Key: Mayst: nicht unterlassen/ bey

den Chur: vnd den andern des heiligen Reichs Für-
 sten vnd Ständen/ so wol auch andern Länden/ Ihrer
 Mayst: lieben getrewen Vnterthanen/ mit allem fleiß
 vmb hülff vnd rettung anzufuchen/ vnd sey Ihre Key-
 Mayst: zu den getrewen vnd gehorsamen Ständen
 dieses Königreichs der zuversicht/ weill sie sich inn
 derogleichen fällen/ wie gegen Ihrer Mayst: lieben
 Vorfahren löblichst gedechtnuß/ also auch gegen Ih-
 rer Mayst: selbst/ als ihrem König vnd Herrn/ jederzeit
 getrew/ vnterthänig vnd auffrichtig/ mit leistung vie-
 ler langwiriger hülff vnd statlicher dienste/ zu sonderm
 grossen lob ihrer Behemischen Nation mit der That
 erwiesen/ Sie werden Ihre Mayst: auch inn diesem
 grossen anligen/ als ihrem König vnd allergnedigsten
 Herrn/ mit fernerer hülff/ wie getrewe Vnterthanen/
 nicht verlassen.

Auß diesen Ursachen begehre Ihre Mayst: an die
 oftgemelten Stände gnedigst/ daß sie zu erleichterung
 dieser Ihrer May: beschwerlichen last/ vnd zu abwen-
 dung fernerer schäden vnd beschwernuß/ so von tag zu
 tage zunehmen vnd sich mehren/ Sonderlich aber zu
 abrichtung der Schulden den Einwohnern dieses Kö-
 nigreichs/ welche aus vnterthäniger lieb vnd trew für
 Ihre Mayst: angelobet/ auch mit darleihen vnd Gelde
 auß vnterthäniger affection verlegt/ vnd zu aufflö-
 sung etlicher Bürgschafften aus den Ständen/ ihnen
 also aus der beschweer zu helfen. Nichts weniger
 auch

auch zu erledigung der Verschreibungen / welche die
 Key: Mayst: über ihre Güter auffgericht / auff gewisse
 mittel vnd wege trachten / vnd eine ansehnliche vnd er-
 sprießliche Geldsteuer / auff gewisse vnd schleunige
 Termin / vnterthäniglichen bewilligen wolten / Wie
 dann gemelte der Key: Mayst: Proposition solchs al-
 les mit mehrern in sich helt vnd begreiffet. Hierauff/
 nach dem die Stände solche der Key: Mayst: Propo-
 sition in berathschlagung gezogen / haben sie erslich
 den Articul wegen der Religion vor die hand genom-
 men / vnd denselben mit gnedigster bewilligung
 der Key: Mayst: also zum ort
 vnd ende gebracht.

o o o o o



Artis

Articul von der Re- ligion.

Als den Articul wegen der Religion / vmb dessen willen allermeist dieser Landtag von der Key: Mayst: aufgeschriben worden ist/ anbelangt/ Die weil die Key: Mayst: als Behemischer König/ allen dreyen Ständen dieses Königreichs / welche den Leib vnd Blut vnsers HErrn Ihesu Christi vnter beiderley gestalt empfangen/ vnd sich zu dero / weiland hochlöblichster vnd seligster gedächtniß / der Röm: Key: Mayst: Keyser Maximiliano, auffm gemeinen Landtag Anno 1575. vnd auch jetzt auffs neue Ihrer Röm: Key: Mayst: vbergebenen Behemischen Confession / vnd zwischen ihnen auffgerichteten vereinigung vnd vergleichung bekennen/auff jenigem Landtage durch einen keyserlichen Majestat-brieff eine gewisse versorgung aethan / das sie ihre Religion inhalts derselben Confession / vnnnd zwischen ihnen auffgerichteten vereinigung frey vnd vnghindert exerciren mögen/ Desgleichen auch ihnen den Ständen/ sub utraq; das vntere Consistorium vnd Prägerische Academiam mit ihrer zugehörung in ihren gewalt vnd versorgung gegeben / darzu auch zwischen dem Theil sub una vnd dem sub utraq; / auff diesem Landtage eine gewisse vergleichung geschehen / wie sie sich gegen einander verhalten sollen/ Welches beydes dann auff des Landtages sonderliche Relation in die Landtasel eingelegt / vnd eingeschriben worden ist/ Als lesset man solchs alles ganz vnd vollkömlich darbey verbleiben.



Articul von Gewaltgebung den Defensorn / ober das vntere Consistorium vnd Prägerische Academiam.

Dennach die Röm: Key: Mayst: als Behemischer König/durch deroselben Keyser: vnd Königlichen Majestatbrieff / allen dreyen Ständen dieses Königreichs sub utraq; / vnd die sich zu der Behemischen Confession bekennen / von wegen des freyen Exercitij ihrer Religion/ vnter andern in dem gemelten Majestatbrieff eingesezten Articulu gnedigst darzu bewilliget / das gedachte vereinigte Stände ober ihr Consistorium vnd ihnen von der Key: Mayst: in ihren gewalt gegebene Prägerische Academiam gewisse Personen zu Defensorn aus ihrem mittel ordnen möchten/Mit diesem zusatz/ wieviel Personen gedachte unirte Stände sub utraq; zu Defensorn ober gemelt Consistorium vnd Prägerische Academiam/aus ihrem mittel/mit ihrer sämtlichen vergleichung/ aus allen dreyen Ständen in gleicher anzahl verordnen / vnd dieselben der Key: Mayst: als ihrem Könige vnd Herrn/ mit Namen verzeichnet vbergeben werden / das ihre Mayst: alle dieselben Personen / welche also der Key: Mayst: verzeichnet vbergeben werden / keinen derselben auffengelassen / confirmiren. Ihnen auch ober die / so von den Ständen auffgetragen worden ist / keine andere aufftragen soll noch wil/ sic zu Defensorn publiciren/ welchs von dem tag an/ das die Key: Mayst: verzeichnet vbergeben worden sind/ in nechstfolgenden 14. tagen beschehen solle. Wie dann gedachter Majestatbrieff im demselben mit mehrern besaget / Welchem nach solchs die Stände sub utraq; in demütiger unterthänigkeit bey Ihrer Mayst: gesuche/ das Ihre Mayst: darzu bewilligen wolte/ damit die Stände sub utraq; gemelten Defensoribus, welche sie erkiesen werden/ das offtegedachte Consistorium vnd Prägerische Academiam zu vertretung vnd beschützung ihrer Religion in ihren gewalt geben möchten.

Hierauff hat sich die Key: Mayst: mit allen dreyen Stän-
 den dieses Königreichs verglichen / vnnnd gnedigst hierzu bewilli-
 get/ Daz erslich alle drey vereinigte Stände sub utraq;/ die sich
 zu der Behemischen Confession bekennen / mache haben sollen/
 denselben Defensorn solchen gewalt auffzutragen/ daz sie auff al-
 les das jenige/ was ihre der Stände sub utraq; Religion / so wol
 auch die versorgung des Consistorij/ vnd der Prägerischen Aca-
 demia anbelangt/ auff welche weis vnd gestalt solchs alles in gu-
 ter vnd friedlicher ordnung beständig bleiben möge/ gut auffsehen
 haben/ Vnd so etwas zwischen ihnen dem theil sub utraq; anzu-
 ordnen die noht erforderete/ etwas zuverbessern oder zuvereinigen/
 daz sie / vnbenühet hiemit die Key: Mayst: solchs ungehindert
 thun. Vnd so es auch vonnöhten were / die obristen Landoffici-
 rer/ Rechtsprecher des Landes/ vnd der Key: Mayst: Rähte des
 Hoff vnd Cammer Rechtsens / so wol andere Ihr Mayst: Behem-
 ische Rähte (doch nur sub utraq;/ vnd die sich zu der Behemi-
 schen Confession bekennen) darneben auch aus jeglichem Kreysse
 sechs Personen aus der Gemein / aus allen dreyen Ständen sub
 utraq; in gleicher anzahl zu berathschlagung vnd erörterung et-
 licher sachen/ in die Präger städte zu erfordern / sie solchs mit ih-
 nen berathschlagen/ vnd zur verbesserung bringen mögen / Vnd
 so sie in solcher anzahl selbst allein etwas nicht köndten auff einen
 ort vnd zur verbesserung bringen/ So sollen sie dieselbe Sache
 biß zum nechstkünftigen gemeinen Landtag verschieben/ vnd alß-
 dann auff demselben Landtage / sie das theil sub utraque allein/
 vnnnd die sich zu der Behemischen Confession bekennen / dieselbe
 Sache in grösserer anzahl aus der Gemein/ so zu diesem Landtag
 kommen werden / berathschlagen/ beschliessen / vnd zum ore vnd
 ende bringen/ darinnen ihnen weder von der Key: Mayst: vnnnd
 künftigen Behemischen Königen / noch auch dem theil sub una
 kein eintrag geschehen soll / Jedoch bez solcher berathschlagung/
 anordnung vnd beschliessung/ das theil sub utraq;/ wenn sie ihre
 eigene

eigene Sachen berathschlagen / nichts dergleichen handeln vnd beschliessen / was wider die Key: Mayst: als Böhemischen König / dann auch das theil sub una, oder auch wider ihren / denen sub utraq; gegebenen Majestätbrief / vnd beyderseits geschene vnd in die Landtasse eingeleibte vergleichung seyn möchte.

Wenn aber wegen zufälliger sachen / die Religion betreffend / zwischen dem theil sub una, vnd dem sub utraq; streit vnd zwispalt entstehen möchte / daß jemand eine geistliche oder weltliche Person der Religion wegen schmechen vnd verachten wird / oder daß einer dem andern die von Rechtswegen zu seiner Pfarr gehörende Zehenden vnd Zinse vorhalten / sich seiner Pfarr vnd Collatur anmassen / oder in exercitio religionis wider offgemelten Majestätbrief / vñ den beyden theilen sub una vnd sub utraque vñ jensigem Landtage beschene vergleichung / eine hinderuß vnd bedrängniß / wie es seyn möchte / thun würde.

Derowegen vnd damit wegen solcher Bedrängniß vñ strittigkeiten nicht vonnöthen seye / allwege einen Landtag anzusehen / So hat die Key: Mayst: sich mit allen dreyen Ständen gnedigst verglichen / vnd zu recht geordnet / Wenn jemanden des theils sub utraq; von dem theil sub una in etwas zu nahe gehandelt / oder vorenthalten würde / daß die von dem theil sub utraq; verordnete Defensores erstlich solche zufällige Sache / mit den obersten Officirern vnd Rechtsprechern des Landes / vnd der Key: Mayst: Räthen des Cammer rechtens / auch denen Personen aus der Gemein / alle sub utraq; / welche die Defensores aus allen Kreysen / vnd in solcher anzahl / wie obberürt / beschicken werden / berathschlagen / darnach solches an die Key: Mayst: gelangen lassen / vnd umb versorgung bitten sollen / Da soll Ihre Key: M. als bald dieselben Personen / die es angehet / inn die Rechtsstube auffß Prager schloß / da man das Landrecht helt / von dem tage an / da es an Ihre Mayst: gelanget worden ist / auff sechs Wochen beschicken / vnd vorbescheidē / wegen der Zeugnißführung Relation

zur Landtaffel thun/ ein ordentlich Recht drüber besetzen / in welchem Rechten zwölf Personen des theils sub utraque / so von den Defensoribus, obristen Officiern/Rechtsprechern des Landes/ vnd der Key: Mayst: Råhten des Hoff: vnd Cammer rechtens / vnd denen auß der Gemein hierzu beschickten Personen erwehlet werden / vnnd die andern zwölf Personen des theils sub una, welche gemeltes theil sub una aus den Stånden dieses Röm: Reichs vnter ihnen erkiesen wird/ sigen/ vnd den Parten einen gewissen tag ernennen sollen/ Sollen auch/ ehe die sechs Wochen vorüber / die Parten verhören / vnnd durch einen rechtmessigen Urtheilspruch solcher zufälliger sachen entscheiden/ Ebner massen/ so jemandes des theils sub una von einem sub utraq; in solchen obberührten sachen zu nahe gehandelt / oder etwas vorenthalten würde / soll es auch von den obristen Officiern vnd Rechtsprechern des Lands sub una an die Key: Mayst: gelanget / vnd mit besetzung des Rechten / vnnd des stritts erörterung in allem/ wie obstehet/ gehalten werde/ Vnd soll ein jeglicher/ er sey Geistlicher oder Weltlicher / zu solchem Rechten zugestehen schuldig seyn/ vnd deme / was ihm allda zuerkannt wird/ nachzuleben/ vnd genug zu thun schuldig seyn. Vnd im fall jemand zu solchen Rechten nicht stehen / oder dem Urtheil nicht nachleben wolte / so soll man sich gegen einem jeden solchen verhalten / wie die Landsordnung D. 49. aufweist. Es sollen aber zu diesem Rechten die femigen/ welche zuvor zu ihren Emptern kein Jurament vnd Pflicht haben/ einen sonderlichen Eyd leisten/ die andern aber auff ihr vorrig Jurament vrtheilen / doch diß Recht werde gehalten wenn es wolle / so sollen alle dieselben Richter diß in acht nemen / daß sie nichts derogleichen schliessen oder außsprechen / das im allgeringsten wider den offberührten Majestatbrieff / vnd darinn gefasste vereinigung / noch auch wider die mit dem theil sub una beschehene vergleichung seye / Sintemaln in gemeltem Majestatbrieffe/ vnter andern Articula diß gesetzt ist / daß wider offte ange-

Deuteten

deuteten wegen der Religion auffgerichteten Fried / vnnnd ihre der Stände sub utraque von der Key: Mayst: erlangte beständige versorgung keine Befehl / auch nichts derogleichen / was ihnen im allergeringsten an ichtwas hindernüs oder veränderung bringen möchte / von der Key: Mayst: deroselben Erben / nachkommennden Bohemischen Königen / oder von jemanden andern außgehen / dieselben auch von niemanden / wer der gleich sey / angenommen werden / Oder ob gleich dessen etwas außgienge / oder von jemanden angenommen würde / solle es doch keine krafft haben / auch in derselben sachen weder Rechtlich noch außserhalb Rechtens nichts geurtheilet noch außgesprochen werden / Darbey es denn auch also verbleiben soll.

Von versorgung der Stände vnd Einwohner der Graffschafft Glatz / vnd des Elbogner Kreyses in dem Religions-Articul.

Ennach die Einwohner der Graffschafft Glatz vnd Elbogner Kreyses / die den Leib vnd das Blut vnsers Herrn Jesu Christi vnter beiderley gestalt empfangen / in aller demuht bey der Röm: Key: Mayst: als Bohemische König / angesucht / weil sie zu diesem Königreiche gehören / vnd alle Stewern vnd Contribution, wie sie sich jemals mit denen zu ihnen abgefandten Commissarien verglichen / willig abführen / daß ihnen in dem Religions-Articul gleichmessige versorgung / wie alle drey Stände dieses Königreichs / sub utraque von der Key: Mayst: auff des Landtags beschehene Relation in die Landtassell eingelegten Majestatbrieff erlangt / wiederfahren möchte / darneben die Stände dieses Königreichs vmb Intercession bey Ihr Mayst: bittendt / Als hat die Key: Mayst: solche ihre demütige Bitte angesehen / sich mit allen dreyen Ständen hierumb verglichen / vnd gnedigst darein bewilligt / daß gemelte Einwohner

der Graffschafft Glas und des Elbogner Kreyses / festige vnnnd
 künfftige / dieses Articuls / so viel das freye Exercitium ihrer
 Christlichen Religion sub utraq; anbelangt / So wol auch alles
 dessen / was inn obgemeltem Majestatbrieffe begriffen ist / ganz
 vnd vollkômlichen / ohne alle hindernuß vnd bedrängnuß / theil-
 hafftig sind vnd seyn sollen. Doch sollen sie auch schuldig seyn /
 sich gegen dem theil sub una, wie auch wiederum das theil sub
 una gegen ihnen in allem zuverhalten / Wie der offtangedeutete
 Majestatbrieff / vnd der Stände dieses Königreichs / auff diesem
 Landtag / zwischen dem theil sub una vnd dem theil sub utraque
 beschehene / vnd auff des Landtags Relation in die Landtadel ein-
 gelegte verglichung (dessen beyden sie ihnen Abschriften neh-
 men mögen) vollkômlich zuverhalten.

Von dem Prägerischen Erzbisthum / daß es mit keinem Außländer be- setzt werden soll.

Betreffend die Besetzung des Prägerischen Ertz-
 bisthums / solches verbleibet bey dem Anno 1608. geor-
 denten Articul / Desgleichen was die einsetzung der Perso-
 nen in die Abt: Probsteyen / vnd andere geistliche Empter anbe-
 langt / sollen vor allen andern an solche Empter Beheimen gesetzt
 werden / vnd soll fleißig darauff gemerckt werden / wannhero die
 Confirmation vber die Abt: Probsteyen / vnnnd andere geistliche
 Empter außgehet.

Von der Dispensation.

Dennach auch die Stände an die Key: Mayst:
 demütiglich gelangen lassen / die Dispensation in verbo-
 tenen gradibus betreffend / weil es von Gott verboten
 ist / daß ein Blut das andere nicht berühren solle / Als hat die Key:
 Mayst:

Mayst: als Behemischer König / sich mit den Ständen dieses Königreichs vergliche / so jemand deren sub una sich ohn gewisse Dispensation Päpstlicher Heiligkeit / in die grad der Blutsfreundschaft / welche von der heiligen Catholischen Römischen Kirchen verboten sind / einlassen wird / der soll fürs volle grössere Landrecht beschickt werden / vnd gewarten / was ihm das Landrecht in seinem vornemen zuerkennen wird.

Gleicher weise auch / was die Stände sub utraq; anlanget / weils sie sich selbst untereinander verglichen / So sich jemand dessen unterstehen / vñ seine nahe Blutsfreundin / in einem solchen gradu, so von ihrem Consistorio verboten ist / zur Ehe nemen wird / soll derselbe vors volle grössere Landrecht beschickt werden / Vnd was die Key: Mayst: vnd das grössere Landrecht ihm zuerkennet / dasselbe auffnehmen / vnd sich darnach richten.

Vom Eydschwören der Mutter Gottes vnd den Heiligen.

Dennach etliche aus den Ständen sub utraque ihnen hierüber bedencken machen / der gebenedeyten Mutter Gottes vnd allen Heiligen Eyd zu schweren / Als hat die Key: Mayst: sich mit den Ständen hierin verglichen / daß einem jedern aus allen dreyen Ständen / so wol auch den Untertanen in diesem Königreich Behem / bey allen vnd jedern Juramenten / zu ihrem freyen willen vnd wolgefallen gestellet / das Jurament also zu leisten / wie es in der Landsordnung gesetzt ist. So es aber jemandes Gewissen beschwerlich seyn wolte / da soll niemand zu solchen Eyde gedrungen werden / sondern mag an desselben statt ein jeder frey vnd seines gefallens solch Jurament der ganzen gebenedeyten heiligen Dreyfaltigkeit thun / welchs weder einem noch dem andern theil an seinem Rechten vnd Gerechtigkeit zu keinem nachtheil gereichen soll.

Von

Von verschreibung der Collaturu des obri-
sten vnd vntern Consistorij, desgleichen von
Legatis zur Geislichkeit/ vnd einlegung
derselben in die Landtaffel.

So jemand aus allen dreyen Ständen dieses Kö-
nigreichs Beheim seine Collaturen oder Pfarren/entwe-
der dem Pragerischen Erzbisshumb/oder auch den Jesui-
ten/oder dem Administrator des vntern Consistorij verschrei-
ben wolte/vnd dieselben in seinen gewalt vnd versorgung geben/
das soll ein jeder aus allen dreyen Ständen/ so wol die sub una
als sub utraq; / gut vnd freywillig zu thun macht haben/ solche
Collatur zuverschreiben vnd zu befehlen/ wenn es ihm bedünckt
vnd gefellet / vnd solche verschreibung der Collaturen/ Pfarren/
oder auch Schulen/ soll niemanden in keinerley erdachter weise/
bey der Landtaffel zu thun nicht verweigert noch gehindert wer-
den/ Sondern das theil sub utraque soll mit dem theil sub una
hierin gleichheit gemessen.

Gleicher weise auch/ So jemand aus allen dreyen Ständen
dis Königreichs sub vna oder sub utraq; / vnd die sich zu der von
der Key: Mayst: durch einen Majestätbrieff confirmirten Behe-
mischen Confession bekennen / durch sein Testament/ auff einen
Keyserlichen Machtbrieff/ oder mit der Landtaffel/ desgleichen
auch mit einer Exception eines Haupt-Testaments/ etwas an
bahrem Gelde/ Kleinodern/ Fahrnüss vnd Hausrath/ irgend zu
einer Geislichkeit/ Kirchen/Pfarr/Schule/desgleichen Spittal/
oder andern wercken der Barmhertzigkeit/nichts weniger auch zu
unterhaltung der Priester/ Schüler vnd unterweisung der Ju-
gend in freyen Künsten/ eine gabe an Geld aus seinen Renthen
vnd gefellen schicken/verordnen/geben vnd testiren/vnd hiervon
gewisse aufmessung thun wolte/ Dis alles mag ein jeder nach
seinem

seinem guten vnd freyen willen wol thun / vnnnd soll solches auch seine Stadt / fortgang / macht vnd krafft haben / Vnd solche beschene Gaben vnd Legata sollen beyden theilen / so wol denen sub una als sub utraq; / welch theil also zu seiner Religion etwas ordnen wird / ohne alle wegerung alle vnd jede nebedeutungen vnd Glossen jedermenniglichs / geistlichs oder weltlichs / in die Landtaffel gelegt vnd eingeschrieben werden / Vnd die Prägerischen kleinern Amptleut bey der Landtaffel / sollen solche annemen / vnd ohne fernere nachfrage / vnd daß sie es nirgend anders wohin gelangen lassen / alßbald wenn man sie zur Tafel bringt / vnd vberantwortet / in die Landtaffel einzuschreiben befehlen / Vnd so jemand solchen Testamenten ordentlich vnd Rechtlich widersprechen wolte / das mag ein jeder / aber allererst nach bescheneher einschreibung in die Landtaffel thun.

Von den Jesuiten vnd Prägerischen Academia.

WAs die Jesuiten anbelanget / darumb haben sich alle drey Stände mit der Key: Mayst: verglichen / daß aemelte Patres die Jesuiten / so wol die allhie inn den Prägerstädten / als auch die andern / die anderswo in diesem Königreich ihre Collegia oder Schulen halten / vnnnd haben vnter der Röm: Key: Mayst: vnnnd künfftiger Behemischen Könige Schus vnd Patrocinio, weils sie ihr Fundator, verbleiben sollen / Vnd von denen Landgütern / die sie jetztund halten / vnd dieselben in der Summa vmb 12700. fl. Meissn. gekauft haben / Oder die sie noch biß auff die übrige Summa 17300. fl. Meissn. (weil zuvor vor dem Anno 1608. gehaltenem Landtage von der Key: Mayst: hierzu bewilliget worden) kauffen mögen / Sollen sie die Patres, die Jesuiten / das Recht schützen / tragen vnd dulden / die Contributiones vnd andere Landstewern / die auff jetztund
gem

gem Landtage bewilliget worden / oder fünffzig bewilliget werden / von demselben Landgütern / zugleich mit den andern geistlichen Personen zuentrichten / vnd abzuführen schuldig seyn.

Vnd ebnur massen soll sich auch die Prägerische Academia sub utraq; zu richten / vnd demselben nachzuleben schuldig seyn. Vnd wosern allbereit zuvorn vor dieser vergleihung jemand mit dem andern vmb irgend eine Collatur / vor einem ordentlichē eine Action angefangen hette / die auff Rechtlicher erkentnuß beruhete / da sollen die Parten der Rechtlichen erörterung gewarten / Jedoch soll sich derer keiner / der an dem andern eine Collatur oder Pfarr mit Recht erhalten wil / dem Jnhaber in dieselbe Pfarr oder Collatur nicht legen / sie sey ihm dann zuvor mit Recht zugesprochen / In welchem diese jetzige Bewilligung / der zwischen dem theil sub una vnd deme sub utraque bescheehenen / vnd in die Landtafel eingeleibten vergleihung / zu keinem schaden vnd nachtheil ist vnd seyn soll.

Vnd sollen also von heutigem tage an / weder die Jesuiten / noch auch die Prägerische Academia sub utraque ferner keine Land: Lehn: oder Pfand: in diesem Königreich Böhem gelegene Güter / ohne bewilligung der Key: Mayst: als Böhemischen Königs / vnd aller dreyen Stände dieses Königreichs / an einem gemeinen Landtage / nit kauffen / auch weder durch Freymarekt noch Testament / vnd keiner andern erdachten weise / Landgüter erblich besitzen / Jedoch mit dieser Exception: So jemand etwas an barem Gelde / oder was ihnen von Landgütern herauf gegeben werden soll / ihnen testiren wil / Dessen sollen die Jesuiten / so wol auch die Prägerische Academia vnd andere Schulen in diesem Königreiche / billich genieffen / Sollen auch derselben Pofuten / es sey durch Testament / Verschreibung oder Donation auffgerichtet / ohne hindernuß fehicg seyn.

Nichts weniger / so auch entweder die Patres der Jesuiten / oder aber die Prägerische Academia jemandē aus den Ständen
oder

oder Einwohnern dieses Königreichs / bahr Geld leihen wolten / das mögen sie thun / vnd die versicherung in gewissem Zins vber Landgüter annehmen / Vnd wenn jemand / dem also Geld geliehen worden / den Jesuiten oder der Prägerischen Academia, solches ein Jahr zuvor auffkündiget / sollen sie schuldig seyn / ihre summa sambt den versessenen Zinsen anzunehmen / vnnnd diesem die Versreibung wieder aus der Landtafel aufzulassen.

Was sie aber mehrers / Häuser oder Stadtgründe / oder sonst was vnters Schloß gehörig (die Patres der Jesuiten) künfftig kuffen wollen / welche sie dem Collegio nicht zuthun / Davon sollen sie wie die Präger vnd andere Städte die Contribution, vnd Steuern zuerlegen schuldig seyn.

Die Priester sollen frembde Vnterthanen nicht ehelich zusammen geben.

Vnd nach dem sichs offte begibt / dasz die Priester des theils sub una vnd sub utraq; frembder Herren Vnterthanen beyderley Geschlechts / die von ihren Herren aufn Diensten vnd von Gründen enslauffen / oder eines das andere weggelocket / vnd sich abgestolen / ohne ihrer Obrigkeit wissen vnd willen / wider gewisse vorige verbot / zur Ehe geben / dadurch viel vnordnuna / mühe vnd beschwernuß entsteht. Derowegen wird solche Ehegab frembder Herrschafft Vnterthanen / so ohne bewilligung ihrer Herrschafft vnnnd Obrigkeit geschiehet / allen Priestern der theile sub una vnd sub utraq; verboten / Also dasz kein Priester in keinerley erdachter weise / vnd vnter keiner farbe / solche freinder Herrschafft vnterthanen / one gewisse bewilligung vnd brieffliche certification des Erbherrn nicht ehelich zusammen geben noch bestettigen solle. Im fall aber einer aus ihnen sich dessen vnterstehen würde / soll ein jeglicher solcher Priester derselbe Herrschafft / deren Vnterthanen oder Vnterthanin er zur Ehe gegeben / so h̄t B̄h. verfallen / vnd mag der Herr wegen solcher Pokuta

E ij densel-

denselben Priester für die Kleinern Prägerischen Ampfent fürs kleine Landrecht laden / Vnd so sich derselbe Priester dessen zum andern mal vnterstände / soll er 100. fl. gg. Behemisch / vnd zum dritten mal 150. fl. gg. Behemisch verfallen / welche er auff obgeschriebene weise erlangen soll / Vnd so der Priester solche Pokuta nicht zu bezahlen hett oder vermöchte / So soll er für die erste vbertretung dieses Landtags / ein halbes / zum andern ein gantes / vnd zum dritten mal anderthalb Jahr im Gefängniß sitzen / Als wann der Priester des theils sub una ist / soll er von dem Prägerischen Erzbischoff in ein Priesterlich gefängniß / So er aber einer sub utraq; ist / von dem Administrator vnd vnterm Consistorio ins Gefängniß in das Behemische Collegium gegeben werden / vnd soll ohne wissen vnd willen des / welcher die Pokuta vber ihn erhalten hat / ehe als bis zu außgang solcher zeit / von dem Erzbischoff oder Administrator des vntern Consistorij, nicht los gelassen werden. Vnd im fall entweder der Prägerische Erzbischoff oder der Administrator des vntern Consistorij, vber dieser des Landtags verordnung nicht handhalten / vnd solches obgeschriebener weise nicht versorgen würden / So werden die Stände bey andern Landtagen verursacht werden / solches anders vnd ernster zu versorgen.

Von der Druckerey.

WAs die Druckerey anbelanget / die sollen beyde theil / sub una, so wol auch das theil sub utraq; frey gebrauchen / vnnnd entweder ihre eigene Druckerey / oder aber ihre Bücher / vnd alle andere zur Academia vnd dem Consistorio gehörige nocturfft / wo es ihnen gefellig / drucken lassen mögen / Jedoch soll ein theil wider das ander zur schmach nichts drucken noch schreiben lassen / Insonderheit diß / was im allergeringsten wider die Key: Mayst: vnd derselben vber die Religion gegebene

gegebenen Majestatbrieff/ so wol die zwischen dem theil sub una vnd dem sub utraq; beschene vergleichung ist. Im fall sich aber jemand dessen unterstehen würde/ derselben jeder / so es drucke/ oder drucken lassen/ soll nach erkenntniß 24. Personen/ die wegen der bedrängniß vrtheilen sollen/ gestrafft werden. Vnd wenn jemand des theils sub una ein Buch von der Religion wil drucken lassen/ soll er schuldig seyn/ solchs der Key: Mayst: vnd dem Erzbischoff vorzubringen. Desgleichen/ so auch jemand des theils sub utraq; irgends ein Buch die Religion betreffend/ wil drucken lassen/ der soll es zuvor den Defensoribus der Prägerischen Academia zu vbersehen geben.

Von der Keyse vffn Carlstein.

Ind demnach vor diesem eine sonderliche Relation des Landtags/ wegen einlegung in die Landtafel des Majestatbrieffs/ welcher von der Key: Mayst: als Beheimischen Könige/ der Herrschafft/ Ritterschafft/ den Prägern/ Bergk vnd andern Städten/ vnd in Summa/ dem ganzen theil sub utraq; / die den Leib vnd das Blut vnsern HErrn Ihesu Christi vnter beiderley gestalt empfangen/ vnd sich zu der Beheimischen Confession bekennen/ vber das freye Exercitium ihrer Christlichen Religion sub utraq; gegeben/ desgleichen auch der vereinigung zwischen dem theil sub una vnd dem sub utraq; deswegen/ wie sie sich gegen einander verhalten sollen/ zur Landtafel geschehen ist/ vnd wie in dem Majestatbrieffe/ so wol auch in des Landtags Relation gesetzt/ daß nach einschreibung dieses Majestatbrieffs in die Landtafel das Original/ wie auch gemelte vergleichung/ zu den andern des Landes Privilegien vnd Freyheiten auffm Carlstein gelegt werden solle.

Weiln denn solcher Majestatbrieff/ so wol auch die angeordnete vergleichung/ auff solche des Landtags relation allbereit in

die Landtafel eingelegt ist / Als hat die Key: Mayst: sambt allen
 dreyen Ständen dieses Königreichs Behem / sub una vnd sub
 utraq; darzu bewilligt / daß solch Original des Majestatbrieffs/
 auch eine Abschrift vnter des Landes Insigel / so wol die obge-
 dachte vergleihung nichts weniger auch der andere von der Key:
 Mayst: allen dreyen Ständen dieses Königreichs Behem gege-
 bene Majestatbrieff / darin die Key: Mayst: von versallung aller
 vnd jeder Pcenfälle / beweg: vnd vn bewegliche Güter / waran die
 gelegen / nichts außgeschlossen / welche Ihrer Mayst: vmb waser-
 ley vrsachen oder verschuldung es seyn möge / gebüren / vnd in der
 Landordnung gesetzt sind / vor sich / ire Erben vnd nachkommende
 Behemische Könige / gänglich abgelassen / dahin auffm Carlstein
 zu den andern des Lands Privilegien vnd Freyheiten des Landes
 legen mögen / Wie dann hiervon des Lands Relation / wegen an-
 druckung des Landes Insigel an die Vollmachebrieffe den Carl-
 steinischen Burggrafen geschehen / daß hernach geschriebene Per-
 sonen / vnd auff diesem Landtage erwählte Commissarien auff
 Schloß Carlstein in die Capell vnd andere Zimmer / da die Behem-
 mische Cron vnd andere Heilighumb des Königreichs Behem
 sind / eingelassen werden sollen / Hierzu dann die Commissarien/
 welche auffm Carlstein zu verrichtung dieser Sachen zusammen
 kommen sollen / auffm Landtage diese Personen erwählt sind,

Außm Her:stande.

Peter Wock von Rosenberg auff Tzebon / Regierer
 des Hauses Rosenberg / Röm: Key: Mayst: Racht.

Adam von Sternberg auff Bechyn / Röm: R. M.
 Racht / vnd obrister Burggraff zu Prag.

Ferdinand Burggraff von Dona auff Katagieh / re.
 Röm: Key: Mayst: Racht / vnd obrister Hoffmeister
 des Königreichs Behem.

Dans

Dans Georg vō Schwanbergk auff Worlick / Röm: Key: Mayst: Racht / vnd obrister Cämmerer des Königreichs Behem.

Adam der jüngere von Waldstein auff Bräz vber der Sazaw vñ Lowosiz / ic. Röm: Key: Mayst: Racht / obrister Landrichter des Königreichs Behem / vñnd Ihrer Mayst: obrister Stallmeister.

Jdenick von Lobkowiz auff Chlumez / Röm: Key: Mayst: Racht / vñnd obrister Cantzler des Königreichs Behem.

Johann Sezyma von vnd auff Ausy / Röm: Key: Mayst: Racht / obrister Doffrichter vnd Erbfürschneider des Königreichs Behem.

Wilhelm Slawata von Chlum vnd Roschbergk / auff Straschi / Dradzy / Teltzsch vñnd Carlstein / Röm: Key: Mayst: Racht / Cämmerer vñnd Burggraff zum Carlstein.

Georg von Talmbergk auff Zankow. Röm: Key: Mayst: Racht.

Theobaldt Schwihowsky von Riesenbergh vñnd Schwihaw / auff Darazdiowiz / Röm: Key: Mayst: Racht vnd Fürschneider.

Johann Zbinckhaff von Lasenbergh auff Bndin vnd Brozan / Röm: Key: Mayst: Racht vñnd Appellation-Präsident.

Aroszlau Borita von Martinitz auff Smezna vñnd Wokoz / Röm: Key: M. Racht vnd Doffmarschalch.

Carl Wrazky von der Aysch / vnd auff Pischelich / ic. Röm: Key: Mayst: Racht.

Carl von Wartenbergk auff Skal / Röm: Key: May: Racht.

Leonhardt Collona von Velsz vnnnd auff Engels-
burg/2c. Röm: Key: Mayst: Racht.

Johann Litwin Kiczian vnnnd auff Wozowitz/2c.
Röm: Key: Mayst: Racht.

Wilhelm von Lobkowitz auff Bischoff Teyniz vnd
Tzecowitz/2c.

Joachim Andreas Schlick/Grass von Passau vnd
Einbogen auff Swigan/2c.

Auß der Ritterschafft.

Johann von Klenoweho vnd Janowitz auff Schlin-
ckow vnd Schitin/Röm: Key: Mayst: Racht/vnd obris-
ter Landschreiber des Königreichs Behem.

Burchhardt Tozschnick von Knimiz / auff Prostis-
borz vnd Kziniz/Röm: Key: Mayst: Racht/vnd vnters
Cammerer des Königreichs Behem.

Christoff Wratizlaw von Mitrowiz auff Lochowiz
vnd Protirwin/Röm: Key: Mayst: Racht / vnd Burg-
graff zum Carlstein.

Adam Dieschan von Darosow auff Skalez/Lands-
tron vnd Kottenhaus / Burggraff des Grätzerkreyses/
Röm: Key: Mayst: Racht.

Cztibor Tiburtius Sahrer von Sahr vnd auff Klas-
dine/Röm: Key: Mayst: Racht vnd Dapptman der klei-
nern Stadt Prag.

Johan Lukareszky von Lukawize auff Samrsten/2c.
Röm: Key: Mayst: Racht.

Georg Berszdorff vō Berszdorff auff Choltiz/Röm:
Key: Mayst: Racht.

Dionisius Cziernin von Chudeniz vnd auff Nedraz-
howiz/Röm: Key: Mayst: Racht.

Matthias

Matthias Steinpach von Steinpach / auff Korn
haus vnd Srbzy/ıc. Röm: Key: Mayst: Rabt.

Niclas Berzskowsky von Schebirzowa vnd auff
Koschetz / Röm: Key: Mayst: Rabt.

Friedrich von Bilen vnd auff Ktzechlowiz vñ Dubzy/
Röm: Key: Mayst: Rabt.

Dionisius Marckwart von Bradku / auff Bela vnd
Necknirzi / Röm: Key: May: Rabt.

Georg Wantzura von Kzehniz vnd auff Studentze.

Georg Damut von Daraslow / auff Radonin vnd
Chaustrick / ıc.

Außm Bürgerstande.

Melchior Däldins von Neuenbergk.

Simeon Dumburgk von Dumburgk.

Egidius Berger von Etziastolowitz / Primas der
newen Stadt Prag.

Georg Schwick von Lufanos.

Andreas Burekhardt / Primas der newen Stadt Prag.

Magister Johannes Benicius von Kuttenbergk.

Matthes Litomischlsky von Saz.

Wazlaw Sul von Königin Grätz.

Simon Sahrer von Leutmeriz.

Jedoch / was die bemelten Personen auß den Prägern vñnd
andern der Städte abgesandten / daß sie zu dieser Reyse auffn
Carlstein / wegen hinführung des Majestatbrieffs / die Religion
betreffend / desgleichen auch der andern mit dem theil sub una
vnd dem theil sub utraq; beschehenen vergleichung / vber vorige
gewonheit zugelassen worden sind / anbelanget / ist solchs mit gne-
digstem wissen vnd willen der Key: Mayst: als Behemischen Kö-
nigs / auff der höhern Stände Intercession, vñnd ihrer der

Präger vnd anderer Städte abgesandten fleissigs an die höhern zweue Stände gethanes bitten/ dann auch/ daß diß der Key: M. Majestatbrieff/ vnd die zwischen dem theil sub una vnd demie sub utraq; der Religion halben beschehene verglichung betrifft/ nur dismal geschehen/ daß auch solchs zu keiner verkürzung der Freyheiten/ Landeshordnung vnd alt herkommenen köblichen gebräuchen/ ordnungen vnd gewonheiten/ so wol auch den künfftigen Relationē der höhern zween Stände nicht seyn vnnnd gereichen soll/ jetzt vnd zu künfftigen ewigen zeiten.

Vnd die obgenandte Personen sollen den ersten Freytag in der Fasten nechstkünfftig auffm schloß Carlstein zusammen kommen/ vnd folgenden tages alles/ wie obsteht/ zu des Landes Privilegien beylegen/ vnd sich in diesem allen/ nach aufweisung dieses Articuls/ verhalten.

Von verglichung der Session in den Rechten.

Nad was die besetzung der obristen vnnnd vntern Empter anbelangt/ daß an dieselben Empter/ desgleiche auch ins Land: Hoff: vnd Cammerrecht/ wie auch an die andern Empter so wol Personen sub utraq; als sub una gesetzt werden sollen/ vnd das künfftige Behemische Könige vnd derselben Nachkommen/ solchs also halten vnd versorgen/ Vnd wenn sich irgend ein verenderung eines obristen oder vntern Officirers zutrüge/ oder so irgend ein Besizer des Landrechts mit tode abgienge/ daß Ihre Mayst: sich inn diesem allen also verhalten/ vnnnd in nechstfolgenden vier Wochen dasselbe erledigte Ampt/ vmb der Key: Mayst: als Behemischen Königs/ vnd des Landes besten willen/ mit tüchtigen Personen/ auch sub utraq; / in obristen vnd andern Emptern besetzen/ vnd lenger als die vier Wochen damit nicht verziehen wil.

Von

Von Vergleichung der Landt: vnd Hoffämpter.

Und demnach die Key: Mayst: auff dem Landtag Anno 1608. den Ständen gnedigst versprochen / daß Ihre Mayst: zwischen den Hoff: vnd obristen Land-Officirern/ Vessirern des Landgerichts/ vnd Ihrer Mayst: Rähten/ eine gewisse aufmessung thun wolle / wie sie bey den Zusammensünfftien (zu erhaltung zwischen ihnen lieb vnnnd einigkeit / dann auch Ihr Mayst: desto besser möge gedienet werden) einer vor dem andern seine stelle haben sollen. Weilm aber Ihre M. solchs wegen grosser vnd nohtwendiger geschäfte nicht verrichten möge/ so verschieben solchs die Stände Ihrer Mayst: hiemit dismal zu verschonen/ Demütiglich bittend/ daß Ihre Mayst: sich zwischen hier vnd nechstkünftigen Landtag gnedigst hierüber resoluiren/ vnd solche aufmessung zwischen hier vnnnd künftiger Landtsversammlung zwischen den Hoff: vnd obristen Land-Officirern vnd Vessirern des Landgerichts/ auch andern Irer Mayst: Rähten/ also daß Ihre Mayst: erstlich von den obristen Landts-Officirern besonders / vnd von den obristen Hoff-Officirern auch besonders ihr gutdüncken vernehme/ gnedigst vollziehen wolle.

Daß man die kleinern Prägerischen Amptleut nicht beurlauben soll.

Jeweil die vntern Amptleut bey der Landt tafel von den obristen Amptleut mit rath des Land rechtsens gesetzt vñ hingeordnet werden/ vnd sie dem obristen Land-Officirer/ als ein jeder seinem Herrn gebürlichen gehorsam zu leisten/ schuldig seind/ Als wird solchs bey aufmessung der Landesordnung L. 53. gelassen/ Jedoch so ein obrister Lands officirer seinem Stadthalter vrlaub geben wolte / soll es mit rath des vollen Landrechtsens / doch ohn rechtliche verhörd / anders aber nicht geschehen.

Gemeine Articul sollen auch auff jeglichem Landtage berathschlaget werden.

Die Key: Mayst. hat sich mit den Ständen hiezumb verglichen/das auff künfftigen Landtagen/die werden von Ihrer Mayst: oder nachfolgenden Behemischē Königen außgeschrieben oder angesetzt / bey berathschlagung des Landtags proposition, wenn dieselbe am ersten berathschlaget worden / die gemeinen Articul / oder eines jeden eigen persönlich vorbringen / berathschlage vnd beschlossen werden sollen / welche dann vor beschließung des Landtags vnd vollendung dessen Relation beschreiben / vnd zum ort vnd ende gebracht / vnnd welche sachen zum Landtag gehörig / dieselben inn Landtag geschrieben vnd eingelegt werden sollen / Vnd soll einem jedern frey stehen / seine notturfst beyhm Landtag vorzubringen / Soll auch des Landtags Relation ehe nicht geschehen / biß solche gemeine Articul mit der Key: Mayst: Proposition berathschlagt vnd erörteret worden seyn.

Von Abschakungen.

Was die führung des Rechten nach einem Königlichē oder von der Herrschafft vnd Ritterschafft gesprochenen Endvorthel / desgleichen nach einem erstandenē Rechten anbelanget / weiln durch die Landordnung D. 21. hiezvon gewisse aufmessung gethan ist / Als wird darbey gelassen.

Was aber die Abschakungen allein anbelanget / weiln dieselben auff die alte weise / gewonheit vnd Tax geschehen / vnd grosse Güter inn ziemlich geringen Summen den Leuten abgeschätzt werden / dadurch dieselben Leut nicht zu kleinen / sondern zu grossen schaden kommen / zumal das auch die Güter jetzt viel theurer geleen vnnd gekaufft werden / als dieselben Jahre / da sich solche Abschak-

Abſchakungen angefangen/ Damit es nu von ſolcher Klage vnd beſchwer abkomme/ hat ſich die Key: May: mit den Ständen diß Königreichs Behem verglichen/ daß bald nach beſchließung dieſes Landtags die Abſchakungen alſo geſchehen ſollen/ Nemblich:

Ein ſchock ſtandhafter Zins vmb	15 ſß gr Behm.
Fallend Zinß vmb	7½ ſß gr Behm.
Ein Huben heile	192 Seyl.
Roboten in der Saat zu	2 gr Behm.
Acker-Roboten	8 gr Behm.
Ein ſtrich Weiz zu	20 gr Behm.
Ein ſtrich Korn zu	15 gr Behm.
Ein ſtrich Gerſten vmb	10 gr Behm.
Habern zu	7 gr Behm.
Ein hube Feld im Landkreiß vmb	100 ſß gr Beh.
Im Gebirg vmb	50 ſß gr Behm.
Eine Henne vmb	2 gr Behm.
Im Gebirg vmb	1 gr Behm.
Eine huben Wiefen im Land vmb	100 ſß gr Beh.
Im Gebirg vmb	50 ſß gr Behm.
Eine huben Wald im Land vmb	60 ſß gr Beh.
Im Gebirg vmb	30 ſß gr Behm.
Eyer ein ſchock vmb	4 gr Behm.
Ein Einfas im Teich zu	4 ſß gr Behm.

Die Nüzung/ was man von den Wiedmühlen gibt/ wird im fallenden Zinß gegeben.

Ein Krefſchmar im Lande	100 ſß gr Behm.
Im Gebirg vmb	50 ſß gr Behm.
Ein Kirchenlehn vmb	50 ſß gr Behm.

Die vergebliche Herrſchung aber (yalowe Panowant) ſoll nach beſehener Abſchakung nicht in 14. Tagen/ ſondern in acht Wochen außgebeten werden/ damit der / deß das Gut iſt/

solchs seines gefallens entweder verkauffen / oder sich umb Geld bewerben könne / vnd es also von solchem der Leut flagen vnd beschweren abkomme. Wenn nu nach der Abschagung acht Wochen fürüber sind / alßdenn soll man die vergebliche Herrschung aufbitten / vnnnd soll nach solcher vergeblichen Herrschung / vermöge der Landesordnung D. 21. vnd vorigem brauch nach/dasselbe Gut/dem es abgeschagt worden ist/erblich verbleiben. Vnd da sichs zutrüge / daß jemand etliche Erbgüter mit einem Wehr- oder Schusbrieffe innen hette / vnnnd liesse ihme wegen anderer Schulden einen theil derselben / oder gar abschagen/ so anderst derselbe / deß die Güter sind / oder aber sein Gleubiger dieselben lestern Erbgüter/sie weren verkaufft oder vnverkaufft/ auflösen wolte/So soll er schuldig seyn beyde Summen/warumb die einnehmung mit dem Schusbrieffe / so wol die letere Abschagung geschehen ist/oder er solchs durch kauff an sich bracht/abzuführen vnd zubezahlen / Sonst soll der/ welcher solche Erbgüter mit einem Schusbrieffe helt/ dieselben jemand abzutreten nicht schuldig seyn / biß so lange er wegen einer vnd der andern Summa/ sambt den Zinsen/ vnd allen auffgelauffenen Schäden vnd Vnkosten/ gang vnd vollkömmlich bezahlt vnd befriedigt ist.

Von den Einführungen.

Und demnach gleicher weise zuvorn durch die Landfördnung aufgemessen ist/ daß nach beschehener anklündigung / wenn die Summa in 14. Tagen nicht gegeben wird / der Cämmerling mit einem Einföhrungsbrieffe vom Ampt abweisen solle / Vnd so der/auff welchem sich die Einföhrung zeuchet/solches vor die Einföhrung annemen/oder nicht annemen wil/ das er es dem Cämmerling anzeigen solle.

Weiln sichs nun offte begibt / daß / wenn der Cämmerling mit der Einföhrung zu jemanden kömpt / derselbe / auff den sich
die

die Einführung zeucht / nicht daheim funden wird / kan also der
 Cämmerling nicht wissen / ob er vor die Einführung annehme
 oder nicht / muß also unverrichteter Sachen wieder davon reytten.
 Darauf hat sich die Key: Mayst. mit den Ständen dieses Kö-
 nigreichs gnedigst verglichen / vnd diß vor recht geordnet: Wenn
 einer / auff den sich die Einführung zeucht / vom Cämmerling
 nicht daheim funden wird / So soll er nichts desto weniger die
 Einführung entweder seinem Amptman / oder Richter vnd Ge-
 schwornen anmelden / vnd eine Abschrift darvon in seinem Gute
 lassen / Da sollen sie schuldig seyn / solchs ihrem Herrn unver-
 züglich zu wissen zu thun / Der Herr aber soll verpflichtet seyn / vñ
 dem Tage an / da der Cämmerling die Einführung in sein Gut
 angemeldet / sich in nechstfolgenden 14. Tagen / er nehme es vor
 die Einführung an oder nicht / zur Landtafel zu finden / vnd sich
 zu erklären / ob ers anneme oder nicht / Im fall er aber solchs in
 den 14. Tagen nicht thut / So soll dem Eläger nach außgang
 solcher zeit / die erste Herrschung außgegeben / vñnd durch den
 Cämmerling vollzogen werden / gleich als wenn er vor die Ein-
 führung angenommen hette.

Vom Land-Seyl.

Die Stände haben sich hierinn verglichen / daß
 das Land-seyl / welchs der Landmesser bey abmessung der
 Wiesen / Wälder / Felder / Weilen vnd dergleichen an-
 dern sachen brauchet / zwo vnd funffzig Prägerische Ellen halten /
 vñnd in allen Kreyßen dieses Seyl bey der abmessung gebraucht
 werden soll. Ingleichen sollen auch andere Seyl / nach welchen
 die Walde verkaufft / diese anzahl / zwo vnd funffzig Prägerische
 Ellen an der Zahl haben vnd halten / vnd von allen Ständen ge-
 braucht werden.

Don

Von auffhebungen der Ladungen/ Bes schickungen vnd allerley Widerspräch.

WAs die auffhebung der Ladungen/ Beschickun-
gen vnd Widersprüche/ vnd aller anderer deroglichen
Sachen anlanget/ wenn durch vbersehung vnd vnvor-
sichtigkeit des Schreibers etwas geirret/ hat sichs ofte zugetra-
gen/ daß die Ladungen/ Beschickungen/ Widersprüche/ die La-
dungen zum Widerspruch/ wegen nicht verglichung mit der bes-
chickung vnd andern/ bißweilen vmb eines geringen Irrthumbs
willen/ oder wegen eines geringen wörtlens auffgehoben wor-
den/ hierdurch die Leute zu ihrer gerechtigkeit nicht kommen kön-
nen/ Sondern einer den andern in grosse schäden vnd rechtliche
weitleufftigkeit geführet/ So haben sich die Stände hierumb mit
der Key: Mayst: sämbelich verglichen/ daß wegen nicht verglei-
chungen der Ladungen vnd Beschickungen/ mit der Botschaffts-
beschickung vnnnd aufgeschnittenen Zetteln/ oder Widersprüche
mit der Landtafel/ mit eben solchen worten vnnnd Buchstaben/
welche keinen vnterscheid oder andern verstand machen/ dieselben
Ladungen/ Beschickungen vnd Widersprüche/ aus geringen vr-
sachen/ die sich auff die Substanz der Action nicht ziehen/ nicht
sollen auffgehoben werden/ Sondern wenn einer den andern
lädet/ beschickt/ oder ichtwas widerspricht/ vnnnd des geladenen
oder beschickten Lauffnamen vnd Titul/ dessen ein jeder in seinem
Geschlechte brauchet/ recht setzet/ auch warumb er lädet oder klaget/
was er an ihm mit Recht erlangen/ in was vor Rechtssachen er
mit jemanden vnd bey welchen Rechten/ auch vermöge/ wess er
solchs thun wil/ namhaftig machet/ vnnnd zu welchem Gericht
oder Rechten dem geladenen oder beschickten etwas gebäret/ vnd
er allda zu recht tritt/ wie solchs in der Landffordnung vnterschie-
den vnnnd aufgemessen ist/ doran soll man sich begnügen lassen/
vnd darbey verbleiben. Jedoch wenn einer jemandes Lauffnamen
oder

oder Titul fehlete/oder anders wohin / dann die Sache gehörig/
laden würde / einen Gesellschaftter aussenliesse / vnd was er mit
Recht erhalten / oder vmb was er die Action. anfahren wolte/
nicht setzet / auff solchem fall verbleibe es bey der Landesordnung
vnd vorigen Britheln vnd Naleken.

Die Widersprüche aber / vnd die Ladungen darzu / desglei-
chen auch die andern Hauptladungen / vnd wegen niederlegung
Beweissachen/dieselben sollen so weitschweiffig nicht geschrieben
werden / Desgleichen darneben die Impugnationes der Testa-
menten/ Verträge/ Reuffe/ Verschreibung vnd Rechtsproceß/
vnd anderer hierzu gehörigen sachen/ Es sey / daß man etwas wi-
derspreche / oder aus was vrsachen jemand dem Schussbrieffe
oder Abschassung hindernuß thut / vnd derer Sachen halben/ es
sey für die kleinere Prägerische Ampelent der Landtafel/ oder fürs
obriste Prägerische Burggraffamt beschickt/ Solchs soll forthin
nicht mehr geschehen / Sondern sollen nur allein die Vrsachen
gesetzt werden/ vmb welcher willen dieser Sachen eine sñren fort-
gang nicht haben könne noch solle / Vnd soll niemand wegen
nicht impugnirung solcher sachen einē Schussbrieff oder Abschas-
sung betreffend / sein Widerspruch mit der Ladung/oder die Bes-
schickung auffgehoben / Sondern soll inn allen solchen Actionen
allein die Gerechtigkeit/ vnd was einer zu ichtwas vor Recht vnd
Gerechtigkeit hat in acht genommen/vnd dieselbe bey allen Rech-
ten auff obgeschriebene weise geurtheilet werden.

Von Cassirung vnd durchstreichung der Widersprüche vnd Ladungen/darzu nach absterben der Gesellschaftter.

Nach demnach sichs bey den Widersprüchen offte
begibt/daß eine grosse anzahl der Freunde/bisweilen auch
Diener vnd Gefinde/ denen etliche Summa gelds in den
E Testas

Testamenten/ welche man widerspricht/ legirt ist/ zu solchen Widersprüchen geladen werde/ hierdurch wegen tödlichen abgangs eines auß denselben Gesellschaftern die Widersprüche vnd Ladungen auffhören vnd auffgehoben werden/ vnd darauff neue Widersprüche vnnnd Ladungen geschehen/ welches dann vielen Standspersonen zu schaden gereichet/ Als hat sich die Key: M. mit allen dreien Ständen verglichen/ vnd vor Rechte geordnet/ Wenn es sich begeben/ daß derselben Gesellschaftter einer bey leben bliebe/ dem ein Gut testirt were/ vnd derselbe were verpflichtet/ den andern ihre Legata abzurichte/ So soll wegen tödlichen Abgangs derselben Personen/ denen etwas an Barschafft/ Kleynodern/ Fahrnuß vnd Hausfraht aus solchem Gute herauß zu geben legirt were/ Wenn derselben einer inn hangendem Widerspruch mit tode abgienge/ wegen eines oder mehr derselben Legatarien tödlichen abgangs/ die entweder nach eingelegten Widersprüchen allbereit verstorben/ oder noch sterben möchten/ kein Widerspruch noch Ladung nicht auffhören noch durchstrichen werden soll/ So were dann/ daß die Parteyen sich gutwillig hieum verglichen/ vnd drein bewilligten. Der jenige aber/ dem das Gut testirt ist/ wosern er noch nicht abgestattet were/ soll er schuldig seyn/ selbst zu dieser Action zu stehen/ dieselbe zu führen vnd auszuführen.

Ebenemassen auch/ so der Eläger stürbe nach eingelegten Widerspruch vnd Ladung/ so soll sein Sohn/ Söhne/ Brüder/ Vettern/ Vormünder vnd Erbnemen zu solcher Action treten/ zur geladenen Action beschicken/ mit ihnen solche vollführen/ des verführten beweißes der Zeugen/ vnd was dergleichen sachen allbereit verfertigt sind/ vndernewert zu solcher Action gemessen/ Jedoch soll der beschickte zum Widerspruch auch allen gegensatz/ Beweiß/ Zeugnuß/ die er verführet/ ene vernewerung/ oder do er ihme auch noch mehr Zeugen zu solcher Action verführen wolte (so sich anderst die Action noch nicht angefangen/ vnd die Zeugen

Zeugen nicht publicirt sind) dieser vnd anderer seiner Instrumente vor voll/ gleich wie zu vorn/ wider den verstorbenen Kläger/ vnd so auch sein Excepcion/ warumb er zu solcher Action nicht stehen dürfte/ billich vnd rechtmessig were/ mag er denselben vorbringen/ vnd dessen allen genießen.

Wenn aber zwischen den Parten allbereit die Sache zur ver-
hör kommen were/ vnd stürbe die eine Part hernach/ So soll des
verstorbenen Erbnehm zu solcher angehörten Action stehen/ vñ
wenn des andern theils Zeugen angehört sind/ keine Zeugen mehr
führen/ noch deren genießen/ Sondern er mag das angefangene
Rechte hinauf führen/ So aber der/ welchem das Gut legirt ist/
stürbe/ so sollen (sintemal niemand dem andern sein Gut weder
mit Recht erhalten noch verlieren kan) solche Widersprüche samte
der Ladung/ vmb solchs Todesfalls willen aufhören/ vnd zu wel-
cher zeit des Landrechtens in den acht Tagen/ an denen man die
Widersprüche handelt/ dessen etwas begehret wird/ So soll der-
selbe Widerspruch samte der Ladung durchstrichen/ vnd alsbald
vngearret/ biß es nach der Ordnung auff denselben Wider-
spruch oder Ladung kömpt/ geruffen vnd aufgehoben werden.

Vom Vrtel: oder Gedech- nüss-geldt.

WAs die Einnehmung des Gedechnüssgelds zur
Landtafel anlanget / darumb haben sich die Stände
sämmtlich verglichen / Dasi solch zur Landtafel gehörig
Gedechnüssgeldt / durch den Declamator oder andere Person/
die ihnen die kleinern Amptleut erkiesen werden/ eingenommen/
vnd den kleinern Amptleuten abgeföhret werden soll / Vñnd
so jemand nach einem Aufspruch oder erstandenen Rechten/ in
14. Tagen das Gedechnüssgeldt nicht geben wird/ denselben se-
dern soll der Declamator / oder andere zu einnehmung dessen
E ij erwählte

erwehlt Personen fürs kleinere Landrecht zu laden macht haben/
 Vnd soll alsbald bey publicirung der Ladung solch Gedechnuß-
 geldt/so wol was auff die Ladung vnd abfertigung des Cämmer-
 lings auffgewendet/ zuerlande/oder ein erstanden Recht gegeben
 werden/Vnd ein jeder/ der nach solchem Vrtel vnd erstandenen
 Rechten das Gedechnußgeldt/ sambt den auffgelauffenen Vn-
 kosten nicht geben vnd erlegen wird/demselben mag er das Recht
 auff sein Gut führen/ oder aber einen Steckbrieff begehren / vnd
 denselben in seine Wohnung schicken / vnnd soll ein jeder solchem
 Steckbrieff anzunehmen schuldig seyn/ vnd wegen vnordentlicher
 steckung nicht klagen noch beschicken / Für welche mühe dem De-
 clamator zu den vorigen zween Weißgroschen noch zwene / vnd
 also von jeglichen Rechten vier Weißgroschen/von einem jeden/
 der das Gedechnußgeldt abführet/gegeben werden sollen / Vnd
 sollen die Procuratores zu einnehmung vnd niederlegung solches
 Gedechnußgelds nicht mehr verbunden seyn / sollens auch nicht
 einfordern/noch zu sich empfangen / Sondern sollen dem Decla-
 matori die Ladungen auff dieselbe Person vmbsonst zu schreiben
 schuldig seyn. Vnd wenn ein Procurator solche Ladungen we-
 gen des Gedechnußgelds / oder aber nach hierüber ergangenen
 Vrteln vnd erstandenen Rechten/die Rechtsführung zubeschrei-
 ben / vnnd solche zur Landtafel zu vbergeben seumig were / oder
 solchs nicht thun wolte/ der soll den Amptleuten mit solchem Ge-
 dechnußgelde selbstn verpflichtet seyn / vnnd solchs von Acto
 des Vrtels oder erstandenen Rechtens / in nechstfolgenden sechs
 Wochen zur Landtafel abführen / bey Peen / solch Gedechnuß-
 geldt mit einem von der Landtafel ober in ausgegangenen Steck-
 brieffe zuerlangen. Jedoch was die vorigen verhaltene Gedechte-
 nußgelder anlanget/wenn sichs befindet/das ein Procurator von
 jemanden das Gedechnußgelt zu sich empfangen/Er aber solchs
 den kleinern Prägerischen Amptleuten nicht alsbald abführte/
 so soll er solchs den gemelten Amptleuten doppelst erlegen / So

ers aber nicht erlegt / soll es auch bey einem jedern durch einen
Steckbrief von der Landtafel erlanget werden / Soll vnnnd kan
auch der gesteckte / wegen vnordentlicher stickung / nicht klagen
noch beschicken.

Von vernewerung vnd führung der Zeugen.

Dennach zu vorn diß vor recht gehalten / vnd im
brauch gewesen / weñ zwischen den Parten eine Action,
etwan wegen absterben eines Consorten oder Gesell-
schaffters durchstrichen / oder durch ein Bruchel auffgehoben / her-
nach aber zwischen den vberlebendigen Parten oder dero Erbnes-
men / wieder auffß newe vorgehoffen worden / daß die zu solcher
ersten Action geführte Zeugen / wieder zur new angefangenen /
vnnnd also von neuen / daß sie ihre Zeugniß ernewert / geführet
werden müssen / Welches weñ zuvermercken / daß es nicht mit
kleiner beschwerniß / sonderlich der armen Leute geschiehet / So
hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs
gnedigst hierumb verglichen / vnnnd vor Recht geordnet / Wenn
solche Zeugen zu derogleichen einer / es sey wegen Todesfalls
durchstrichenen oder auffgehobenen Action, ordentlich geführet
vnd verschrieben sind / die sollen hernach / wenn die Action zwis-
schen denselbē Parten / Gesellschaftern oder Erbnemen ernewert
wird / dieselben zuvor geführte Zeugniß / eines vnd des andern
theils / vnvernewert / vnd bestendig seyn vnd bleiben.

Von Einnehmung vnd verschrei- bung der Zeugen.

Die Key: Mayst: hat sich auch mit den Ständen
diß Königreichs gnedigst verglichen / Demnach vorhin
dieser brauch gehalten worden / wenn jemand solche
E iij Leute/

Leute / die wegen alters / vngesundheit / oder anderer Gebrechen / nicht auffß Präger-Schloß kommen können / in Gezeugen inn den Kreyßen hat verschreiben lassen sollen / daß deswegen von der Key: Mayst: eine sonderliche Relation zur Landtafel beschehen müssen / Welchs forthin nicht mehr seyn soll / Sondern / wenn solches jemanden vonnöhten ist / daß er ihme / es sey inn einem Kreyße / oder sonst anderswo / es sey wo es wolle / einen alten oder frankten Zeugen beschreiben lassen wil / Soll er solchs an die kleinere Prägerische Aemptleut gelangen lassen / die sollen eine Person aus ihrem Mittel / vnd die andere den Ingrosßisten der kleiner Landtafel / vnd also diese zween zu denselben Zeugen abfertigen / vnnnd ohne der Key: Mayst: als Behemischen Königs / sonderliche Relation / solche Zeugnuß von ihm einnehmen / ordentlich verschreiben / Welche dann bey einem jedern Rechten bestehen sollen.

Sequester sachen / wenn sie vorbescheiden sind / sollen nicht verschoben werden.

Auch hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs gnedigst verglichen / betreffend die vorbescheid zwischen den Parten / wegen des Sequesters Inhalts / derer vffm Landtage Anno 1575. beschehenen vergleihung / dieweil inn diesen vergangenen Jahren / wegen allerley verhin dernüssen / etliche Rechts sachen in gnug geraumer zeit bißhero nicht verhöret / noch zur erörterung kommen / daß dieselben ehist möglich verhöret vnd erörtert werden sollen / Vber welche Actiones nach dem nechstkünfftigen Cammer-Rechten / vnd vmb das Fest der Heilighumb / die obristen Officier vnd Rechtsprescher des Landes / vnd der Key: Mayst: Räte des Hoff: vnnnd Cammer-Rechtens / anfaßen / dieselben 14. tage lang an einander anhö-

anhören / vnd vrtheilen / auch vor außgang der 14. Tage nicht von einander ziehen sollen. Vnd also sollen beyim künfftigen Landrechten / so weit sich die zeit erstrecken wird / solche Actiones gehört vnd gevrtheilt werden.

Geistliche Leut sollen wegen der Ablösungen off ergangene Außsprüche / auch mit den Schäden verbunden seyn.

S Jeweil sichs befindet / daß / wenn die geistlichen Leut wegen der Ablösungen beschicken / dieselbe erhalten / sie die Stände auch vmb die Schäden beschicken / die ihnen auch zuerkannt werden / Sie aber / wenn sie die Ablösung nicht erhalten / vnd dadurch viel Personen aus den Ständen inn schaden führen / wollen sie ihnen solche nicht erstatten. Damit aber nun hierinn gleichheit vnd Gerechtigkeit (welche Geistlichen vnd Weltlichen einerley seyn soll) gehalten werde / Als hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen verglichen / So frgend eine geistliche Person jemanden aus den Ständen vmb eine Ablösung beschicken / vnd dieselbe nicht erhalten / oder ihnen die beschickungen auffgehoben werden / daß er oder sie derselben Person oder Personen / wie auch herwiederumb ihnen den Geistlichen die Personen aus allen dreyen Ständen / mit denen auff solche aufflösungs sache auffgelauffenen Schäden / gleich wie nach andern Außsprüchen vmb andere sachen / verpfflichtet seyn / eins das andere beschicken / vnd nach jedes theils Beweis zuerkandt werden sollen.

Barauff man Visiones einlegen /
vnd wie lang die eingelegten
weeren sollen.

Was

WAs die Einlegung der Visionen bey der Landstafel des Königreichs Behem anbelanget / weils zuvor wie auff die Verschreibungen mit einem spatio, also auch auff die Testamentsverordnungen vnd etliche andere Verschreibungen / wenn sie ihnen solchs zu endern eine Exception vorbehalten / die Visiones eingelegt worden / dadurch ihr vielen nicht geringe hindernuß geschehen / vnd die Leut zu grosser mühe verursacht worden sind / Als haben sich die Stände mit der Key: Mayst: verglichen / Das von heutigem tage an / auff keine solche Verschreibung oder Testament mit einem spatio, vnd wenn ihm einer eine Exception zur änderung / wegen erlassung der Verschreibung oder verordnung vorbehele / keine Visiones eingelegt werden sollen / Sondern wer auff alle andere Verschreibungen vnd Einlagen / der Testament vnd Iuxta, oder was sonst in der Landstafel ist / eine Vision einlegen wil / der mag es thun / wie zuvor auch also gewesen ist / Jedoch / worauff also jemand eine Vision legt / soll er schuldig seyn / alsbald von Dato der eingelegten Vision in nechstfolgenden sechs Wochen solchs dem jenigen / welchem die Sache / darauff die Vision geleyet ist / angehet / anzumelden / vnd ihn in den sechs Wochen Rechtlich darumb zu beklagen / vnd entweder hierumb laden oder beschicken. So aber jemand eine Vision legt / vnd solchs in den sechs Wochen nicht vor sich nimbt / weder ladet noch beschicket / so soll dieselbe Vision alsbald auffhören / vnd durchstrichen werden / Vnd kan derselbe auff diese Sache zum andern mal keine Vision legen / Soll ihm solchs auch von den Pragerischen kleinern Amptleuten der Landstafel nicht bewilliget vnd zugelassen werden.

Ein jeder soll selbst omb sein vnrecht klagen / vnd nicht der Key: Mayst:

Procurator.

Deßgleich

Desgleichen soll ein jeder/der jemanden vmb sein
Unrecht beklagen wil / selbst zu klagen schuldig seyn/
vnd nicht der Key: Mayst. Procurator / der weder mit
der Abbitung noch mit den Schäden verbunden ist / Es were
denn/das Ihre Mayst. an derselben sachen interessirt were/Vnd
solchs darumb / wenn einer wider den andern nach ordnung der
Rechte procedirt / vnnnd solchs nicht erweist / er dem andern mit
dem Abtrag vnd Schaden verpflichtet seye.

Es sollen weder Dienstboten noch kein an-
derer/ohne rechtlichen Beweis/peinlich ge-
fraget noch gemartert werden.

Wein Beweis vorhanden ist / da soll niemand/
weder Dienstboten noch andere / zur schmach gemartert
noch gepeinigt werden. Vnd ob gleich auch jemand
gemartert vnd gepeinigt würde / soll doch solche seine Bekent-
niß vor keinen Beweis / auch jemanden zu nachteil seiner Ehren
gereichen noch gültig seyn / Soll auch keiner deswegen zur Auf-
führung / wider die aufmessung der Landßordnung / zugestehen
nicht schuldig seyn.

Daß man sich einerley Stadtrecht in
den Königlichen Städten ge-
brauchen soll.

Nach von vielen Jaren hero an denen auffm
Präger Schloß gehaltenen gemeinen Landtagen/ noch
bey lebzeiten/heiligster vnd löblichster gedecktniß/Key-
sers Ferdinandi / desgleichen Keyzers Maximiliani / so wol auch
jetziger Key: Mayst: vnser Königs vnd allergnedigsten Herrn/
nicht einmal nur/von allen dreyen Ständen dieses Königreichs/

eine vergleichung vnd verordnung geschehen/daß man nur einerley Stadtrecht im ganken Königreich Behem/bey allen ordentlichen/aufgesetzten/vnd neben-Gerichten brauchen vnd halten/vnnd denselben nach/wie die Einwohner dieses Königreichs Behem/also auch andere in gemein/die wegen ihrer Gerechtigkeit für allen denselben Rechten zu thun haben/wie nach einer Richtschnur richten/vnd zu richten wissen sollen/Dadurch also alle andere frembde Rechte/als das Magdeburgische/nach welchem sich etliche Städte/als Leutomeris vnd andere richten/vnd sich deren gebrauchen/In welchen sie sich mit den Pragerstädten in rechtlichen Proceß/vnd andern hochnöhlichen Sachen vnd Haupttituln/in allem durchaus nicht vergleichen/vnd also den Leuten/welche solcher frembden vnd Gastrecht vnerfahren/nicht geringer mißverstand/in erlangung vnd außsuchung ihrer Gerechtigkeit/begegnet/vnd beschwerlich vorkommen ist/auffhören vnd auffgehoben werden möchten.

Damit nun solchem abgeholfen werde/weiln zuörderst der Key: Mayst: den Ständen/vnd allen Einwohnern dieses Königreichs/hoch vnd viel in der That hieran gelegen seyn wil/vnd angelegen ist/daß vnter der Key: Mayst: als obristen Regenten der Gerechtigkeit vnd aller Rechte/einerley Rechte zu gemeinem brauch angeordnet/erhaben vnd bestetiget werden. Auf diesen Ursachen hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen verglichen vnd beschloffen/daß alsbald nach beschließung dieses Landtags/inn keinerley gestalt noch weise/bey keinem weder aufgesetzten noch nebenrechten/obberührte frembde Rechte nicht gebraucht werden sollen/Ohn allein/so jemand eine Sache oder Action, die sich zuvorn irgendswu angefangen/nach ordnung des frembden Rechtens zum ort bringen/vnd hinaus führen wolte/daß er solchs ohne allen nachtheil seines Rechten vnnd Gerechtigkeit/auch ohne des Gegentheils vnd jedermänniglichs hindernuß genießen vnd hinaus führen möge.

Jedoch

Jedoch was die Leutmeriser vnd Launer anlanget/das dieselben / damit ihnen vnd ihren Gemeinden/ an ihren Ordnungen/ Rechten vnd Privilegien keine verkürzung geschehen / noch zu nahend gehandelt werden möge / vnd sie also vmb das ganze wesen ihrer Gemeinden nicht kommen/ Insonderheit aber in der stadt Leutmeris das Maff: oder Dingrecht / doran ihnen die Gemein derselben Stadt in ihren Gerechtigkeit nicht wenig gelegen zu seyn vermeynet / nicht gar auffgehoben vnd zu nicht werde/ versorgt seyn/welchs die Key: Mayst: mit den Ständen in ihre gnugsame berathschlagung gezogen / vnd lassen die Leutmeriser vnd Launer bey ihren Majestatbriefen vnd Privilegien/ welche sich wegen gebrauchts des Magdeburgischen vnd Sachsenrechts in specie ziehen / auch andern nothwendig angelegenen sachen / vber allerley Donationes, Begnadungen/ Auffsayungen vnd Freyheiten gemelter Städte vnd Gemeinden/ vnd aller ihrer Einwohner ziehen / mit was Tituln dieselben verfasst/ oder aufgedruckt seyn oder seyn mögen / in allen Puncten/ Clausuln vnd verstand/ ganz vnd vollkômlich/ ohne alle Exception vnd vorbehalt/ vnd ohne schmälierung derselben verbleiben / jetzt vnd zu künfftigen ewigen zeiten / vnnnd nur allein den brauch des Magdeburgischen vnd Sachsen-rechts / bey allen sachen vnnnd Rechtsverordnungen ganz vnd gar auffheben / Darvon dann die Leutmeriser vnd Launer auch abgelassen haben / also / das sie sich deren ferner vnd mehr (vber die ob gemelte weiß zu künfftigen zeiten nicht gebrauchen sollen/ Welchs in andern dingen solches ihren auff sie lautenden Privilegien vnnnd Begnadungen zu keinem nachtheil gereichen soll.

Es sollen aber gemelte Städte schuldig seyn / sich vermöge dieser jetzt aller dreyer Stände dieses Königreichs/ mit der Key: May: beschehenen vergleichung vnd Landtags bestetigung/ nach denen Rechten/ nach welchen sich die Präger vnd andere Städte inn diesem Königreiche richten / oder sich ferner nach künfftiger

Correccur vnd erörterung der Rechte (wie dann auff vielen Landtagen dieser sachen halben aufmessung geschehen/ auch der grösste theil von denen Personen/ die daran arbeiten/vorgenommen ist) sich richten werden/ auch zu richten vnd zu reguliren/ vnd derselben in allen Stadtsachen zugleich zugebrauchen/ die Abschiede vnnnd Brthel mit vorbehalt des höhern Rechtens zu sprechen/ Recht/Gerechtigkeit/vnd die wirkliche Execution zu vollziehen/ vnd sich inn diesem allermassen/ wie die Präger vnnnd andern Städte/ auch zu verhalten.

Vnd demnach auch dieselben Abgesandten/an statt der Leutmeritzer Gemein/diñ vorbracht/ wie daß durch zerrüttung vnd abschaffung des Mañrechts dem Bürgermeister ampt in dieser Gemein/ nicht geringe rechtliche bemühung entstehen müste/ Also/ daß sie die Leute mit grosser beschweer vnd klagen/ vnd daß sie in ihrer Gerechtigkeit verseumet vnd verkürzt/wegen vermehrung der anzahl der Einwohner/vnd anderer bey diesem Rechten zufelligen vnd gebrauchlichen dingen/ als mit verreichung vnnnd vergabung der Güter/ abtretung einer dem andern seiner Gerechtigkeit/vnd in vielen angelegenen Rechtlichen zufelligen tragen vnd dulden müsten.

Diueil aber solch Mañrecht abkommen soll/ vnd dasselbe mit diesem Landtage auffgehoben wird/Als hat die Key: Mayst: auß ihrem Königlichen gewalt/an statt gemeltes Rechtens/nach vorgehender gewisser vergleichung mit den Ständen/ nach der alten vnd newen Präger Städte weise/ das Ampt der sechs Herren oder Richter/ die da gewisse Rechtsachen/inhalten ihnen beschehener gewisser verordnung vnd aufmessung entscheiden sollen/ angeordnet vnnnd erhoben/ Also daß bey vernewerung des Bürgermeister ampts solche sechs Richter allergefalt/ wie zuvor auch das Mañrecht/ gesetzt vnd geordnet werden sollen/ Vnd sie die Leutmeritzer/ so sie es vor gut vnnnd nohtwendig erachten/sollen von gemelten Prägern eine belernung nemen/ wie solchs
am

am besten seyn vnd bestehen könne/ Damit also Gott zu Lob vnd Ehr/ desgleichen zu nutz dieses Königreichs / Liebe / Einigkeit/ vnd Correspondenz der Rechte/im dritten Bürgerstande beständig bleiben / vnd Ordnung / Recht vnd Gerechtigkeit jederzeit/ vnd an allen orten ihren lauff vnd fortgang gewinnen mögen.

Es sollen aber diese Richter / deren in der anzahl sechs seyn sollen / vom vnter-Cämmerer oder Hoffrichter des Königreichs Wehem erwählt vnd gesetzt werden / vnd solchs soll allewege bey vernewerung des Rahts vnd Schöpffenampfts / wie zuvor das Mañrecht vernewert worden/ geschehen. Vnd diß Ampt der sechs Herren oder Richter / sollen alle dieselben Sachen ordnen/ anhören vnd vrtheilen / welche zu vorn das Mañampt geordnet vnd gevrtheilet hat/ Als/ zum Testamenten gehen/dieselben einnehmen/bezeugen/ abvrtheilen/ zur besichtigung vnnnd einföhrung allerley Gebäude/ Grenzen/ Gründe/verreichung vnd abtrettung der Gründe/ Inventarien / Item / verschreibung der Ehevermächtnüssen vnd Morgengaben/besichtigung der Wunden vnd Schläge / vnd anderer derogleichen sachen / ohn allein die Ehren: vnd Halsbrüchige sachen außgenommen. Nichts weniger soll auch für diesen sechs Richtern / in allem / wie bey allen andern Gerichten der Rechtliche Proceß in Schrifften oder in die Feder / wie solchs zuvor auch gewesen / als die Klage / Antwort / Beweis / die Impugnation darauff/ ic. diß alles soll inn Schrifften geschehen. Item/ daß ein jeder bey dieser sechs Herren Abschiede vnd Brithel / wie zu vorn/ frey an der Röm: Key: M. verordneten Präesident vnd Appellation-Rahte auffm Prager-Schloß / vnd nirgend anderswohin appelliren mag.

Item/ Es soll auch diß Ampt der sechs Herren/wie zu vorn/ das Mañrecht ampt zu ihrer notturfst sich eigenen Siegels gebrauchen/ Als wegen der berichte/ wenn sie irgend der Key: May: wie auch den höhern Emptern ihren Bericht thun / oder sonst Brieffe vnd Schrifften von sich geben sollen / wie auch zu ver-

perschierung der Acten zur Appellation vnd andern vorfallenden
notdurfft / Jedoch mit diesem Titel: Sigillum sex-viratus
Civitatis Litomierzuenfis, in forma triangulari, wie solchs
zu vorn das Rat-rechte-ambt gebrauchet hat / Jedoch was zu vor/
ehe dieser Articul geordnet / nach dem Magdeburgischen oder
Sachsen-Recht / abgeurtheilet / geordnet vnd erörtert worden ist/
das soll alles in seiner krafft verbleiben.

**Von verwahrung der Ehren derer Leute/
welche durch gewisse Vrrhel vnd Auß-
sprüche ihrer Ehren abgeurthei-
let werden.**

Die Key: Mayst: hat sich mit allen dreyen Ständ-
en dieses Königreichs gnedigst verglichen / Da sich zu-
trüge / daß jemand mit Recht seiner Ehren abgeurtheilet
worden / vnd die Key: Mayst: wolte lechlich einen solchen aus bil-
lichen Vrsachen widerumb an seinen Ehren verwahren / das
wird in Ihrer Mayst: willen gestellet. Jedoch daß solchs auff
fleissige erwegung der obristen Officirer / Rechtsprecher des Lan-
des / vnd Ihrer Mayst: Rähte des Hoff: vnd Cammer rechtens /
aller miteinander geschehe / Es were dann / so einer beschickt / der
selbe wegen Leibschwachheit nicht darbey seyn köndte.

**Von gleichheit der Rechte / vnd daß
man einander die Procuratores
nicht abspannen soll.**

Ind demnach auch etliche Personē aus den Ständ-
en dieses Königreichs Behem bey diesem Landtage vor-
gebracht / Daß / wenn ihrer etliche mit jemanden aus dem
mittel der obristen Officirer vnd Rechtsprecher des Landes / eine
Recht-

Rechtliche Action gehabt / sie hierzu keines Procurators genießen können / Sondern seyen ihnen auch die jenigen / denen sie Jahrgeld gegeben / durch Befehl abgehalten worden / Derwegen hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs verglichen / daß keiner / der mit jemanden eine Rechtfertigung hat / in derselben Sachen vber zween Procuratores brauchen solle. Vnd ob gleich jemand / er sey ein obrister Officier oder Rechtssprecher des Landes / oder aus der Gemein / mehr als zween Procuratorn Jahrgeldt gebe / oder sie ihm versprochen hette / soll er die andern / welche vber die obgesagte zween mit ihm in dieser Sachen nicht im Raht seyn / dem andern Theil verleihen / Vnd die jenigen / welche sich also wider die obristen Officier / Rechtssprecher des Landes vnnnd der Key: Mayst: Rähte / den andern Einwohnern vnd Ständen dieses Königreichs gebrauchen lassen / das soll vmb dieser Vrsach willen keinerley weise an ihnen gerochen werden. Vnd wenn gleich die Key: Mayst: einen aus den Procuratorn zu ihrem Dienst bedürffte / vnd derselbe hett vor diesem jemanden aus den Einwohnern dieses Königreichs in irgend einer Sachen gedienet / vnd were in seinem Rahtschlag gewesen / der ist / vnd soll doch schuldig seyn / dieselbe Action fort: vnd aufzuführen.

**Von Vbersehung vnnnd Einsetzung in die
Landsordnung / auch erklerung etlicher auff den vor-
rigen Landtagen bewilligter Articul / deßgleichen daß
auch die Landsordnung von newem
gedruckt werden soll.**

Derweil am verwichenen Landtage Anno 1600.
Freytags am tage S. Felicis gesetzt / vnd in dem in die
Landtafel in grünen gemeinen Landtags Quatern sub
lit. N. 21. eingelegten Articul geordnet worden / daß gewisse auff
demselben Landtage geordnete Personen / in einer gewissen zeit /
aus

aus den vorigen Landtagen / von Anno 1565. hero die Articuli / welche vor recht geordnet / extrahirt lassen / vnd wohin vnd an welch ort ein jeder derselben neuen Articuli in die Landordnung einzuschreiben / Desgleichen welche Articuli zuvor in auff solchen Landtagen gebessert worden / cassirt / vnd in der Landordnung aussenzulassen seyn / beraheschlagen / vnd solchs den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Landes zum domals nechstkünftigen Landrechten Trinitatis vorbringen sollen / Vnd wo es das Landrecht vor gut ansehe / daß solchs in gemein öffentlich verlesen / vnd die Landordnung mit der Key: Mayst: als Behemischen Königs / gnedigsten willen vnd Consens von neuen drucken lassen. Solchem Landtags beschluß nach sind dieselben Articuli aufgezogen worden / haben aber wegen vieler wichtigen vrsachen nicht können beraheschlaget werden / Als haben die Stände mit der Key: Mayst: zu erwegung vnnnd beraheschlagung gemelter Landordnung (ob darinn sich befinden möchte / daß ein Articuli dem andern widerwertig were / oder erschiene) desgleichen ob auch irgend ein Articuli einer erleuterung bedörffte / Dieses alles / wie auch die aus den vorigen vnd jetzigen Landtage aufgezogene Articuli zu beraheschlagen. So auch dieselben nicht alle extrahirt weren / solche vollend zu extrahiren / in eine gewisse Ordnung zu bringen / Vnd was vor recht geachtet / vnd gehalten werden soll / diß alles sollen dieselben Personen beschreiben / hinzu thun / vnd bey nechstkünftigem Landtage der Key: Mayst: vnd den Ständen vorbringen. Verordnen auch dieses / daß die hernach geschriebene Personen den Sonntag nachm Fest der Heiliathumb / in die Prager städte zusammen kommen / vnd sich vffn Montag bey der Landtafel einstellen / vber gemelte Sachen niedersitzen / vnd dieselben beraheschlagen sollen.

Vnd demnach auch viel Malek vnd Verordnungen / eines dem andern entgegen vnd widerwertig scheinen / vnd zubefinden ist / daß dieselben in vnterschiedlichen zufallen / bey allen Rechten / die

die man auffm Prager schloß helt/ geschehen seyn/ vnd vor Rechte gehalten worden/ Als haben die Stände solchs neben der Key: Mayst: vor eine notturstt erkandt/ daß bey allen Rechten vnnnd Emptern / aus allen Nalehen (oder newerfundenen Britheln) Außsprüchen/ Verordnungen/ dieselben Articul außgesucht/ extrahirt vnd berathschlagt werden/ welche vnter denselben vor recht gehalten/ bey den Rechten gebraucht/ vnd vnter jeden Articul in der Landsordnung eingeschrieben werden sollen. Haben derowegen zu extrahirung solcher Nalehen bey der Landtafel/ so wol beym Cammer-Rechten vnd bey dem obristen Burggraff: ambt alle kleinere Ampfleit bey der Landtafel/ Desgleichen

Joachim von Tschernitz/

Adam Leonhardt von Nervenbergt/

Wazlaw Wagle von Sobischku/

Martin Fräwein von Podoll/ verordnet.

Vnd bey welchem Ampt obbeschriebene Personen/etliche geschworne Amptspersonen bedürffen werden/ sollen sich dieselben hierzu in allem/ohne alle außrede bereitwillig gebrauchen lassen/ Was man ihnen nun für ihre Wähe von des Lands gelde im vngetheilten hauffen geben soll/ das stellen die Stände den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Landrechts zuberathschlagen zum nechstkünfftigen Landrecht Trinitatis in fren gewalt.

Von vergleichung der Stadt Rechte mit der Landesordnung.

Die Key: Mayst: hat sich mit den Ständen hiersumb verglichen/ Die weil allbereit der grössere theil gemelter Stadtrechte mit der Landesordnung vbersehen vnd corrigirt ist/ daß das übrige auch vollend verrichtet/ beschriben/ vnd zum ort vnnnd ende gebracht werden solle/ darzu den

untenbenamnten Personen / der Montag nach Reminiscere
ernennet wird / daß dieselben Personen auff bemeltem Tag in die
Prägerstädte zusammen kommen / vnnnd in der grünen Stuben
auffm Prägerschloß sich einstellen / solche gemelte Stadt-Rechte
mit der Landordnung vollend vergleichen / corrigiren / vnd zum
Landrechten Trinitatis nechstkünfftig solchs alles bey der Land-
tafel niederlegen sollen / Vnd sind diese Personen darzu erwehlet.

Außm Herinstande.

Georg von Talmberg / vnnnd auff Zankow / Röm:
Key: Mayst: Racht.

Johann Zbynckhass von Wasenbourg / auff Budin
vnd Brosan / Röm: Key: Mayst: Racht.

Steffan Georg von Sternberg / auff Pastelberg
Wedelitz / Röm: Key: Mayst: Racht Cämmerer vnnnd
Racht.

Bohnehwal Bercka von der Aych vnd Leippe / auff
Weißwasser vnd Chysch.

Joachim Andreas Schlick / Grass von Passaun vnd
Limbogen / vnd auff Swygan.

Jrnyk von Waldstein auff Daubrawitz.

Wazlaw Budowez von Budowa / auff Münch-
Grätz.

Außm Ritterstande.

Georg Gersdorff von Gersdorff auff Choltitz /
Röm: Key: Mayst: Racht.

Christoff Ditzthumb von Ditzthumb / auff Clösterle
vnd newen Schönberg / Röm: Key: Mayst: Racht.

Friederich von Bihl auff Kzeblowitz / Röm: Key:
Mayst: Racht.

Georg

Georg Wanzura von Kzehnitz/auff Studenzy.
 Bohuslaw von Michalowitz / auff Seestedtel vnd
 Nensattel/Vice-Landschreiber des Königreichs Behm.
 Heinrich Otto von Losz/vnd auff Komarow.
 Johani Pinta zu Bukowansky / von vnd auff Buz
 towan.

Außm Bürgerstande.

Simeon Daan (Kohant) von Lichtensfeldt/ Röm:
 Key: Mayst: Appellation-Rath.
 Melchior Waldius von Newenbergk.
 Simeon Dumburgk von Dumburgk.
 Wazlaw Magele von Sobischku/Röm: Key: May:
 Diener.
 Martin Fruwein von Podoli.
 Johani Theodorus Sixt von Kuperßdorff.
 Georg Duml von Ottersdorff.

Was nun denselben zu ihrer Unterhaltung vnd vor ihre
 Mähe (so lange sie vber dieser Arbeit verharren werden) einem
 jeglichen gegeben werden soll / dessen tragen die Stände / krafft
 diß Landtags / den obristen Land-Officirern vnd Rechtsprechern
 solches zu verahschlagen/gewalt auff.

Vom Crimine læsæ Majestatis.

Auch hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen
 gnedigst verglichen / daß diß alles bey der Landordnung/
 wie es vor alters gewesen / verbleiben vnd gelassen wer-
 den solle.

G ij

Von

Von Partiten.

Dennach am vorigem Landtage Anno 1608. Montags post Exaudi, die Röm. Key: Mayst: von dem Preenfall/ Verlust/ Leib/ Ehr vnd guts der jenigen Personen/welche Partiten begehen/wie am gemeinen Landtage/ Dienstags nach Matthiae des Evangelisten/ Anno 1575. aufgemessen ist / gnedigst abgelassen/ vnd sich mit den Ständen dieses Königreichs dahin verglichen hat / daß derjenige / welcher Partiten begangen/ die Summa/ vnd nur noch einst so viel/ vnd also mehrers drüber zuversallen schuldig seyn solte / vnd solche in 14. Tagen zu erlegen vnnnd zu geben / anderst nicht / als wenn er darumb gesteckt were / wie derselbe Articul mit mehrerm besaget.

Diemeil man aber in erfahrung kömpt / daß solch vnrechtmessig vnd vnordentlich darleihen sich nicht mindert / sondern gleich Thür vnd angel darzu eröffnet wird / vnd aber alle drey Stände vmb dessen erklerung vnd gewisse wissenschaft darvon zu haben gebeten / Als hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs vmb diese hernach geschriebene Articul/ daß nur diese vor Partiten geachtet vnd gehalten werden sollen/ verglichen.

Erstlich / wenn einer dem andern zusagt eine gewisse summa Gelds bahr zu leihen / vnd wenn er die Versicherung/ es sey mit einem Hauptbrieffe/ mit dem Rechten eines Hauptbrieffes/ verschreibung mit der Landtafel oder Registern des obristen Pragerischen Burggraffamts erlanget/ ihm doch hernach solche summa an bahrem Gelde nicht leihen wil / Sondern ihm seinen Schuldner an statt des bahren Geldes / mit fahrnütz / Hausracht / vnd was es sonst vor andere sachen seyn mögen/ anweist.

Vors Ander/ Desgleichen auch wenn sich einer erbent/ jemanden eine gewisse summa Gelds zu leihen / führet ihm auch hierauff ein theil der Summa ab / vnd erlangt also die verschreibung

bung auff die gantze Summa / Zehlt aber ihme das übrige Geld nicht bald desselben tages / wenn er die Verschreibung bekömpft / laut der gewissen vergleichung / auß.

Vors Dritte / Item / wenn einer dem andern etliche Fahrnäß verkaufft / Als Getreyde / Rog / Wein / Fische / Reh oder Butter / Holz / Kleider / alte vnd newe Kleinoder / Kauffmansgüter / vnd andere Krahmsachen / Hornisch / Rüstungen / Büchsen / Schwerdter oder Wehren / Sättel / Federn / Kartten / Spiegel / vnd allerley andere vergengliche vnnütze ding / vnd leihet ihme Geld darzu / Oder daß er Silber / oder was es vor andere sachen seyn mögen / mit in hauffen schlegt / vnd gleich als wenn er ihme alles an bahrem Gelde gelichen hette / den Zins darauff schlegt vnd nimbt / diß sey gleich miteinander / oder in vnterschiedlichen Versicherungen / oder leßets ihme durch Verschreibungen versichern.

Zum Vierdten / Wenn einer dem andern einen Brieff ober eine Schuld / es sey ein Hauptbrieff / oder mit dem Rechten eines Hauptbrieffs / dergleichen eine Verschreibung mit der Landtafel / mit den Registern des obristen Pragerischen Burggraffambts / oder sonst durch einen Kauff / oder in anderer weise abtritt vnd vbergibt / vnd ist auff denselben Brieff oder Verschreibung entweder nicht / oder ja nicht vollkömlich / wie die Versicherung lautet / gelichen wordē / vnd der leihet / hat hierumb wissenschaft / tritt aber doch gleichwol hierüber solche nicht gelichene Schuld ab / oder mahnet sich selbst.

Zum Fünfften / Wenn einer dem andern irgend Versicherungen / gute willen Brieffe / Kundschaften oder Glaubbbrieffe / Quittungen / Revers oder Vorschafft abgeschwakt / mit verheiffen / daß er ihme solchs wiedergeben wolle / oder die Summa Gelds oder Güter / darüber solche Versicherungen beschehen / wieder zustellen oder abführen / Aber doch / wenn er das bahre Geld bekömpft / solchs anders nicht leihen wil / es sey denn / daß er auch

darneben von ihme/ es sey Silber/ Getreyde/ Butter/ Keff/
Pferde/Schaff/ vnd allerley ander Hauswirthschafft sachen/vmb
bahr Geld anneme/ ihm solchs höher/ als es werth ist/ obersehet/
daß es kümmerlich den dritten Pfennig gilt. Desgleichen so auch
jemand weder solche sachen noch Geld/ oder auch dessen allen/ al-
les vervoll oder ein theil nicht absühret/ auch dieselben Versiche-
rungen nicht wiedergibt/ sondern derselben zugenieffen begehret.

Zum Sechsten/ Wenn einer dem andern Silber oder Ge-
treude/Pferde oder andere Fahrnüss vnter einem vorteil/ in einer
gnug theuren Summa verkaufft/ vnd hernach von ihme selbst/
durch die andere oder dritte Hand/ in waserley erdachter weise es
seyn mag/ gleich als wenn ein anderer solchs für sich selbst thete/
dieselben sachen zum theil oder alle/ in einer kleinern summa oder
werth/ als er sie verkaufft/ kuffet oder annimbt. Nichts weniger
auch/ wenn einer dem andern ein zugesprochen Drehel vnd vn-
gewisse versicherung auff solche Personen/ die zur selben zeit/ da
die abtretung geschehen/ nicht wannit zubezahlen gehabt/ vnd
wegen irer Schulden/ in der steckung verblieben/ in bahrem Gelde
abtritt/ vnd ihme hiergegen widerumb solche/ als hett ers bahr
geliehen/ versichern leffet/ Dieser nun kündte kein bezahlung be-
kommen/ wolts derowegen dem andern wieder abtreten/ Er aber
wolts nicht wieder annemen/ sondern seiner Versicherung ver-
voll genieffen. Diß alles soll vor ein vnordentlich darleihen ge-
halten vnd geachtet werden.

Damit nun dermaleinst endlich diesem bösen vornehmen/
vnd daß die Leute einander nicht also vmb die Güter bringen/ be-
gegnet werden möge/ Als hat sich die Key: May: mit den Stän-
den dieses Königreichs verglichen/ vnd beschlossen/ daß ein jeder
Manß oder Weibßbild/ so sich solcher Partiten/ inhalts obge-
schriebener Articul/ eines oder des andern/ nach beschliessung
dieses Landtags/ hinsüro wider irgend eine Person aus allen
dreyen Ständen vnterstehen wird/ derselben jeder soll diese
Summa/

Summa / vnd auch darzu alles sein Haab vnd Gut / beweglich vnd vn beweglich / was oder woran es ist / verfallen oder verlohren haben soll / Von welchem Gut ein theil der Key: Mayst: als Behemischen Könige / der ander dem Lande / vnd der dritte theil dem jenigen / der solche Partiten offenbahret vnd anzeiget / zustehen / gegeben vnd angewendet werden soll / Wie dann ein jeder / wenn gleich solch darleihen seine Person nichts angehet / wegen solcher Partiten zum Dienstage vors Landrecht beschicken mag. Der andere aber / dem also vnordentlich geliehen worde / ist solche Schuld zu bezahlen nicht schuldig / Vnd er soll einen jedern solchen / der ihn in das vnordentliche darleihen geführt hat / fürs grössere Landrecht beschicken. Vnd so jemand zwischen den theilen solches darleihens ein Vnterhändler / Mittler oder Anstifter / es geschehe in was vor weise es wolle / vnd wird hernach vom gegentheile zur zeugnüss begehret / Derselben jeder soll ohne fürschüssung dessen / daß im diese sache vertrauet worden / solch zeugnüss / was ihm in der warheit hierumb wißlich ist (wenn er nach ordnung der Rechte darzu getrieben wird) zu geben schuldig seyn.

Im fall aber niemand einen solchen / der also vnordentliche darleihung vnd handel begangen / darumb beklagen wolte / So soll der Key: M. Procurator, wegen seiner Pflicht vnd Ambts / so bald er dessen etwas auff jemanden erfahret / schuldig seyn / einen jedern solchen fürs Landrecht zu beklagen / Vnd die obristen Landts-Officirer vnd Rechtspredher / sollen diese Action aus der ordnung nemen / vnd nach angehörter Sachen (welche aufzuheben der beschickte sich mit keinerley ursachen schützen / soll ihm solchs nicht zugelassen werden) zwischen den Parten zum nechstkünfftigen Landrechte / endlich einen Ausspruch thun sollen.

Nichts weniger auch / wenn einer ein solch vnordentlich darleihen begehret / vnd die Versicherung drüber / die sey mit einem Hauptbrieffe oder mit den Tafeln / dergleichen auch mit einer verschriftung mit den Registern des obristen Burggraffrechts / oder
wie

wiees sey beschehen/ einem andern vbergibt/ vnd dieser vnwissend von solchem vnordentlichen darleihen mahnet darmit/ Vmb solcher vnordnung willen soll man inhalts obgesetzter verordnung nicht zu schme/ sondern zu dem sehen/ der solch vnordentlich darleihen begangen hat.

Nichts weniger/ was den dritten/ den Bürgerstand anbelanget/ von denen ist im gemelten Landtage ein gewisser Articulus gesetzt/ Vnd sollen dieselben in ebenmäßiger Straff/ verlust vnd verfallung solcher Summa vñ alles guts seyn/ Vnd vmb solcher Partiten willen von ihrem Rechten/ allermassen wie solchs am offgeschriebenen Landtage Anno 1608. gesetzt ist/ beklagt werden/ Derjenige aber/ der also geborgt/ vnd sich vnordentlich eingeschuldet/ solch Lehn angenommen hat/ soll ein Jahr lang auffm schwarzen Thurm sitzen vnd bleiben/ gleich als wenn er gesteckt worden were. Welcher aber dieser sachen Vnterhändler/ vermittler/ oder in was gestalt es seye/ Anstifter gewesen/ vñnd zu solchem vnordentlichen darleihen geholffen hat/ der soll auch alles sein Haab vnd Gut verkeuffen/ alles was er hat/ Vnd so er weder Haab noch Güter hat/ oder aber der geringste theil daran sein were/ So soll er ein Jahr lang in der gefängniß Daliborka genandt/ eine Weibsperson aber in einer sonderlichen weiblichen Gefängniß/ bey dem obristen Prägerischen Burggraffen (wie vom Landrechten aufgemessen vñnd angewiesen werden wird) gehalten werden.

Wenn aber ein Jüd solches darlehens Vnterhändler vnd Vermittler ist/ der soll seinen Hals/ vnd alles sein haab vnd Gut/ obgeschriebener gestalt verlieren.

Vnd wenn aber einer den andern wegen Partiten beklagt/ vnd solches auff ihn nicht erweist/ der soll dem gegentheil alle deswegen erlittene Schäden zuerstatten schuldig seyn/ Vnd soll darzu noch ein ganz Jar mit dem schwarzen Thurm auffm Prager schloß gestrafft werden/ vñnd vor aufgang des Jahrs nicht darvon

darvon kommen / Ausgenommen der Key: May: Procurator /
 derselbe wird hierin nicht begriffen. Jedoch soll diese bewilligung
 wegen verfallung der Güter / vmb der Partiten willen / dem Ma-
 jestatbrieff / welche die Key: Mayst: den Ständen zu befreyung
 von allen Pcenfällen / die sich in der Landtsordnung auff verlust
 der Güter erstrecken / gegeben hat / so wol auch der Anno 1608.
 geschehenen Landtags vergleichung / in dem allergeringsten nicht
 schädlich noch nachtheilig seyn / Mit diesem zusatz / Was die ab-
 tretung vnd verkauffung auff guten glauben allerley zur Haus-
 wirtschaft gehörigen sachen / so wol vbergebung aufrichtiger
 Schulden / Das verbleibt bey eines jedern guten vnd freyen wil-
 len / vnd soll vor kein vnordentlich darleihen geachtet werden.

Von der Sattelung.

Einnach hievon in der Landtsordnung P. 1. ge-
 wisse aufmessung geschehen / daß niemand bey auflei-
 hung des Geldes Wucherzins nemen / oder die Leut mit
 vngewöhnlichem Zins beschweren / vnd von 100. β nicht mehr
 als 6 β vnter keinerley erdachten vnd verdeckten weise / weder
 heimlich noch öffentlich nicht nehmen soll / Wie dann gemelte
 Landtsordnung solches weitläufftiger besaget. So viel nun die
 Geldstraff / verfallung der geliehenen Summa anbelange / soll es
 darbey verbleiben / Aber doch / auff welchem solche Sattelung er-
 wiesen wird (wie derselbe Articul zum Beschluß in sich helt) an
 seiner Ehren keinen abbruch leiden / noch für vnehrlich gehalten
 werden / Denn solchs kafft diß Landtags aus der Landtsordnung
 genommen / vnd auffengelassen wird. Doch wird ferner diß vor
 Recht gesetzt vnd geordnet / So jemand aus allen dreyen Stän-
 den dieses Königreichs Behem / sein Geld vnter die Jüden auff
 Jüdenzins vnd Wucher leihen wird / vnd die Jüden leihen her-
 nach solch Geldt den Christen auff Jüdenwucher / vnd geben her-

nach dem / der ihn geliehen hat / denselben Bucher halb / mehr /
oder weniger / Daß er also im Bucher mit den Jüden gemein-
schafft hette / desgleichen wie obstehet / Geschenkt darvon nimbt /
Disß alles soll man vor eine Sattelung halten / Vnd soll ein sol-
cher alles desselben geliehenen Geldes / wie obgemelde ist / verlä-
ßig seyn.

Von Einschuldung junger Leute / ehe sie ihre Antheil vnd Güter bekommen.

Dennach in der Landsordnung von jungen vn-
mündigen Leuten / die sich / es sey bey wem es wolle / ein-
schulden / aufgemessen ist / daß dieselben zur bezahlung
nicht verbunden seyn sollen / Als lesset man es darbey verbleiben.
Weil sich aber diß auch begibt / daß ihrer viele / ob sie wol ihre
mündige Jahr erreicht / doch noch einen lebendigen Vater / vnd
also ihnen keine Güter zu geniessung abgetreten / noch eingereu-
met haben / von vielen in grosse Schulden gefährdet werden / hier-
durch sie vor erlangung ihre Antheile auffß höchste verfährt / vnd
die helffte ihrer Güter anwerden.

Damit nun solchem schädlichen vorhabeñ begegnet werden
möge / Als hat sich die Key: May: mit den Ständen gnedigst
verglichen / daß von beschliessung dieses Landtags an / niemand /
weder Mann noch Weibsperson / den jungen mündigen Leuten /
die noch ihre lebendige Väter haben / vnd in die Possession vnd
besitzung ihrer Güter nicht eingetreten sind / auff keinerley Ver-
sicherung / Verschreibung oder bestellte Bürgschafft / so auch
gleich jemand Selbstschuldiger für sie würde / weder heimlich noch
öffentlich / in keinerley erdachter weise / weder Geldt noch anders
nicht leihen / nicht verkäuffen / nicht versetzen / vertragen / vnd
sie in keinerley verhaftungen oder Bürgschafft / ohne ihres Va-
ters willen / nicht führen soll. Im fall aber nach beschliessung
dieses

dieses Landtags/ jemand sich dessen unterstehen / oder aber Ver-
sicherungen / darinnen er das Datum / als were es vor diesem
Landtage geschehen / setzen würde / vnd solches wird auff ihn be-
wiesen / daß die Schuld allererst nach beschließung dieses Land-
tags gemacht ist / So soll demselben weder der Vater / noch der
Schuldener selbst (er habe sich gleich hierüber verrevirirt / ver-
bunden oder versprochen / wie es seyn mag) so wol auch weder
Bürge noch Schadloßbürge / solche Schulde zu bezahlen nicht
schuldig seyn / Sondern ein jeder / der eine solche Verschreibung
mit zurückgesetztem Dato annimmt / nach erkenntniß des Land-
rechts (niemandes geschonet) wirklich gestrafft werden. Es
soll auch weder das Burgraff-ampyt noch kein ander Recht eine
solche Schuld vber den Selbstschuldener / Bürgen / oder Schad-
loßbürgen / so vor denselben jungen mündigen Menschen haf-
zen / wie obgemeldet / noch auch vber derer keinen / der eine solche
Schulde für ihn vber sich genommen hat / nicht zuerkennen mö-
gen noch können. Vnd welcher Sohn bis zu diesem Landtage
Verschreibungen oder Versicherungen vber sich auffgerichtet
hat / der soll schuldig seyn / dieselben alle vervoll / in nechstfolgen-
den sechs Wochen / nach beschließung dieses Landtags / seinem
Vater oder Vormänden verzeichnet zu vberantworten.

Deßgleichen auch seine Gläubiger vnd Bürgen / wenn er et-
was schuldig ist / sollen auch schuldig seyn / von solchen Schulden
dem Vater oder Vormänden anzuzeigen / vnd sich von beschließ-
ung dieses Landtags in nechstfolgende 6. wochen anzugeben / Im
fall aber einer sich nicht anmelden wird / derselben jeder soll seiner
Schuld vnd versicherung verlustig seyn / Denselben Sohn aber /
der sich also one des Vaters vnd Vormändē willen eingeschuldet
hat / soll ein jeder Vater oder die Vormänder nach ihrer erkenntniß
zu straffen macht haben. Jedoch wenn ein Son außer Landes ge-
schickt were / vñ könnte zur zeit seiner anligenden notdurfft vom Va-
ter / Freunden oder Vormänden mit Gelde nit gefördert werden /

Alsdann mag er sich zu solcher vorstehender notturfft/ in eine kleine Summa/ auff Hundert/ vnd nicht auff Tausent einschulden/ soll solchs auch zu bezahlen schuldig seyn.

Es sollen aber die Väter zuvorkommen solcher vnordnung/ vnd damit ihre Söhne in solche verhaßungen vnd verderben zu gedeyen nicht ursach haben mögen (wie dann bißweilen die Väter selbst doran schuldig sind) sie mit gebürlichen Aufgaben/ darvon sie ihre unterhaltung haben können/ oder in andere wege/ wie es ein Vater vor gut erkennen wird (weil er weiß/ daß er seines Geblüts ist/ vnd vom Winde nicht geleben kan) aus väterlichem willen vnd liebe versorgen/ Denn etliche Väter sind durch allzu grosse härtigkeit/ die sie wider ihre Söhne brauchen/ selbst schuldig dran/ vñ solcher Schulden die größten Ursacher gewesen.

Vom Einfall ins Land.

Dergleichen hat sich auch die Key: Mayst. mit den Ständen dieses Königreichs gnedigst verglichen/ Wenn von jemanden/ wer der sey/ ein vnversehener Einfall in diß Königreich geschehe/ vnd hierdurch der Key: vnd Kön: Mayst. schaden/ vnd den dreyen Ständen in ihren Freyheiten vnd Rechten/ oder auch in der Religion wider offteberürten Majestatbrieff/ vnd wider die zwischen den theilen sub una vnd sub utraq; beschehene vergleichung hinderniß thun wolte/ daß die Kreyßhauptleute hierauff fleissig achtung geben/ vnd so bald sie solches vermercken/ es vnverzüglich an die Key: Mayst. als Behemischen König/ gelangen lassen sollen/ Inmittelst aber fort den Kreyß in bereit schafft haben. Vnd die Key: Mayst. so bald solchs derselben zu wissen kömpt/ soll sich vnverzüglich dahin resolwirn vnd verordnen/ wie solchem Vbel zeitlich zubegegnen. Der obriste Prägerische Burggraff aber/ ist vermöge seiner Pflichte schuldig/ so bald es ihme von dem Kreyß-hauptman oder Kreyß-

Kriegs-häuptleuten zu wissen gethan wird / solches auch zuver-
sorgen.

Von Diensten wider die Kön: Mayst: vnd wider das Land.

Nad demnach hiebevorn durch die Landsordnüg
K. 37. verboten/vnd also beschlossen ist/ daß kein Mensch
aus den Einwohnern dieses Königreichs Behem / wider
die Kön: Mayst: in Behem vnd das Land/ausser Land in Dienst
vnd vmb Gold nicht ziehen soll/ Als lassen die Key: Mayst: vnd
die Stände solchs bey gemelter Landordnung verbleiben / vnd
setzen noch diß hinzu:

Daß niemand aus allen dreyen Ständen / so wol aus den
Einwohnern/welche auff ihr fleissigs ansuchen in diß Königreich
angenommen worden sind / in keinerley Dienste wider die Key:
May: vnd künfftige Behemische Könige/auch wider die Stände
diß Königreich ziehen / vnd sich in keinerley erdachter weise ge-
brauchen lassen sollen/ bey verlust der Ehre vnd des Halses.

Von abschaffung des frembden Kriegs- volcks auß diesem Königreiche.

Nad demnach die Stände vnterthänigst an die
Key: Mayst: gelangen lassen / Ihre Mayst: berichtend/
wie daß nicht ein lange zeit hero/nicht wenig frembd auß-
ländisch Volck sich in diß Königreich / sonderlich in die Präger-
städte hauffet / sich solchs nicht mindert / sondern von tag zutage
je lenger je mehr mehret. Ob wol vor diesem durch die Key: M.
Mandata öffentlich anbefohlen worden/daß solch frembde Volck
aus diesem Königreiche weggeschafft / vnd fortgeschickt werden
sollen / So ziehe doch nichts desto weniger solch Volck vber vnd

wider die Keyß: Mandata in diß Königreich / Bittend die Keyß: Mayß: solchs zeitlich zuversorgen / damit Ihrer Mayß: den Ständen vnd ihren Vnterthanen sich hierin keiner weitem Gefahr zubeforgen seyn möchte.

Auff solch der Landstände vorbringen / hat sich die Keyß: Mayß: gegen den Ständen gnedigst erboten / Daß Ihre Keyß: Mayß: diß gnedigst vnd väterlichst also versorgen wolle / daß sich die Stände vor solchem Voleß der allergeringsten Gefahr nicht zubeforgen haben sollen / Jedoch nichts desto weniger / dieweil die Keyß: Mayß: so wol die Stände vnd ihre Vnterthanen verwichener Jahre / von solchem frembden vnd außländischen Voleß / so allhero in diß Königreich gezogen / grossen vnd vnüberwindlichen Schaden erlitten / Derowegen / zu verhütung solcher schaden vnd dergleichen Gefahr / hat sich die Keyß: Mayß: mit den Ständen dieses Königreichs gnedigst verglichen: Wosern irgending ein Kriegßvoleß / in waserley gestalt es were / sich jetzt oder künfftig in diesem Königreich auffhielte / In alleweg aber / so irgending ein frembd Kriegßvoleß von anderswo her durch diß Königreich ziehen / ihme darin einige Musterung ansehen / oder aber ihre Bezahlung bey der Keyß: Mayß: vnnnd den Ständen dieses Königreichs suchen / vnnnd also dadurch / in waserley erdachter weise es geschehen möchte / der Keyß: Mayß: vnd den Ständen dieses Königreichs schaden zufügen wolte / So wil die Keyßerl: Mayß: alsbald beneben den Ständen / wenn solchs die notturfft erfordert wird / mit Gottes hülff solch Voleß außm Lande treiben / ihnen den Weg weisen / vnnnd an ihnen ein solch Exempel statuiren / daß sich in künfftig ihrer keiner dergleichen wird vnterstellen dürffen. Vnd so bald jemand hiervon etwas erfahret / der solls alsbald der Keyß: Mayß: vnd den obristen Land-Officirern zu wissen thun / vnd darnach alle drey Stände / einer des andern vnerwartet schuldig seyn / einander wider dasselbe Voleß / es halte sich in diesem Königreiche wo es wolle / oder es thue wider diese verglei-

vergleichung / was es sey / nach ihrem höchsten vermögen / wie die Landsordnung von Beschützung des Landes vnd der Rechte aufnimmet / bey der in der Landsordnung gesetzten Peen / zu helfen / vnd dasselbe Volck außm Lande zu treiben / vnd sich in diesem allen / wie hieuvorn am Landtage Anno 1606. in dem Articul von Austreibung des frembden Kriegsvolcks außm Lande / aufgemessen ist / verhalten.

**Daß man die Leute mit Gelübden vnd
Gefängniß ohne ordentliche verhör
nicht beschweren soll.**

Dennach die Stände sich dessen beschwert / daß jetziger zeit aus verdacht / ohne alle ordentliche Klage / Verhör vnnnd verurtheilung auff etliche Personen begriffen / dieselbe durch Commissarien examinirt / etliche auch zum peinlichen Rechten vbergeben würden / Vnd wenn man an ihnen nichts erfindet / sie hernach eine lange zeit in der Gefängniß gehalten werden / Welchs dann wider die Rechte vnd dieses Königreichs freyheiten ist / Als hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs hierumb verglichen / vnd diß vor Recht geordnet: Nemlich / daß von heutigen tage an niemand / aus allen dreyen Ständen dieses Königreichs / der angeessen ist / er sey gleich der Key: Mayst: verpflichtet oder nicht / gegriffen / vnd niemand ohne ordentliche Verhör vnd erkenntniß / ein jeder für seinem ordentlichen Rechten (ausgenommen den Articul vom Mord in der Landordnung / vnnnd von andern in den Landtagen von muhtwilligen Leuten aufgemessene zufälle) auff Gelübd genommen / ins Gefängniß gegeben / vnd eher gestrafft werden soll / Es sey dann / daß er in solche Straff vnd Gefängniß ordentlich / vnd wie obberührt / für seinem Rechten / vnd nicht anderswo abgeurtheilt worden sey. Dergleichen soll auch auff einem Landtage
(weil

(weil ein Landtag kein Recht ist / ein Landtag auch zum Rechten vnd Urthel keine Pflicht leistet / ihme auch keine aufserlegt wird) niemand verurtheilt werden können / noch sollen / Sondern so einer oder mehr jemanden nach ordnung der Rechte vmb etwas beklagen wil / oder beklagen wollen / wird keinem der Weg versperret / mag es wol thun. Es soll auch die Key: Mayst: vnd künfftige Behemische Könige / auff die ordentlichen Rechte vnd deren Verordnungen / gnedigste sorge tragen / keine Befehl noch Inhibitiones, so wider die gewisse aufgemessene Ordnungen / wider die Landordnung / Rechtssprecher eines jedern Rechtens seyn möchte / aufgehen zu lassen / nicht bewilligen noch gestatten / Sondern soll ein jeglichs derselben Rechte / bey seiner alten Verordnung / norma vnnnd alt hergebrachten gewonheiten / seinen lauff behalten / vnd solche gnedigst schützen / damit die Leute bey ihren Gerechtigkeiten / einer wie der ander / gleichheit genießen.

Vnd die Präger alle drey Städte / vnd andere der Städte Abgesandten / werden von der Key: May: auch darbey gelassen / das wider ihre Rechte / Statuta / vnd alt hergebrachte gewonheiten / ihnen durch befehl kein hindernuß geschehen / vnd die vollziehung der Execution nicht verboten werden solle.

Wer einem Gelübd bey Trewen vnd Ehren gnuß thut / dem solls zu keinem schaden gereichen.

Es soll niemandē / der auff ein Gelübd bey trewen vnd Ehren genouen wird / vnd wider sein Gelübd nichts handelt / sondern dasselbe inn allem vollkömlich heil / an seinen Ehren nachtheilig seyn / soll auch kein nachtheil heißen / Aber auff die jenigen soll es verstanden werden / die an ihre Gelübd vergessen / vnd denselben nicht gnuß thun.

Don

65

Von vorkommung vnd Einstellung der Mord/ vnd allerley Außforderns zum Balgen.

Dennach zu diesen zeiten offte in diesem Königs-
reich sichs zutregt / daß ihrer viele wider gewisse der
Landfordnung vnd Landtage/ auch wider der Key: M.
öffentlich in gemein / durch deroselben Herolde publicirte Man-
data vnd Verbot/ nicht allein der Key: Mayst: Hoffdiener/ auch
die sich am Keyserliche Hoff halten/sondern auch aus den Stän-
den vnd Einwohnern dieses Königreichs Behem der Ordnung
der Rechte nicht verhalten/ derselben nach sich nicht richten/oder
ichts drauff geben wollen/ Sondern übet einer an dem andern
seinen mußwillen / fordern einander selbst / oder durch gewisse
Personen / oder anderhand zuentbieten / zum Kampff vnd Bal-
gen auß/ schlagen miteinander / bringen einander vmb Leib vnd
Leben / vnd nemen andere schwere / vnerhörte / vnd vngewöhn-
liche sachen frepentlich vor / vnangesehen / daß solchs zuvor all-
bereit durch die Landfordnung verboten ist/ vnd mit Kampff nie-
mand seine Ehr rettet / auch daß niemand auff den andern greif-
sen / vnd seinen willen an ihme treiben / Sondern so jemanden
zu nahend gehandelt worden / solle derselbe ihme solches nach
ordnung der Rechte zur verbesserung bringen / Wider welche
Landfordnung nicht allein / vnnnd zu despect der Keyserlichen
Mandat vnd Befehl / sondern auch zu zerrüttung der Rechte
vnd Landfordnung solchs beschiehet.

Damit nun solchem Balgen/ freßeln/ Mord/ vnnnd andern
hierauff entstehenden Vbel gesteuert/ dieselben wirklich eingestel-
let/ vnd gleich wie alle Stände dieses Königreichs vnd Einwoh-
ner/ sondern auch die Hoffdiener Behemischen Nation/ der Ord-
nung vnd Rechten dieses Königreichs nachzugehē vnd zugeleben
schuldig seyn/ Als hat sich die Key: M. mit den Ständen hierin
verglichen/ vnd vor Recht geordnet.

J

Erst-

Erstlichen leset die Key: Mayst: krafft diß Landtags / alle aufforderungen zum Balgen / aus was vor ursachen dieselben auch beschehen mögen / oder in waserley gestalt es sey / so wol auch das schlagen vnd Balgen verbieten / vnd solchs alles bey der vorigen Landföndung / darinnen gnugsam versehen ist / wie in ein jeder das jenige / damit ihme zu nahe gehandelt worden ist / es sey an seinen Ehren / Gesundheit oder Gut / zur verbesserung bringen soll / verbleiben. Vnd ferner geben die Stände der Key: Mayst: desgleichen den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Landes / vnd Ihrer Mayst: Räthen solchs in ihren gewalt / daß sie solchs gnedigst erwegen / solche Aufforderungen / Balgen / frevel vnd Mord / durch gewisse offene Mandata vnd bey gewisser straff / wie solchs am sichersten vnd besten geschehen möchte / dem Exempel anderer Lande nach einstellen / abschaffen / in eine bessere ordnung / vnd es dahin bringen / daß alle Stände vnd Einwohner dieses Königreichs / vnd auch der Key: Mayst: Hofdiener / die in diesem Lande ihre Wohnung haben / sich der ordnung vnd Rechtens halten / der aufmessung der Rechte vnd Landföndung geleben / vnd darwider nichts vor sich nemen. Was nun in dieser Sachen von der Key: Mayst: berathsclaget / beschlossen / vnd was vor Peen vnd Straff drauff gesetzt wird / das soll also stett vnd beständig seyn / als were es in diesem Landtage geschriben / vnd soll solches auch / wenn künfftig die newe Landföndung gedruckt wird / in bemelte Landföndung mit einbracht werden.

Daß niemand Banditen auffenthaltten soll.

Es soll inn diesem Königreich kein Bandit seyn / auch von Acto beschliessung dieses Landtags / nach auffsang nechstfolgender vier Wochen / sich ferner keiner auffenthaltten / welchs dann die Key: Mayst: nach beschliessung dieses Land-

Landtage/durch ihre Herolden außruffen lassen/das sich also kein solcher Bandit weiter in diesem Königreiche Behem/weder finden lassen/noch wiederkommen soll. Im fall aber wider diese Landtsvergleichung irgend ein Bandit widerumb in diß Königreich kommen/vnd vber obberührte zeit/vnnd also wenn solchs durch der Key: Mayst: Herolden außgeruffen worden/sich allhie/es sey bey wem es wolle/auffenthaltten wird. So geben die Stände der Key: Mayst: den obristen Officiirern vnd Rechtsprechern des Lands diese macht/das sie einen solchen Banditen nach erkenntniß straffen lassen/oder mögen/Es soll auch niemand inn diesem Königreiche/wissentlich einen Banditen bey sich im dienst halten/Denn hierdurch werden viel Leute betrieglich ermordet/vnd vmb ihren Hals gebracht.

Von mußwilligen jungen Leuten.

Dennach auff vorigen Landtagen außgemessen worden/wie die mußwilligen Leute/wenn sie bey allerley ehrlichen Zusammentunfften ihren mußwillen geübet/vnd sonst auch/es sey in Präger städten oder andern orten/(weiln sie keine Dienst haben/vnd nur müßig ligen) allerley vnordnung wider Gott den HErrn vnd wider gute Sitten begangen/gestrafft/vnnd solchen gestewert werden solle/Welchs sich doch gar nichts mindert/sondern durch solche mußwillige vnd vnordentliche Leute dem ehrlichen Frawenzimmer vnd Erbarn friedliebenden Leuten/vnverschonet allerley vnflug widersehet/Derowegen/domit solchs den mußwilligen bösen Leuten endlich eingestellt werden möge/So ernewern die Stände solche auff vorigen Landtagen beschehene verordnung/vnd haben sich mit der Key: May. als Behem: Könige/darumb verglichen/das hinfüro keinem solcher leichtfertigen Leute/sein mutwill vbersehen werde/

Sondern wenn der einer/ wer derselbe gleich seyn mag/derogleichen Vubensstück/ in irgend einer Behausung/ auff ein Schloß/ Ansis oder Wohnung/ desgleichen auch in Städten/ Märkten vnd Dörffern begehen wird/ So soll der Wirth oder desselben Hausherr macht haben/ ihn alsbald mit Gelübde zuverhafften/ daß er sich von demselben tage an/ in 14. Tagen für die Key: M. als Behemischen König (oder so Ihre Key: Mayst: nicht im Land were/ für Ihrer Mayst: Stadthalter/ oder für dem obristen Land-Hoffmeister des Königreichs Behem) gestellen/ vnd sich dessen aufzuführen solle. Im fall er aber nicht angeloben wolte/ vnd köndte ihn der Haushater in demselben Hause nicht darzu bringen/ So soll er von etlichen anwesenden ansehnlichen Personen/ des Herrn: oder Ritterstands/ brieffliche Zeugniß vnter ihrer Insigeln nemen/ wegen solches vbelhaltens/ welches sie ihm ohne ladung zu geben verpflichtet/ Darauff mag er solchs alsbald an die Key: Mayst. oder an das Landrecht gelangen lassen/ Jener aber/ wenn er beschickt wird/ ist schuldig sich zu stellen/ vnd sich dessen ohne weitem verzug aufzuführen/ Was ihm nun deshalb von der Key: Mayst: oder von Ihren Gnaden zuerkannt wird/ darbey soll es bleiben.

Die Söhne vnd Töchter sollen sich selbst zum Ehestand nicht versprechen.

Sichs etwan begeben/ daß die Söhne oder Töchter aus allen dreyen Ständen dieses Königreichs/ sich ohne Consens ihrer Väter/ sich zum Ehestande versprechen/ verhebelichen vnnnd vergeben würden/ So haben sich alle drey Stände dahin verglichen: So sich jemand/ wer derselbe/ oder weß standes er sey/ dessen vnterstehen/ vnnnd wenn er einen lebendigen Vater hat/ ohne seinen willen zum Ehestand versprechen wird/ daß solche Ehe kein geistlich Recht bestet.

bestettigen solle / Im fall es aber irgends woher mit list bestettiget würde / so soll derselbe Sohn oder Tochter ihres väterlichen Anfalls (so sie anderst der Vater darvon aufschliessen wolte) verlässig seyn / vnd soll sich auch in keinerley weise auff solchen Anfall nicht ziehen können / Sondern wie der Vater hiervon verordnen wird / darbey soll es bleiben / Wie dann auch dieser Articul / vermöge des Landtags Anno 1575. in die Landordnung gebracht vnd eingeschrieben werden soll.

Von verkauffung verstorbenener beschuldter Leut Väter.

WAs die Güter der verstorbenen beschuldten / so wol derer Leute / welche vmb der Schulden willen auff diesem Königreich entritten sind / anbelanget / das verbleibet bey der alten gewonheit / vnd der Landordnung D. 26.

Jedoch mit dieser fernern versorgung / Wenn die von der Kön: Mayst: oder von der Herrschafft ihren Gnaden / vnd der Ritterschafft im vollen Landrechten verordente Commissarien / von A^{to} angeordenter Commission / in einem halben Jahre nechstfolgend solche Güter nicht verkauffen könnten / vnd die Gleubiger weren zum Deroiß zugelassen / ihnen auch allbereit durch einen Ausspruch ihre Schulden zuerkandt / So sollen die Gleubiger diese macht vnd Recht haben / sie gleich alle sambtelich / oder etliche aus ihnen / vmb welche sich dieselben Gleubiger miteinander vergleichen werden / sich durch einen Prägerischen Cämmerling von der Landtafel inn dasselbe Gut zum rechten Erbrecht (welchem keine hindernuß noch Widerspruch geschehen / auch der Einnehmung sich nicht widersezt werden soll) sich einzuführen / solchs zu regieren / die Einkommen zu ihrem Nutz einzunehmen / dem Käufer mit der Landtafel / wie gewöhnlich / biß auff eines jedern Gläubigers sußta einzulegen. Wenn aber jemand desselben

Guts/ wegen seiner Schulden/ es were durch Schutzbrieffe oder eine Abschätzung (doch auffser der vergeblichen Herrschung) im besitz were/der soll dabey verbleiben/ Doch soll derselbe Jäthaber/ wie obstehet/ solcher veräußerung des Guts kein hindernuß thun. Wenn aber nun das Gut verkauft worden ist/ soll es der Jäthaber niemanden abtreten/ es sey ihm dann zuuorn seine Summa/ sambe allen Zinsen vnd auffgelauffenen Schäden/ gegeben vnd bezahlt worden/ Vnd was nach bezahlung des Schutzbrieffes der Kauffsumma verbleibet/ darein sollen sich die andern Gläubiger alle/nach der größe oder kleine ihrer Schulden/ theilen. Im fall aber die Gläubiger wegen der Bezahlung/ welcher der Prioritet nach dem andern vorgehen solte/ müßhellig weren/ So sollen sie die kleinern Ampfleute nach beschehener verhör/vorige gebrauch vnd Exempel nach/mit einem Ausspruch theilen.

Von annemung der Außlän- der ins Land.

EIn jeglicher/ der künfftig von der Key: Mayst: vnd den Ständen am gemeinen Landtage zum Einwohner in diß Land angenommen wird/ soll ein jeder schuldig seyn/ von dem Tage an/ da er angenommen worden/ in nechsten sechs Wochen eine Verschreibung mit der Landtafel/ vnnnd vermöge der Landordnung/einen Brieff vnter seinem Insigel von sich zu geben/ daß er niemanden vor seinen Erbherrn/ als die Kön: Mayst: den gekrönten Behemischen König ic. halte/ sich mit den Einwohnern dieses Königreichs in allen Verpflichtungen vergleichen/ Ordnung vnd Recht schücken/ leiden vnd dulden wolle/ Auch daß er deme den Ständen/ wegen der Religion gegebenen Majestatbrieff/ vnd dero auffm jetzigen Landtage zwischen den Theilen sub una oder sub utraq; beschehenen/ vnd in die Landtafel eingeleibten vergleichung gnug thun/ dabey stehen/ vnd

vnd der Religion / es sey sub una oder sub utraque seyn wolle. Nach verrichter solcher Verschreibung / soll er ihme in bemelter zeit ein Landgute allhie in diesem Königreiche keuffen / seine Kinder die Böhemische Sprache lernen lassen / Vnd was er vor Standes des Herrn / Ritter oder Bürgerstands sey / das soll er auch in solcher zeit für desselben Stands auffm Landtage hierzu erwählten Personen / nach löblicher gewonheit vnd alt herkommenen brauch darchun vnd beweisen. Im fall er ihme aber solchs in gesetzter zeit nicht zum ort vnd ende bringet / So soll diese auffnehmung zum Lande nichts seyn / vnd keine krafft noch fortgang haben.

Ebener massen sollen die jenigen / welche auff vorigen Landtagen in den Herrnstand angenommen worden / Aber doch bißhero ihre Schild vnd Wapen nit bewiesen / vnd weder ihre Vorfahrer noch sie selbst / nach ordnung des Herrnstandes / einigen Revers zu der Landtafel abgeföhret / Desgleichen welche in den Ritterstand vnd zu Einwohnern ins Land angenommen sind / keine Verschreibung mit der Landtafel auffgerichtet / vnd solches nicht zum ort vnd ende bracht haben / Solches alles nach beschliessung dieses Landtags / im nechsten halben Jahre nochmaln zuverrichten schuldig seyn. Nichts weniger auch / wenn künfftig jemand in den Herrnstand angenommen zu werden begehret / der soll nach ordnung des Herrnstands schuldig seyn / seinen Adelstande biß ins vierdte Glied / vnd darneben auch seine untadelshafftige Ehrenverhältniß / vor dem Herrnstande zubeweisen schuldig seyn / Vnd ehe er solchs beweiset / soll er in keinerley weise angenommen werden / Wenn er aber nun angenommen ist / soll er schuldig seyn / alsbald bey solcher annemung vnd vor beschliessung desselben Landtags / einen Revers von sich zu geben / daß er wolle vnd solle sich samit seinen Erben in allem also verhalten / wie die Ordnung des Herrnstands aufweist. Im fall sie aber solchs nit vollziehe / es seyen gleich die hiebeporn angenommen sind / oder künfftig auff

auff obgeschriebene weise angenommen werden / daß sie keinen Revers von sich geben würden / So soll solche annehmung in Herrnstand nichts seyn / vnd keiner der annehmung genießen / solches auch nach außgang obbemelter zeit / weder fortgang / statt noch krafft haben. Vnd ferner sollen die / so neulich in den Herrnstand angenommen sind / sich gegen den Herren der alten Geschlechter / aller ehrerbietung erzeigen / vnd sich in allem volkkönnlich one zerrüttung / wie der Herren stand vnd die Landordnung in demselben Articul mit sich bringet / zuverhalten schuldig seyn.

Deßgleichen wenn jemand in den Ritterstand vnd zum Einwohner ins Land angenommen ist / vnd in einem halben Jahre die Verschreibung mit der Landtafel nicht auffrichtet / vnd ihme solches nicht zum ort vnd ende bringet / der soll sambt seinen Erben vnd Nachkommen solcher annehmung in Ritterstand vnd zum Lande nicht genießen können / Sondern solche annehmung soll sambt des Landtags Relation nichts seyn / vnd aus der Landtafel außgestrichen werden / Soll auch derselben keiner / ob er solchs gleich hernach / auffs newe sich in den Herrn: Ritterstand oder zu einem Einwohner ins Land anzunehmen / bey den Ständen suchet / dessen nicht genießen / noch genießen können.

Die Außländer / welche nicht auff den Landtagen zum Lande angenommen sind / sollen der Landtafel nicht genießen.

Die Außländer / welche nicht auff den Landtagen ordentlich angenommen worden sind / sollen weder bey den Verschreibungen / Cessionibus vnd Rechtsführungen / auch sonst in keinerley weise / wie solchs allbereit etlicher massen in einem bösen vnd schädlichen brauch kommen ist / der Landtafel nicht genießen / noch sich auff dieselbe ziehen / Sondern soll in allein / inhalts des Anno 75. gehaltenen Landtags /
wie

Wie derselbe Articulo von den Außländern außgemessen / ferner
vollkörnlich gehalten werden.

Aufgenommen/was die Schulden anbelange/ da sollen die
Außländer im Geld leihen mit den Einwohnern gleiches Rech-
tens genießten/ Jedoch sollen die jenigen / welche irgendwo schul-
den haben / ihre Schulden mit Schuldverschreibungen versi-
chern lassen / Vnd wenn sie ihnen durch einen Brehelspruch zu-
gesprochen sind/ sollen sie kein Recht führen / sondern ihre schul-
den durch die Steckung erlangen. Vnd wer also gesteckt wird/ vnd
hat ein Gut/ sitzet auffm Thurm/ vnd wil also nicht zahlen / So
soll der Außländer/ welchen die sache betrifft/ solchs an das Land-
tag-Recht gelangen lassen / vnnnd daselbst versorgung erwarten.
Das Landrecht aber soll denselben Außländer unverzüglich ver-
sorgen / damit er seine auffrichtige Schuld erlangen möge.

Von Dienstbothen vnd Vnterthanen.

Nach ihnen die Stände auff diesem Land-
tage zu gedechnuß geführt/ Wie nach nicht nur ein
auff vorigen/ als Anno 1575. so wol auch Anno 1585.
gehaltenen Landtagen / wegen vor: vnd auffenthaltung des ver-
lauffenen Gesinds vnd Vnterthanen gewisse Peenen geordnet
worden/ in meynung hierdurch der Bosheit vnd Mußwillen/
welcher den Ständen von ihren Vnterthanen vnd Dienstbo-
ten / durch entlauffung von Gründen vnd von ihrer Obrigkeit/
begegnet / vorzukommen / Vnd befinden doch gleichwol so viel/
daß der meiste Theil wenig darauff geben / sondern wider solchs
bewilligung fort frembde vnterthänige Leute (vnd solchs nicht
allein die höhern Stände selbst/ sondern auch ihre Vnterthanen/
so wol die Städte vnd Märkte) zu sich in dienst vnd zu Hausge-
nossen annehmen. Damit nun solchs dermaln einß in eine bessere
weise

weise vnd ordnung bracht werden möge/ Als haben sich alle drey
 Stände dieses Königreichs/ mit der Key: May: verglichen/ vnd
 lassen solches alles bey voriger Anno 1587. beschehenen Land-
 tags bewilligung vnd Ordnung verbleiben/ Also/ daß niemand
 aus allen dreyen Ständen keinen frembden vnterthenigen Men-
 schen beiderley geschlechts/ ohne einen Förmlichbrieff vnd ihres
 Herrschafft bewilligung/ nicht in Dienst annemen/ bey sich nicht
 auffenthaltten/ nicht fördern noch haben solle/ vnd solchs bey ver-
 fallung an statt derer auffm Landtage Anno 1585. außgemessene
 Peen/ jehund nur 25. 8 gr Behm: vnd ein Vnterthan zu 10. 8 gr
 Behm: Denn auff des dritten Standes an die höhern Stände
 beschehenes begehren bey diesem Landtage/ hat man von den an-
 dern 25. 8 gr B. hm: wie auff gemeltem Landtage Anno 1585.
 außgemessen/ abgelassen/ Also daß die Herrschafft/ Ritterschafft/
 vnd der dritte Stand/ wegen vorenthaltung eines Vnterthanen
 oder Vnterthanerin/ nur 25 8 gr Behm: vnd die vnterthänigen
 Leute zu 10 8 gr Beh: verfallen sollen/ Darnach an statt des inne-
 sitzens ein halb Jahr auffm schwarzen Thurm/ eine Bürgers-
 person/ welche ohne arglist eine solche Straff zuerlegen nicht ver-
 mocht/ wie solchs auff vielbesagtem Landtage Anno 1585. be-
 schlossen worden ist/ So haben die Stände bewilligt/ daß derselbe
 Bürger in der Stadt/ dahin er nach ergangenem Vrtel vber sich
 von den Kreyß-hauptleuten/ oder vom kleinern Landrechten ge-
 geben wird/ wegen solcher Pokuta/ die er ohne arglist zu bezahlen
 nit vermöcht/ ein viertel Jahr im Gefängniß/ es sey auffm Rache-
 hause oder vntern Gefängniß derselben Stadt/ da er angefaßten
 ist/ vom Bürgermeister vnd Racht daselbst/ gehalten werden. Im
 fall im aber dasselbe Recht Bürgermeister vnd Racht etwas nach-
 hengen/ in aus der Gefängniß gehen lassen/ Oder aber/ so er die
 Straff wol zuerlegen vermag/ solchs verbergen würden/ So soll
 dasselbe Ampt/ Bürgermeister vnd Racht derselben Stadt/ die
 Straff selbst für ihn geben/ Vnd wird dieser Articul in allen den
 andern

ändern Puncten vñ Clausuln/befage des Landtags Anno 1585.
in seiner vollkommnenheit / alle vnd wesen vnverändert gelassen/
Vnd alle drey Stände sollten hierzu verbunden seyn / Wenn je-
mand seinen Vnterthanen oder Vnterthanin bey jemanden er-
fragt/soll ihn der andere nicht verbergen/nach anderst wohin ver-
schicken/ sondern in alßbald seines Herrn abgesandten aufgeben.

**Man soll der Stände Vnterthanen auff
der Key: Mayst: Herrschafften
nicht vorenthalten.**

Dennach sichs offft begibt / daß der Stände dies-
ses Königreichs Vnterthanen / auff der Key: Mayst:
Herrschafften zu Ampileuten/Schreibern/auch die ver-
lauffene Leut auff die Gründe angenommen werden / welche die
Hauptleut vnd Burggrafen auff denselben Herrschafften nicht
aufgeben wollen/sondern werden ihrer Herrschafft widerspenstig
gemacht/welches böß Exempel gibe/vnd ferner nit geschehen soll/
Sondern es sollen dieselben vnterthänige Leute einer jeden seiner
Obigkeit/ aus allen dreyen Ständen (alle die / welche sich vor
dieser Landtags vergleichung auff der Key: May. Gründen auff-
gehalten / vnd sich künfftig auffhalten werden) aufgegeben wer-
den/bey Peen/ so in dem Landtage aufgemessen ist/ Vmb welche
Punkten man die Hauptleut vnd Burggrafen derselben Herr-
schafften besprechen / vnd solche bey ihnen erlangen soll.

Vom Weidwergl.

Belangend das Weidwergl/ Diemell ihr viele auß
den Ständen vber vielfeltige gewisse vorige geschehene
Landtags verbot vnverschonet / Erstlich auff der Keyst:
Mayst: so wol auch auff andern frembden Gründen/ohne schew/
A ij Weid-

Weidwerck treiben / einer dem andern viel widerwillens beweiset / vnd bevorab der Key: Mayst. vnd der Stände vnterthanen vnd Förstern nicht kleine beschweer zufügen / Mit den Vnterthanen vnd Förstern / welche der Key: Mayst: Gründe versorgen / vngedultlich vmbgehen / vnnnd nach erlichen schießen / dadurch dann Mord vnd Todtschlag entstehen / dessen sich die Key: May: bey diesem Landtag höchlich beschweret.

Damit nu solchem dermaln einst abgeholfen werden möge / Als hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen verglichen / vnd vor Recht geordnet / daß niemand auff der Key: Mayst: noch einer auff des andern Gründen / keinerley Weidwerck mit Winden / verlegenen Hunden / Habicht / Sperber / Nezen / Dräsen / Büchsen / auch mit nichts anders nicht treiben / denselben nachreytten / gehen / nicht hinschießen / vnnnd weder in Wäldern noch Feldern einigerley Weidwerck / wie solches mit Namen genennet werden möchte / ohne wissen vnnnd willen der Key: Mayst: oder desselben aus den Ständen vnd Einwonern dieses Königreichs / daß dieselben Gründe seyn / zu treiben sich vnterstehen soll / bey verfallung 100. § gk Behm. zur straffe / so offte jemand aus allen dreyen Ständen / auch geistliche oder freye Person / solches thun / darüber betreten / oder dessen vberzeuget wird / daß er also vorsehlich / es sey auff der Key: Mayst: oder jemandes aus der Stände dieses Königreichs gründen / ohne wissen vnd willen des Grundherrn / es sey was vor Weidwerck es seyn möchte / treiben / vnd dem Weidwerck auff den Gründen nachgehen oder nachreytten wird / so soll ein jeder derselben dem Grundherrn 100. § gk Behm. verfallen haben.

Vmb welche Pokuta mag der Key: Mayst: als Behemischen Königs 2c. Hauptman / oder Ihrer Mayst: Procurator / so wol auch die Stände / einer den andern durch ein anbringen in einer Supplication / fürs nechstkünfftige grössere Land recht / welches nach solcher that zum ersten gehalten wird / vornehmen vñ beklagen.

Vnd

Vnd auff solch vorbringen soll solche Action, alsbald desselben Land rechtens gehöret/vnd darauff erlaßt werden/ es were dann/ daß ihme ein theil ohne arglist seine Zeugen nit verführen köndte/ Doch soll diese Sache lenger nicht als biß zum nachstkünfftigen Rechten verlegt werden. Es soll auch ein Theil dem andern die Zeugen/ die Unterthanen oder Diener/ wenn einer dem andern ein Schreiben vnter seinem Innsigel zuschickt/ ohne vorgehende ladung zugestellen schuldig seyn/bey Peen/wie in dem Schreiben gesetzt ist. Vnd so jemand einer Person aus den Ständen zur zeugnüß bedürffte/ so soll ebener massen ein jeder schuldig seyn/ wenn es ihm durch einen Brieff angemeldet wird/ ohne ladung auff solchen Brieff zeugnüß zu geben/ Gibe er aber kein zeugnüß/ so sol die in dem Brieff gesetzte Pokuta bey dem Land rechtens auff ein anbringen/ vber ihn erkandt werden.

Vnd so jemand vber dem Weidwergk auff jemandes Gründen/wenn er sich auff frembde Gründe einfliekt/einen Unterthanen/der ihn vberzeuget/schlagen vder bedrauen/ihnen viel nachreden/vnd schmeichen wird/ oder wil seinen Namen nicht anzeigen/ vnd solchs wird bey der Action bewiesen/ Was demselben darumb begegnet soll/ das verbleibt bey des Landrechtens rechtmessiger erwegung vnd gewalt zu straffen/ Welches dann ein jeder zu dulden schuldig seyn soll.

Was aber die freyen Forwergsleute/freye Richter/it. so wol die arbeitsamen vnd andern Leute/die keines Standes genießen/anlanget/ die sollen sich gänzlich allerley Weidwergks enthalten/vnd keine lange Röhr gebrauchen.

Doch wird gleichwol diß hierbey aufgenommen/ Wenn ein Herr seinen Unterthanen mit einem Brieff befreyet/ daß er auff seinen Gründen Weidwergk treiben möchte/ solchs mag er wol thun/aber doch nur allein auff seinen Gründen. Ein jeder aber/ der auff andern Gründen betreten vnd vberzeuget wird/ denselben mag ein jeder nemen/auffheben/ vnd ihn in der Key: Mayst:

oder abwesend derselben / in Ihrer Mayst: Herrn Stadthalters
gewalt/auffs Präger-Schloß vbrantworten / da soll er nach der
Key: May. vnd obristen Officirer vnd Redeschprecher des Landes
erkenntniß/entweder am Halse oder sonst gestrafft werden.

Doch soll eine jede Obrigkeit schuldig seyn/zuverhaltung ih-
rer Vnterthanen beschwer/ solchs alsbald nach publicierung die-
ser vergleichung /ihren Vnterthanen wißlich zu machen / Aber
wenn jemand auff seinen Gründen mit den Winden auffreibet/
oder mit dem Habicht jagt/ vnd alsdenn nicht fürfestlich/sondern
seiner Spur nach / also aus dieser Ursachen vnnnd notdurfft auff
frembde Gründe reyhet/beweiset solchs auch gnugsam/Auff dens-
selben soll sich diese Polluta nicht ziehen.

Vnd weil sichs auch befindet / daß die Schäfer vnd Hirten
mit ihren Hunden an allerley Gewild grossen schaden thun/ De-
rowegen sollen die Schäfer vnd Hirten allen ihren Hunden am
fördern Fuß ein Glied abzuhaben schuldig seyn/ Im fall aber ein
Schäfer oder Hirte seinen Hunden am fördern Fuß mit ein Glied
abhaben würde/ so mag der Nachbar desselben Herrn / des der
Hirt oder Schäfer ist / dem Herrn ein Schreiben thun / vnd ihn
ermahnen/seinen Schäfer dahin zu halten/daß er seinen Hunden
von den Zehen ein Glied verhaben soll / So er nun solchs in 14.
Tagen thut / vnd den Schäfer nicht darzu helet / so mag derselbe
Nachbar nach außgang der 14. Tage/ fünffß ß gg. Behemisch an
demselben Schäfer oder Hirten / oder andern des Herrn Vnter-
thanen mit Arrest erlangen.

Von erhebung der Bergkwerge / vnd berahtschlagung der Münz.

Und demnach auch die Key: Mayst: auff vorigen
Landtagen inn den Propositionibus, sonderlich am ge-
meinen Anno 1606: gehaltenen/vnd Sontags nach Palmarü,
beschlossenem Landtage / dieses bey den Ständen gesucht / daß
sie auff

sie auff mittel vnd wege gedenden wolte/durch welche die Berg-
 werge in diesem Königreiche wiederum erhoben / Nichts weni-
 ger auch / wie die böse vnd vnwerthe Münz aus diesem König-
 reich abgeschafft/vnd das wegtragen vnd führen außm Lande der
 guten Münz eingestellet werden möchte. Diem Weil dann dieser
 Articul diesem Königreiche hochnützlich vnd nothwendig ist/vnd
 also auch fleißiger vnnnd weitleufftiger Berathschlagung darff/
 Als haben sich die Stände mit der Key: Mayst: hierumb vergli-
 chen / vnd solchs zufoerdest der Key: Mayst: den obristen Offici-
 ern vnd Rechtsprechern des Landes / vnd den vntenbenamhten
 Personen/ so aus allen dreyen Ständen hierzu erwählt worden/
 macht vnd gewalt gegeben / daß die bemeldten Personen endlich
 den Montag nach Philippi vnd Jacobi nechstkünfftig gen Prag
 zusammen kommen / vnd folgendes tages früe in der Landstube
 darüber sitzen / dieses alles miteinander (wie solchs durch vorige
 Landtage außgemessen ist / Insonderheit aber wegen der bösen
 vnd vnwerthen Münze / die inn diß Königreich Behem bracht
 wird/ wie dieselbe auffschafft abgeschafft werde müge/ wie thewer
 ein federe Münz / vnd von welcher zeit an / genommen / oder an
 der Valuation gemindert werden soll) auffschafft möglich be-
 rathschlagten sollen / Darzu die Key: Mayst: auch gnedigst ihre
 Commissarien abordnen / vnd ihnen solches zeitlich notificiren
 wil / daß sie sich auch vff obgemelten Tag früe zeitlich vffim P-
 a-ger-schloß finden lassen/vnd sonderlich diß berathschlagten sollen/
 Obs vonnöhten/an die Ort/ da man Bergwerck bauet/zu ren-
 sen/vnd solche in augenscheyn zu nemen. Was auch denselben
 Personen/welche sie also mit gnedigsten Consens der Key: May-
 vnter sich selbst erwählen/möchten zur Zehrung geben/daß solchs
 die obristen Officiere vnnnd Rechtsprecher des Landes / auch der
 Key: May: Räthe des Hoff: vnd Commer-rechtens/so wol auch
 die auß der Gemein hierzu erwählte Personē / von des Lands geld
 verordnen mögen. Vnd seind diese Personen hierzu verordnet:

Aufm

Außm Verinstande.

Peter Wock von Rosenbergt auff Etzedon / 1c. Keglerer des Hauses Rosenbergt / 1c. Röm: Key: Mayst: Racht.

Adam von Sternbergt auff Bechyn / Röm: Key: Mayst: Racht / vnd obrister Prägerischer Burggraff.

Ferdinand Burggraff von Dona / 1c. Röm: Key: Mayst: Racht / vnd obrister Landhoffmeister des Königreichs Beheim.

Dans Georg von Schwanbergt auff Warlick vnd Konspergt / Röm: Key: Mayst: Racht / vnnnd obrister Cammerer des Königreichs Beheim.

Adam der jüngere von Waldstein / 1c. Röm: Key: Mayst: Racht / obrister Landrichter des Königreichs Beheim / vnnnd des Königlichen Hoff's obrister Stallmeister.

Identic von Lobkowiz / 1c. Röm: Key: Mayst: Racht vnd obrister Cantzler des Königreichs Beheim.

Johan Sezymia von Sezymowa Austry / Röm: Key: Mayst: Racht / obrister Hoffrichter / vnd Erbfürschneider des Königreichs Beheim.

Wilhelm Slawata von Chlum vnd Coschnbergt / Röm: Key: Mayst: Racht / vnnnd Burggraff zum Carlstein.

Georg von Tainbergt / Röm: Key: Mayst: Racht.

Theobaldt Schwihowsky von Riesenbergt vnnnd Schwihow / Röm: Key: May: Racht vñ Fürschneider.

Johan Zbynck Dasz vñ Wasenbergt auff Budin / 1c. Röm: Key: Mayst: Racht vnd Appellation-Präsident.

Jaroslav Borita vñ Martiniz auff Smetzna / Röm: Key: Mayst: Racht vnd Hoffmarschalch.

Leons

Leonhard Collona/Freyherr zu Vellß/auff Engltz
bergt/ıc. Röm: Key: Mayst: Racht.

Johann Littwin von Kiczian auff Dotzowitz/ıc.
Röm: Key: Mayst: Racht.

Friederich Schlick/ Graff von Passaum/ıc. Röm:
Key: Mayst: Racht.

Dannibal von Waldstein/Röm: Key: May. Racht/
vnd obrister Müntzmeister des Königrichs Behem.

Auß der Ritterschafft.

Johan von Klenoweho vnnnd Janowitz/ıc. Röm:
Key: Mayst: Racht/ vnnnd obrister Landschreiber des
Königreichs Behem.

Burekhard Totzschnick von Kzimitz/ıc. Röm: Key:
Mayst: Racht/ vnd vnter-Cämmerer des Königreichs
Behem.

Christoff Wratizlaw von Mitrowiz/ Röm: Key:
Mayst: Racht/vnd Burggraff zum Carlstein.

Adam Dieschan von Warosow/ıc. Röm: Key: May:
Racht/ vnd Burggraff des Grätzer Kreyses.

Cztibor Ciburtius Sahrer von Sehr/ıc. Röm: Key:
Mayst: Racht/vnd Hauptman der Kleinern Stadt Prag.

Johann Lukawfley von Lukawitz/ıc. Röm: Key:
Mayst: Racht.

Georg Gersdorff von Gersdorff/Röm: Key: May:
Racht.

Dionisius Czternin von Chudeniz/ıc. Röm: Key:
Mayst: Racht.

Matthias Steinbach von Steinbach/auff Korn-
hausz/ıc. Röm. Key. Mayst. Racht.

Niclas Berschtowsley von Schebitzaw/2c. Röm:
Key: Mayst: Raht.

Christoff Ditzthum von Ditzthum/auff Clösterle/2c.
Röm: Key: May. Raht.

Georg Womut von Warosow/auff Chausstrick.

Außm Bürgerstande.

Johann Schuster von Goldbergk.

Egidius Perger von Czastolowitz/ Primas der
newen Stadt Prag.

Andreas Burgthardt/ Primas der kleinern Stadt
Prag.

Johann Piseis/ |
Niclas von Kasan/ | von Kuttenbergk.

Christoff Burgkattrich.

Vnd im fall sie auff solche zeit nicht alle zusammen kommen
köndten / sollen doch die jenigen Personen / die also zusammen
kommen werden / solchs fort berathschlagen. Jedoch was die
ganken Thaler vnd Ducaten anbelanget / darin hat sich die Key:
Mayst: mit den Ständen verglichen / daß ein ganzer Thaler 73.
Creuzer / vnd ein Ducat zwene Sechziger Thaler / also lange / biß
solche berathschlagung vnd verordnung geschicht / in gemein ge-
nommen vnd aufgegeben werden sollen.

Von vergleichung der Maß/ Elen vnd Gewicht.

Dennach auffm gemeinen Landtag Anno 1607.
welcher Montag nach Creuzerfindung / beschlossen wor-
den / wegen vergleichung der Maß / Wag vnd Elen / wie
dieselben in diesem Königreiche in gemein von männiglich ge-
brauche

braucht werden sollen / beratheschlages vnd beschlossen / das die
 Maß/ Wag/ Ellen/ dergleichen die Pindten/ ganze halbe vnd
 viertel Seidel/ wie mans in der alten Stadt Prag brauchet/ ange-
 ordnet / vnd in gemein von allen Einwohnern dieses Königs-
 reichs Behem/ keiner außgeschlossen/ gebraucht/ die sich mit
 dem Maß/ Ellen/ Gewichte/ Pindt/ ganzen/ halben vnd viertel
 Seidel gemelter alten Stadt Prag vergleichen / vnd der Kön-
 ige Mayst: als Behemischen Königs/ Maß/ Ellen vnd Ge-
 wicht sollen genennet werden / vnd künfftiger zeit also zu halten
 seyn solte. Im fall aber jemand befunden würde/ der seine Maß/
 Ellen/ Gewicht/ Pindt/ ganze/ halbe vnd viertel Seidel/ mit
 der alten Stadt Prag nicht vergleichen/ vnd dessen etwas anders
 brauchen würde/ das derselben jeder / so offte er sich dessen unter-
 siesen würde/ jedes mal 5. 8. gg. Behemisch verfallen / vnd da-
 von die halbe Pokuta der Key: Mayst: in ihre Cammer / der an-
 der halbe theil aber dem jenigen / der solchs offenbahret vnd be-
 weist/ gegeben/ vnd das solche Maß/ Ellen/ Gewicht/ Pindt/
 ganze/ halbe vnd viertel Seidel schon lengst vor dieser zeit her-
 ten verglichen werden sollen/ welchs aber gleichwol bißhero nicht
 geschehen ist. Derowegen lassen die Stände solchs bey dem
 vorigen Landtage verbleiben / vnd haben sich dahin verglichen/
 das gemelte Maß/ Ellen/ Gewicht/ Pindten/ ganze/ halbe vnd
 viertel Seidel / zwischen nechstkommend Pfingsten / von allen
 dreyen Ständen dis Königreichs / auff allen Schloffern / Rit-
 zersisen/ in Städten / Märkten vnd Dörffern verglichen wer-
 den sollen / bey verfallung obgeschriebener Pokuta der 5. 8. gg.
 Behemisch. Dergleichen sollen auch die Züßer/ doran man
 Fische verkuufft/ also seyn/ vnd im ganzen Königreiche ge-
 braucht werden / wie man sie auff der Key:

Mayst: Herrschafft Podie-
 brad gebraucht.

Vom Holz zu vnd wegflößen/ vnd auffhaltung desselben.

Ennach sich auch die Stände nit wenig be-
schwert befinden/wegen auffhaltung des Holzes/welchs
auffm Wasser geflößet wird / sonderlich anhero nach
Prag / daß solchs die Präger vnd andere Städte / desgleichen
auch etliche Personen des Herrn: oder Ritterstands auffhalten/
Dieweiln dann der Key: Mayst: als Behemischen Könige/ zu
mancherley notturfsten/ allzeit von alters hero/ am ersten kauffen
zu lassen gebühret hat/ vnd von Rechtswegen gebüret/ leffet man
es noch darbey verbleiben. Jedoch weil ihrer viel aus den Stän-
den sich beschweren / daß der Bawschreiber ihren Vnterthanen
ihr abgekauft Holz gnug langsam zahle / also daß ihrer viel ein
viertel: ein halbes: ja wol ein ganzes Jahr ihme vmb die Bezah-
lung nachgehen / vnd hierdurch in groffe Zehrung vnd schaden/
auch wol vmb ihre Nahrung kommen müssen/ Derowegen wann
gemelter Bawschreiber von jemanden Holz kauffen wird / soll er
schuldig seyn / solchs alsbald von dem tage an / ja alsbald wenn
ers außzeichnet (wie es dann bald bey dem Kauff außgezeichnet
werden soll) in acht tagen zu bezahlen. So es aber in solcher zeit
nicht bezahlt wird / mag ein jeder sein Holz anwerden vnnnd ver-
kauffen wem er wil / Vnd soll der Bawschreiber vber der Key:
Mayst: eigene Hoffsnotturfst mehr Holz nicht zeichnen / vnd es
andern wieder hinlassen / Soll auch das Holz / so zu Prag ange-
flößt wird/ vber acht tage nicht auffhalten noch hemmen. Im fall
aber dergleichen etwas von ihme geschehen/ vnd solchs auff ihn
erfunden wird / daß er vnterm Namen zu der Key: Mayst: noht-
durfft/ Holz außzeichnen/ kauffen/ vñ solchs vnter dessen jemand
andern / es sey vmb genieß oder freundschaft willen / verkaufft
vnnnd gefolgen leffet / So geben solches die Stände dem Land-
rechten macht / daß sie solchs zur verbesserung bringen / vnd be-
ratheschla-

raheschlagen sollen / was ihme disfalls zuuerkennen sey. Es sollen auch die Stände / ihrem brauch vnd alter begnadung nach / bey der Holzflöß / vnnnd freyer Landstraß auffm Wasser gelassen werden / Darüber dann die Key: Mayst: handhalten wil / damit den Ständen die Holzflößung nicht geweigert werde / Auch diejenigen / die es zu ihrer notturfft bedürffen / frey vnd vnverhindert Holz kauffen mögen / Vnd soll der Bawschreiber vnd andere Fürkäufer ihnens nicht vbersehen / noch den Ständen / ihren Vnterthanen vnd Flößern / die also ihr Gewerib damit treiben / jemanden das ihrige nach bestem Nus zuuerkeuffen wehren. Es soll auch der Präger Holz Zoll / es sey was es vor Holz wolle / was hieher geflößt oder geführet wird / es sey Baw: oder Brenneholz / sonderlich was sie auff die Püschel vnd ander klein Holz sehen wolten / abkommen vnd nicht mehr seyn.

Vnd demnach sihs auch / entweder durch Gottes verhengnis / mit grossen Wasserfluten oder sonst begibt / daß das Holz / welches also / wo es ist / auff den Landflüssen geflößt wird / bisweilen darvon schwimmt / vnnnd auff frembde Gründe kömpt / So haben sich alle drey Stände dessentwegen miteinander verglichen / daß ein jeder / der also sein Holz / dessen sey viel oder wenig / so ihme entgangen ist / erfragen vnnnd finden wird / es sey wo es wolle / dem soll es von einem sedern / bey dem ers erfragt oder findet / ohn alle bezahlung vervoll wieder gegeben werden / Vnd wo jemand solch weggeschwommen Holz nicht wolt wiedergeben / so mag es ein jeder an die Key: Mayst: gelangen lassen / vnd wegen solches Holzes vmb vorbetagung zu einem gewissen Tag fürs Cammerrecht / an welchem Tag man die ladung vnnnd beschickungs-Actiones wegen Frevelsachen höret / bitten / vnnnd soll alsdann zum nechstkünftigen Cammerrechten dieselbe Sachen ohne weitem auffschub gehört / vnd mit einem Anspruch betheilet werden / Jedoch soll der / des das Holz ist / denselben arbeitssame

L iij

Leuten /

Leuten/die es auffgefangen / vnd nicht weiter haben schwimmen
lassen/für ihre mühe vnd arbeit gleichmässig gerecht werden.

Von der Gräniz vnd Stocckraum.

Nach demnach die Key: Mayst: den Ständen diß
gnedigst vorbringen lassen / daß ihrer viel aus den Ein-
wohnern diß Königreichs / vnnnd sonderlich die jenigen/
welche nahend der Weisnischen Gränz angesessen sind / bißhero
nicht wenig in diesem Königreich gelegene Wälder/ den Außlän-
dern zu bauung der Bergkwerge / vnd anderer notturfft / disseit
des Stocckraums verkaufft/ vnd ihnen fristung zu abholzung vnd
genießung solcher Wälder/ auff vierzig/ funffßig oder mehr Jahr
gegeben / vnd bewillige haben / Dannhero wenig hoffnung ist/
daß dieselben Außländer solche einmal behawene Wälder/ zu nutz
diß Königreichs/ wieder werden bewachsen lassen / sondern viel-
mehr mit abholzung vnd einebnung / dieselben Orte zu Eckern/
Wiesen / vnnnd andern ihren Nutz / biß zu aufgang aller solcher
Jahre/ in solchem fall ersuchen werden/ Also zubeforgen/ wofern
zuvor an etlichen Orten nicht beständige Keinstein oder andere
sichtbarliche Gränz vnd Zeichen gesetzt vnd gemacht sind / daß
durch solche langwirige genießen vnd verstreichung der Jahre/
wenn zumal die Leute/welche vmb die rechte Gräniz wissenschaftt
haben / nunmehr verstorben / etwas Gründe von diesem König-
reich entfrembdet werden möchte / Mit gnedigster ermahnung/
daß alle Stände / zu erhaltung der Marck vnd Gränzen/ in der
gänke gewisse Personen zu Commissarien erwählen vnnnd ver-
ordnen wolten/welche an alle dieselben Ort/da jemanden etwas/
auff was weise vnnnd was vor fristung auff die Wälder gegeben
worden/ hinreisen / vnd dieselben Wälder vnd örter besichtigen
sollen. Vnnnd wofern vmb künfftiger Sicherheit vermeidung
willen/

willen/vergeblicher vngelegenheit vnd bemühung dieses Königreichs / sie solchs vor nothwendig erkennen / daß sie an denselben orten Reinstein vnd andere Werckzeichen / wie weit vnd breit sich derselben Wälde fristung erstreckt / sehen vnd vernemern sollen / damit sich nach außgang der Jahre / bey den Reinen vñnd Gränzen dieses Königreichs / keiner schädlichen verführung zubefahren/Vñd daß nit allein die Reinsteine gesetzt / sondern auch jährlich besichtigt werden sollen/Damit so an einem Reinstein irgends eine verenderung/fortsetzung oder zerrüttung gespüret/solches zeitlich zur verbesserung gebracht / vñd also die Gränis dieses / in ihrer vollkommenheit vnverändert bleiben möchte. Vñd wenn nun dieselben Personen in das städtlein Rumberg zusammen kommen / daß die jenigen / welche also Verträge oder künffte vñb den Stockraum oder Wälde mit den Außländern haben / dieselben besser zuverstehen / den Commissarien anzeigen sollen/ So sie auch hiein etwas mangel hetten/ sollten sie/die Commissarien/ solchs bey den künfftigen Landrechten Hieronymi, den obristen Officirern vñd Rechtsprechern des Lands / vñd Ihrer Mayst: Räthen vorbringen.

Nichts weniger / daß gemeldte Stände auch dieses versorgen wolten / So künfftig jemand aus den Einwohnern dieses Königreichs/auff den Gränzen/einem/ wer der sey/ausser Landes / irgends Wälde zubehawen verkauffen wolte / daß er solches ohn der Key: Mayst: vñd der Stände dieses Königreichs/wissen vñd willen zu thun nicht macht habe.

Solch der Key: Mayst: gnedigst vorbringen haben die Stände in ihre erwegung genommen/Thun zusörderst der Key: Mayst: ihrem Herrn vñd allergnedigsten Könige / für dero gnedigste vñd väterliche Vorsorge/ welche Ihre May: für die Gränis dieses Königreichs treget/ vñnterthänig dancksagen/ Vñnd weiln Sie erkennen / daß solches dieses Königreichs anaelegene

Nothdurfft

Notdurfft ist/Als belieben sie solch Ihrer Mayst: anbringen/ vnd haben hierzu zu Commissarien erwehlet diese Personen:

Johann Sezyma von Sezymowa Austy / Röm. Key. Mayst. Racht.

Johan Zbynetbasz von Wasenburgt auff Budin/2c. Röm. Key. Mayst. Racht vnd Appellation-Präsident.

Carl von Wartenbergk auff Stal/2c. Röm. Keys. Mayst. Racht.

Adam Setzyma von Setzymowa Austy/2c. Aufm Herrnstande,

Jaroslav Kapler von Sulewitz/2c.

Sigmund Belwitz von Nostwitz/2c.

Peter Gelbel von Geising/2c.

(stande.

Johan Wilhelm von Wtzesowitz/2c. Aufm Ritter-

Lorentz Starck von Starckensels.

Christoff Kronenberger von Kronenbergk.

Maximilian Woschtialck von Zawotitz.

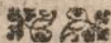
Daniel Koralka von Teschin/ Aufm Stedestande.

Also das heimliche Commissarien den Montag nach S. Procopij nechstkünfftig/ in das städtlein Rumburgk zusammen kommen/ vnd diß alles/ wie obstehet/ vnd von der Key: Mayst: angedigst vorgebracht ist/ verrichten/ Auch nichts weniger sich miteinander darumb vergleichen sollen/ Das vom heutigen Tage an niemand aus den Einwohnern dieses Königreichs/ den Ausländern zubehawen verkauften Wälder/ keine lengere fristung alsß vff nechst aneinander folgende 15. Jahr lang nie geben soll/ damit also die Gränken dieses Königreichs in keine schädliche vngewißheit vnd zweifel kommen möchten.

Von

Von andern Gränzen.

WAs aber allerley andere strittigkeiten / wegen der
 Reiningen vnd Gränzen dieses Königreichs / vnd der
 zugehörigen Lande / anbelanget / geben die Stände mit
 diesem Landtage den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des
 Landes / der Key: Mayst: Räten des Hoff: vnd Cammerrech-
 tens / vnnnd denen auff diesem Landtage zu berathschlagung der
 Defension erwählten Personen aus der Gemein / macht vnnnd
 gewalt / daß sie zu allen vnd jeden denselben mit den benachbar-
 ten Landen zuständigen Reinen vnd Gränzen / zu besichtigung
 derselben / wenn vnd wo es die nothurfft erfordert / die Key: May-
 wolle gleich gütlich vnd Rechtlich darumb handeln / vnd solchs
 zum ort vnd verbesserung bringen / gewisse Personen zu Commis-
 sarien aus allen dreyen Landständen erwählen / ihnen Macht-
 brieffe vnd des Lands Insigel (wie dann allbereit wegen auff-
 druckung des Sigels / des Lands relation zur Landtafel geschehen
 ist) geben / Vnd was mehr disfalls vonnöhten seyn wird / neben
 der Key: Mayst: verordnen mögen / allermassen / als were solchs
 am gemeinen Landtage geschehen / Vnnnd die Key: Mayst: wil
 von beschliessung dieses Landtags an / in 6. wochen an die ort / wo
 streittige Gränzen sind / Schreiben abgehen lassen / vnd es ihnen
 zeitlich anmelden / daß ein Tag vnd Ort / wohin vnnnd an welch
 Ort / auch wenn man auff solche Gränzen zusammen kommen
 solle / ernennet werden soll / Vnnnd daß sie auff bestimbten Tag
 ihre Commissarien zur Verhör / es sey zu Rechtlicher oder
 anderer verglichung solcher strittigkeiten / der
 Gränk vnd Reine halben / abfer-
 tigen sollen.



M

Von

Von der Commission auff die Gräniz des
Königreichs Ungern / Desgleichen des Erz-
herzogthumbs Oesterreich mit dem Marg-
graffthumb Mähren.

Nach demnach die Stände des Marggraffthums
Mähren durch ihre Abgesandten auff jenigem Landtage
bey den Ständen dieses Königreichs angelucht / mit be-
gehr / daß die Stände / vermög des vorigen Vertrags / welcher
verwichenen 1608. Jahrs zwischen der Key: Mayst: als Behe-
mischen Könige / vnd Ihrer Mayst: Erzhertzog Matthiassen
Ungerischen ꝛ. Könige / anffgerichtet worden / ihre Commissa-
rien neben des Marggraffthumbs Mähren abgesandten / auff die
Gräniz des Königreichs Ungern / vnd des Erzhertzogthumbs
Oesterreich / zu vertretung vñ beschützung des Marggraffthums
Mähren gräniz / abfertigen wolten / Als haden die Stände / in-
halts obgemelten Vertrags / vnd auff begehren des Marggraff-
thumbs Mähren abgesandten / auß ihrem Mittel zu Commissa-
rien verordnet diese Personen:

Außm Herrnstande.

Ferdinandt Burggraffen von Dona / Röm: Keyf:
Mayst: Rabt / vnd obristen Landhoffmeister des Kö-
nigreichs Behem.

Theobaldt Schwihowskey von Niesenbergt vnd
Schwihow / auff Doratzdiowitz / Röm: Key: May:
Rabt.

Wazlaw Wilhelm von Kuppen vnd auff Ernowan.

Außm Ritterstande.

Adam Dieschan vñ Darasow / auff Skalez / Lands-
tron / Landsbergt vnd Notenhans / Röm: Key: May:
Rabt / vnd Burggraff des Grätzer freyses.

Dein:

Heinrich Otto von Losz auff Komarow.

Friederich von Bihl auff Kzeblowitz/Köm: Key:
Mayst: Racht.

Außm Bürgerstande.

Melchior Waldius von Newenbergk / aus der alten
stadt Prag.

Georg Schwick von Lukonos / aus der newen stadt
Prag.

Andreas Burgthardt / Primas der kleinern Stadt
Prag.

Das / wenn ihnen solches von den Ständen des Marg-
graffthums Mähren zeitlich zu wissen gethan wird / daß sie be-
neben den Mährischen Commissarien / auff bemeldte Gräniz
vnd Reinigung des Königreichs Bngern vnd Erzhertogthums
Oesterreichs ziehen / vnd auff der Stände des Marggraffthums
Mähren inkosten/gemeldes Marggraffthums Gränizen ver-
treten vnd beschirmen sollen.

Von Auflösung derer den Außländern
verpfändten Güter / vnd daß dieselben von
diesem Königreiche nicht sollen ent-
frembdet werden.

Die Key: Mayst: hat sich auch mit den Ständen
dieses Königreichs gnedigst hierumb verglichen / daß / so
den Außländern hohes oder niedern Standes vnd we-
sens / irgends Fürstenthumb / Clöster / oder sonst allerley andere
Güter von diesem Königreich / oder denen zur Cron Behem ge-
hörigen Landen / verpfändet sind / die Key: Mayst: so sie es vors
W ij beste

beste erkennet / dieselben auflösen mag. Im fall aber die Key:
 Mayst: solches selbst nicht thun / vnd solche Güter nicht auflösen
 wolte / So bewilligt Ihre Mayst: hierzu / daß solche Güter von
 Standspersonen / aus diesem Königreiche gebornen Behemen/
 mit der Key: Mayst: als Behemischen Königs Consens aufge-
 löst werden mögen. Vnd so jemand aus den Einwohnern dieses
 Königreichs gebohrne Behemen / der ein solch Gut auflöset / des-
 selben in die Besizung kömpt / der soll in solcher Besizung vnd
 genießung neun Jahrlang an einander verbleiben / Im fall aber
 Ihr Key: Mayst: nach aufgang der neun Jar / das Gut zu ihren
 eignen Händen auflösen wolte / soll Ihre Mayst: solchs dem In-
 haber ein Jahrlang vor der ablösung auffkündigen / vnd nach
 aufgang einer jährigen auffkündigung / zu welcher zeit Ihre Key:
 Mayst: als Behemischer König vnd nachkommende Könige zu
 Behem / die Pfandsumma sambt deme / was der Innehaber auff
 die auflösung gewendet / oder aber mit der Key: Mayst: bewilli-
 gung an solchem Gute gebessert hat / niederlegt / So soll der In-
 haber oder seine Erben schuldig seyn / die Summa anzunehmen/
 vnd dargegen der Key: Mayst: das Gut abzutreten / Vnd solche
 Güter / wenn sie Ihre Mayst: auflöset / mag Ihre Key: Mayst:
 genießen vnd inne haben / Doch gleichwol weder dieselben noch
 andere Güter / ohne bewilligung der Stände (weil solchs zuvor
 durch die Landtage vnd Landordnung / mit Ihrer Mayst: der
 Behemischen Könige bewilligung / so wol auch durch Königs
 Wladislai Majestätbrieff ausdrücklich vorbehalten vnd verbo-
 ten ist) von der Cron Behem / weder verpfenden noch ent-
 frembden.

Von Zöllen / vnd besserung der Landstrassen vnd der Was- serwähren.

Demnach

Einnach sich etliche aus den Einwohnern dieses Königreichs beschweren / wie dasz ihrer viel / welche von alters hero aufgesetzte Zölle haben / die Wege / Landstrassen / vnd vbers Wasser die Brücken nicht bessern / Als hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs gnedigst verglichen / Dasz alle die / welche also von alters hero aufgesetzte Zölle haben / vnnnd den Zoll entweder auff ihren eigenen oder frembden Gründen nemen / die Wege zu bessern schuldig / vnd solche bessern sollen / damit also die frembden Leute ihres gefallens reysen / gehen / vnd das Vieh treiben mögen / So aber jemand die Wege oder auffm Wasser die Währen / auch die Thore nicht bessern wird / denselben mag ein jeglicher der nechsten Nachbarn / noch eins zu besserung solcher Wege ermahnen / vnd das ers vnverzüglich thun solle / Im fall er aber darmit seumig / mag es dieser entweder an die Key: Mayst: oder an das Landrecht gelangen lassen. Was ihme nun von der Key: Mayst: oder dem Landrechten zuerkannt wird / das mag er gewarten vnd dulden. Was aber die neuen von 15. Jahren hero aufgebraachte Zölle anbelanget / weils dieselben am vorigen Landtage auffgehoben worden / lesst man es darbey verbleiben / vnd soll nach schließung des Landtags niemand solcher Zölle mehr genießen. Würde aber hierüber jemand etwas nemen / soll er dem / von welchem ers genommen hat / 5. ß gß Behemisch zur straff verfallen / Darumb er ihn fürs kleinere Land recht laden mag.

Von vbertheurung der Hand- werck-Leute.

Zerweil allbereit hiebervorn von der Key: Mayst. eine gewisse verordnung geschehen / vnd durch die Herolden publicirt worden ist / wie thewer die Handwerckleut ihre sachen verkuuffen sollen / aber die Handwerckleut sich inhalts

derselben verordnung nicht verhalten/Also geben die Stände den
obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Landes/ so wol der
Key: Mayst: Räthen des Hoff: vnd Cammer rechtens/ vnd de-
nen aus der Gemein erwählten Personen/ Nemlich:

Wilhelm den ältern von Lobkowitz/2c.

Watzlaw Wilhelm von Appaw/ 2c.

Watzlaw Budowez von Budowa/2c. Aufm Herrn-
(stände,

Georgen Dommt von Darasow/2c.

Ezliber Smil Pezingern von Bidschin/2c.

Odolan Pietipesty vō Chisch/2c. Aufm Ritterstande,

Melchior Daldius von Newenberg/

Daniel Pratzia von Binditz/

Melchior Orgiesz/ Aufm Bürgerstande / diese Macht/
dass sie solchs berathschiessen sollen / welcher gestalt sie es vor gut
anschen / vnd die allerbeste Ordnung erfinden werden können/
Wie auch solchs zu wirklicher berathschiessung/ vnd dass solchem
nachgelebet werde / zu bringen sey / So wol wer darüber hand-
halten vnd auffsehen haben soll / dass sie solchs alles verordnen/
vnd zum ort vnd ende bringen mögen.

Von bezahlung des Botenlohns.

Ferner befindet sich auch disz / dass jetziger zeit die
Fußbohten/welche mit den ladungen/ nachladungen/be-
schickungen vnd derogleichen andern sachen/ vom Ampt
der Landtastel vnd andern Emptern/ auch mit Sendbrieffen ge-
hen/ die Leut mit vnmassiger bezahlung beschweren / dürfen von
der Weil zu 3. 4. 5. Weißß nehmen / da man den Bohten doch
zuvorn nicht mehr als zu drey Creuskern gezahlt vnd gegeben hat.
Damit

Damit nun dieser der Leut beschwernuß möge abgeholfen werden / haben sich die Stände also verglichen: Wenn ein Bohte mit briefflichen sachen abgefertigt wird / daß man ihm mehr nicht als zwene Weißgroschen von der Weil zahlen vnd geben solle / Wenn er aber was schweres tregt / demselben mag man zu sechs Creuzern zahlen / doran ihnen die Boten gnügen zulassen schuldig seyn / vnn die Leut mit keiner höhern Bezahlung beschweren sollen. Im fall aber einer vmb solch Geldt in botschafft nicht gehen wolte / so mag ein jeder einen solchen Bohten in die Büttelen geben / vnd eine Woche lang driß gefenglich halten lassen / Würde er sich aber dessen zum andern mal vnterstehen / soll er zwo Wochen gefenglich gehalten werden.

Was von den obristē Officirern vnd Rechtssprechern des Lands / vnd von der Key: Mayst: Rāhten des Hoff: vnd Cammer rechtens berahschlagt worden ist / soll nirgend anderswohin zuberahschlagen vbergeben werden.

WAs einmal dem Land rechten / desgleichen denē obristen Officirern vnd Rechtssprechern des Lands / auch Ihrer Mayst: Rāhten des Hoff: vnd Cammer rechtens zu berahschlagen vbergeben wird / soll zum andern mal zu respect desselben Rechtens / als einem diß Landes vornembsten Kleinodt / nirgend anderswohin zuberahschlagen remittiret, sondern onerendung darbey gelassen werden / Sintemal vermög der Landsordnung / der Herrschafft vnd Ritterschafft erkenntniß vnd Aussprüche in ihrer krafft verbleiben sollen.

Daß keine Relation mit befreyung der bezahlung / wider die alte gewonheit von der Cammer aufgehen soll.

Die

Die Behemische Cammer gibt wider alte brauch vnd herkommen / vielen Personen / im Namen der Key: Mayst: Befehl vnd Relationes aus / vnd bewilliget / daß ihnen die Stände / Freymärkte vnd andere Einlagen ohne bezahlung in die Landtafel einlegen lassen mögē / hierdurch sie in der obristen vnd vntern Officirer gesambte vnd sonderliche Einkommen greiffen / Welchs hinfüro nicht mehr seyn / vnd solche Relationen mit dergleichen Exceptionibus von den kleinern Amptleuten nicht angenommen werden / auch keine krafft haben sollen.

Von erweiterung der Gebeude / wo die Landtafeln verwahret werden.

Es haben auch die obristen Land-Officirer bey diesem Landtage an die Key: May: vnd alle drey Stände dieses Königreichs Behem gelangen lassen / vnd vor eine notturfft erkandt / daß dasselbe Gebew / da die Landtafeln verwahret werden (sonderlich weil solchs sehr enge / vnd wenn man bey der Landtafel Recht helt / zu solchen sachen vnbequem ist) erweitert werden solte / Mit bitt / daß die Key: Mayst: vnd die Stände hierin gewisse verordnung thun wolten / 12. Welche Bitt die Key: Mayst: vnd die Stände vor billich erkandt / vnd bewilligen / daß dasselbe Ort / da die Tafeln / der Key: Mayst: vnd des Lands sachen / als vnter andern das vornembste Kleinodt dieses Königreichs / da ihre Ehre / Leib vnd Güter verschrieben werden / erweitert vnnnd besser versichert werde. Derowegen wird krafft diß Landtages / Hans Georg von Schwanbergk vff Wortlick / 12. Röm. Key. Mayst. Raht / vnnnd obristen Land-Cämmerer des Königreichs Behem / 12. Adam den jüngern von Waldfstein / Röm. Key. Mayst. Raht / obristen Landrichter des Königreichs Behem / 12. vnd des königlichen Hoffs obristen Stallmeister / 12. vnd Johaſſ von Klenoweho vnd Janowis / Röm. Key. Mayst. Raht

Raht / vnd obristen Landschreiber des Königreichs Beheim / r.
macht vnd gewalt gegeben / daß sie solch Gebew / nach erfindung
der nottufft / an dem Ort / wo es von der Key: Mayst. ist bewil-
liget worden / mit raht vnd erwegung des Landrechtens / abthei-
len / erweitern / auffführen / vnd zum bestand mögen verwahren
lassen / Zu solcher Arbeit vnd Gebew sollen ihnen von des Lands
geldt 2000. fl. Weisn. gegeben werden / Vnd im fall bemeldte
Summa zu solchem Gebew nicht gnugsam / soll man ihnen ge-
ben / was vermöchten seyn wird / Von welcher Aufgab gemelte
obriste Landß-Officirer den Ständen bey dem künfftigen Landtage
ordentliche raittung thun sollen.

Gemeine Articul / den dritten Standt betreffend.

Die Key: Mayst: als Beheimischer König / r. hat
sich auff begehren des dritten Standes / mit den höhern
Ständen dieses Königreichs vereinigt vnd verglichen :

Ersilichen / daß zu des Landtags Relation / vnd zur Keyse
auffm Carlstein / wegen einlegung dess auff die Religion sich zie-
henden Majestatbrieffs in die Landtafel / vnnnd dessen sambt der
vereinigung mit dem theil sub una hinführung / etliche Personen
des dritten Standes zugelassen worden / das doch solchs der hö-
hern zween Stände zugehörigen vnd gebührenden Freyheiten /
alten Privilegien / guten vnd löblichen gewonheiten vnnachthei-
lig seyn solle.

Zum Andern / Wenn eine Commission vnd Landßhandlung /
es sey in diesem Königreiche oder benachbarten Landen / verord-
net vnd beratheschlaget wird / vnd es betrifft in solcher Commis-
sion alle drey Stände an / daß zu solchen Commissionen neben
den höhern zween Ständen / dem Herrn vnd Ritterstande / auch
der dritte Stand Personen aus ihrem Mittel erwählen mögen.

N

Ferner

Ferner sollen der Präger Städte Haupteleute / vnd der Key:
Mayst: Richter / weder in den Präger noch andern Städten die-
ses Königreichs Behem / auffser ihrer Instruction, ihnen den
Prägern vnd andern Städten/in Rechtliche vnd Gerichtshän-
del nicht einschreiten/noch in ordentlichen zu Rechte anhängig ge-
machten Actionen hindernuß thun / sondern sich nur ihrer In-
struction halten / Es were dann / daß ihnen etwan / sonderlich
von der Key: Mayst: oder den obristen Land-Officirern/ etwas
eilends vnd nothwendigs befohlen würde.

Item / Es wird die Revision zugehören nur in denen sa-
chen zugelassen / wenn es die Ehre/den Hals vnd Erbschafft be-
trifft / wegen anderer sachen aber/die Revision zugehören/wird
hienit verboten vnd auffgehoben / Wie löblichster vnd heiligster
gedechtnuß Keyfers Maximiliani Instruction aufweist/ vnd
mit sich bringet.

Item / Als sich auch die Bürger dessen beschweret / daß sie
offt für den Herrn Marschalch beschickt vnd vorbeschieden wer-
den / Diueil solchs aber zuvor durch die Landsordnung aufge-
messen ist/ daß ein jeder Bürger vor seinem Rechten beklagt wer-
den solle / Als lesst man es jetzt darbey verbleiben / Also/ daß nur
die jenigen Bürger/ so zum Hofe nicht gehörig sind/vmb solcher
sachen willen/ die zu ordnung der Rechte gehörig/ für den Herrn
Marschalch nicht beschickt werden/noch geschehen sollen/ Jedoch
wenn es einen Bürger betrifft / welcher zum Hofe gehört / vnd
er hat allbereit zuvor mit seiner Klage zum Herrn Marschalch
seine zuflucht genommen/ der soll/ists auch schuldig/ vor demsel-
ben Rechten zu antworten.

Item / Allerley vnordnungen bey Geist: vnd weltlichen
Rechten / in den Präger vnd andern in diesem Königreiche ge-
legenen Städten / sollen vom Bürgermeister vnd Rath einer jeg-
lichen Stadt (wosern ein jede Obrigkeit solches selbst nicht zeit-
lich wehren vnd einstellen wird) vngeshindert abgeschafft vnd
einge-

eingestellet werden / Darumb sich also die Stände mit den Prä-
gern verglichen.

Es soll auch keine geistliche Obrigkeit / sonderlich den freyen
vnd Bürgerstands Leuten / die Güter vnd Gründe / die auff ge-
wisse weise vnd aufgemessene zeit vnters Verkrechte aufgeschet
sind / wider die Verschreibungen vnd Handfesten / die seind zuvor
oder hernach ordentlich von ihnen auffgerichtet / nicht nemen / ihr
solche gerecht machen / oder wider die gebühr zueignen / Soll auch
vor den ordentlichen Erben vnd Blutsfreunden / vnd vor auf-
gang der Jahre / die anfälle auff sich nicht verwenden / noch ihnen
ihr Recht ohne nachtheil des Klosters vnd Geistlichkeit / wider
drüber verlichene / vnd von der Key: Mayst: als Behemischen
Könige / confirmirte Verschreibungen vnd Handfesten nicht ent-
wenden / Sondern sie beyderseits / Weltliche vnd Geistliche / sol-
len sich inhalts vnd nach aufmessung derselben Verschreibun-
gen vnd Aufsatzen gegen einander zuverhalten schuldig seyn.

Im fall aber sich hierüber jemand dessen etwas vntersangen
würde / mag man ohn alle aufrede wider einen solchen zu Rechte
treten / Doch soll der Innehaber biß zu auftrag der sachen / in der
Besizung des grundes gelassen / vnd mit Recht darauf geführet
werden.

Item / den Ehur oder Baltherren in den andern königlichen
Städten / soll von dem vnter-Cammerer kein vngewöhnlich vnd
zuvor vnerhörtes Jurament auffgegeben werden / Sondern soll
hierinn die alte löbliche Ordnung / weise vnd gewonheit / wie sie
die vorigen vnter-Cammerer gehalten haben / zu künfftigen zeit-
ten auch gehalten werden.

Was aber die Präger beschwer / wegen etlicher Handel vnd
gewerb / welche die Jüden in den Prägerstädten treiben / anlangt /
haben sich die Stände mit der Key: Mayst: verglichen / daß die
Präger dieser sachen halben / ihre zusucht zu der Key: Mayst.

nemen sollen/ damit Ihre Key: Mayst: gewisse Commissarien hierzu verordnen wolle/ welche sie die Präger mit den Jüden hierin verhören/ vñnd der Key: Mayst: hiervon Relation thun sollen/ So wil die Key: Mayst: zwischen den Prägern vñnd Jüden/ wegen dieser beschweer/ gewisse vñnd gnedigste verordnung thun/ wie sie sich hierin gegen einander verhalten sollen. Jedoch so lang diese Sache/ wie obstehet/ nicht zum ort vñnd ende bracht wird/ sollen die Präger den Jüden in ihren Händeln vñnd gewerben/ die sie jetzt treiben vñnd genießen/ kein hindernuß thun.

Vñnd weiln die Stände diß für nothwendig erkennen/ daß diese Commission zwischen den Prägern vñnd Jüden ehist möglichen angestellt werde/ Als bitten die Stände die Key: Mayst: demütiglichen/ daß Ihre Mayst: solche Commission zwischen hier vñnd nechstkünftigen Landtage zuverordnen gnedigst befehlen. Es intercediren auch die Stände bey Ihrer Key: Mayst: vñnterthieniglich vñmb deroselben väterliche/ königliche/ gnedigste Resolution gegen dritten Stande/ auff die der Key: Mayst: von dem dritten Stande vñbergebene vññ noch vñnerörterte Articul/ Nemblich:

1. Was die verkauffung der Landgüter/ welche die Präger erkaufft/ vñnd die wieder verkauffung derselben/ off Ihrer Key: M. Resolution belange/ daß sie darbey gelassen werden möchten.
2. Daß die Altstädter Präger/ vermög ihrer begnaden/ vññ d wie zuvor gewesen/ ihren Cansler/ eine tägliche Person vñnd gebornen Behmen einsetzen mögen.
3. Betreffend die Quartier/ damit die Bürger beschwert werden/ vñnd zur bezahlung nicht kommen können/ desgleichen auch/ daß sie ohne Bürgerrecht/ Bürgerliche nahrung genießen/ daß Ihre Key: Mayst. deswegen Commissarien verordnen wolle.

Daß Ihre Key: Mayst: ihnen die Stademauren vñnd Posten zur Stadt zuversorgen geben/ auch von dem andern theil der anfälle gnedigst ablassen/ vñnd ihnen solchs inn ihren gewalt abführen. Die Freybrieffe/ welche aus der Key: Mayst: Hoff-
Cansley

Canley den Außländern (ohne allein den Hoffleuten) zu scha-
den ihrer Bürgerlichen nahrung gegeben worden/einstellen/des-
gleichen sie aus der Bürgerschaft lösen / vnd Personen aus den
Prägern in die Appellation zu setzen gnedigst befehlen wolle.

Von der Defension/Bereitschafft vnd Musterungen.

Die Key. Mayst. vnser allergnedigster Herr/hat
in deroselben Proposition den Ständen dieses Könige-
reichs/ auch diesen hochnotwendigen Articul/wegen der
Defension oder Bereitschafft/aus vielen vnd gewissen vrsachen/
Insonderheit aber / wie zusörderst vmb Ihrer Mayst. selbst/ also
auch aller dreyer Stände vnnnd Einwohner dieses Königreichs
besten willen / gnedigst anmelden/ die Stände ermahnen / vnnnd
gnedigst begehren lassen / daß sie solche Defension oder Bereit-
schafft vnter ihnen anordnen wolten / damit / wo etwan eine vn-
versehene schnelle Nothturfft (welchs Gott gnediglich verhüten
wolle) vorkiele / sie zusörderst der Key: Mayst. diesem Könige-
reiche vnd lieben Vaterlande/ desgleichen den zugehörigen Lan-
den/ ihrer löblichen Vorfahren exempel nach/ mit Gottes hülffe
behülfflich seyn möchten.

Welchen Articul/vermög Ihrer Key. Mayst. 12. als Behe-
mischen Königs / gnedigsten erinnerung die Stände in fleißige
vnd nothturfftige erwehung gezogen. Vnd weiln sie vor augen
sehen / daß Gottes gerechter zorn vmb vnser Sünde willen/ sich
vber vns alle/ vnd fast vber die ganze Christenheit erzeiget / Also
daß viel andere Potentaten / Könige vnd Fürsten in gewisser be-
reitschafft stehen / vnd sich zeitlich versorgen / Derwegen weiln
die Stände jetziger zeit erkennen/daß solches diesem Königreiche
vnd incorporirten Landen/ein hochnützliches ding ist/Sonderlich
auch einer jedern Obrigkeit/Königreichen vnd Landen/ in frie-

dens zeiten/ diß vornemlich zusiehet vnd gebühret/ sich drum zu bekümmern vnd zu sorgen/ wenn etwas vnversehens vnd gefehrliches (welchs Gott verhüten wolle) vber sie kein/ wie sie solche Gefahr zeitlich abwenden/ vnd sich vnd ihre Landschafft löblich schützen vnd versorgen möchten. Vmb dieser Vrsach willen hat sich die Key: Mayst: mit den Ständen dieses Königreichs/ vmb diese hernach geschriebene Defension gnedigst verglichen vnd vereiniget.

Erstlich soll von der Key: Mayst: Herrschafft/der Herrn: Ritterstand/ Präger/ Bergstädte vnd andere Städte/ alle drey Stände vnnnd Einwohner dieses Königreichs/ nichts weniger auch die Einwohner der Herrschafft Ellbogen/ die Landschafft Eger vnd Graffschafft Glas/ Desgleichen die Abte/ Probste/ Abtissin/ Prierster/ Pfarrer/ welche auff Pfarren sind/ vnd Landgüter haben/ vnd andere Klöster/ So wol die Magistri Collegiati, Lehnteute/ die ihre Erbgüter haben/ freye Vorwerger/ freye Richter/ vnd die freye oder Pfandgüter/ oder allerley andere Cammer vnnnd Schoszinß haben/ inhalts voriger Schatzung Anno 57. leglich aber Anno 88. vnd 95. von 5000. 8 gr Behemisch Landgut/ einen gerüsten Reuter/ vnd hierzu tügliche vnd geschickte Person. Desgleichen auch/ welche Geld auff Zinß haben/ oder auff Brieffen verschreibungen/ oder was es vor andere Nuzung seyn. Desgleichen die Kauffleute/ Einlägerer/ Einheimische vnd Frembde/ die in diesem Königreiche ihre Handel vnd Gewerb führen/ von 13000. 8 gr Behemisch auch einen gerüsten Reuter/ der ein gut Ross vnter ihm/ vnd eine schwarke Rüstung/ Nemlich/ Kragen/ hinter vnnnd Fördertheil/ eine Sturmhaube vnd Blechhendschuch/ Büchsen auffm Ross/ als ein lange/ die man Archibustier nennet/ vnd die andere ein Faust oder gut kurz Rohr/ So wol eine Pulverflaschen/ Köcher vnd Ladungen/ eine gute Wehr an der Seiten/ vnd einen Archibustier Rock/ wie mans jetzt/ sich vor der Kälte vnd Regen zubewahren/ vnd

vnd Büchsen vnd Wehren brauchet zu solcher Landnotturfft
fertig haben soll.

Was aber das Fußvolck anlanget / hat sich die Key: Mayst:
gleichfalls mit den Ständen dieses Königreichs verglichen/
Daf erstlich die Haupteute vnd Burggrafen von der Key:
Mayst: Herrschafften / desgleichen alle drey Stände vnd Ein-
wohner dieses Königreichs Behem / wie obsteht / wegen abferti-
gung des reysigen Volcks / ein jeder / der geessene Unterthanen
hat / den zwanzigsten Mann / wie sichs auff einen zu fuß gebüh-
ret / wolgerüstet / mit einer guten Seitenwehr / vnd Röcklein / wie
die Schützen zu haben pflegen / in bereitschafft haben soll.

Vnd weil verwichener Jahr bey anordnung der Defen-
sion / so wol bey den Musterungen vnd fortschickungen des Fuß-
volcks aus diesem Königreiche / im werck gespüret vnd befunden
worden / das wegen mangel der Wassen vnd Wehren / als lange
Röhr / die man Musketen nennet / desgleichen der langen Spieß
vnd Knechtrüstungen / das Fußvolck von den Ständen vnd Ein-
wohnern dieses Königreichs / sehr vbel gerüstet abgefertigt wor-
den ist / Derowegen haben sich die Stände mit der Key: Mayst:
hierumb verglichen / das dieser mangel wegen der Wassen vnd
Wehren / wie obsteht / verbessert / vnd diese Defension / desto
stattlicher mit guter Ordnung angestellt werden möge / Haben
wir zu erkaffung jetziger zeit auff drey Regiment Landvolck / jeg-
lichs 3000. starck / was vor Wassen vnd auch Rüstung man
auff solche drey Regiment haben soll / Also / das allweg zween
Fußknechte lange Röhr / die man Musketen nennet / sambt dem
Röcher / Ladungen / Gabeln / wie man zu Musketen brauchet /
vnd der dritte einen langen Knechtspieß oder Helsparten / auch
eine Rüstung habe / diese hernach beschriebene Steuer ange-
ordnet.

Erstlichen sollen die Haupteute vnd Burggrafen auff der
Key: Mayst: Herrschafften / der Herrn: Ritterstand / Städte /
Colle-

Collegiaten/ desgleichen alle geistliche Leut/ soll ein jeder/ welcher Unterthanen von jederm grunde/ oder geseffenen Unterthanen/ wenn sie auch gleich von Gründen entlauffen weren/ ohne zuthun des Unterthanen/ selbst aus eigenem Beutel ein jeder/ den Montag nach Judica nechstkünfftig dieses 1610. Jahrs/ 12 gr Weisn. geben.

Die Präger aber vnd andere dieses Königreichs Städte/ sollen an statt obgesetzter Steuer/ beneßlich achthalb tausende ß Weisn. auff obgeschriebenen Termin/ Desgleichen die freyen Formergleute/ freye Richter/ vnd welche freye Feldgebew haben/ zu dieser vorstehenden Nothturfft/ ein jeder 2. ß Weisn. zu geben vnd abzuführen schuldig seyn.

Die Juden allhie in den Präger-städten/ vnd wo sonst dieselben in diesem Königreich sind/ soll ein jeder/ der 20. Jahr vnd drüber alt ist/ zu 20. gr Weisn. die vnter 20. Jahr biß auff 10. Jahr alt sind/ Mänlich geschlechts/ zu 10. gr Weisn. auch auff solche zeit zuerlegen schuldig seyn. Vnd soll ein jeder diese Steuer in die Präger-städte/ nemlich in die Zollhäuser diesen Einnehmern abführen/ Alß:

Außm Hermsstande.

Wilhelm von Landstein/ aus Sosny vnd Bilos/ 2c. Röm: Key: Mayst. Rath/ vnd Hauptman der newen Stadt Prag.

Außm Ritterstande.

Johann Moratzky/ von Pabintz/ der Keyserin Joh: rer Mayst. als Behemischen Königin/ Amptman bey der Landtafel.

Außm Bürgerstande.

Daniel Wendrich von Franckenstein.

Diesen

Diesen Personen soll man zur Besoldung geben/ des Herrn
 Stands 50 fl. des Ritterstands 40 fl. vnd aus den Prägern 30 fl.
 Sie sollen zu solcher notturfft auch einen Schreiber halten/ dem
 soll man vor seine mühe 30. fl. Weisn. geben.

Im fall aber dieses erfunden würde/ daß jemand aus den Ein-
 wohnern dieses Königreichs/ solche Steuer auff bestimmben Ter-
 min nicht geben vnd abführen würde/ so soll derselben jeder diese
 bewilligte Steuer doppelte zu geben schuldig seyn/ Vnd sollen
 solches die Einnehmer inhalets auff diesem Landtag aufgemesse-
 ner Polluten an ihme erlangen/ vnd es zur Steuer legen.

Von dieser Contribution aber soll keiner/ der nur Vnter-
 thanen hat/ so wol auch die Lehnleut/ in solcher ons schuldig ob-
 liegenden notturfft/ nicht aufgeschlossen seyn/ Wie auch/ ob gleich
 jemanden/ des Herrn: Ritter oder Bürgerstands (welchs Gott
 gnädiglich verhalten wolle) irgend ein Schaden/ woran es seyn
 möchte/ durch Gottes verhängnuß geschehe/ soll ihme doch nie-
 mand wieder erlegung dieser Steuer solches zum behelff nemen/
 oder etwas abführen/ Sondern soll ein jeder/ was von Rechts-
 wegen auff ihn kömpt/ auff obbestimmben Termin vorvoll zuer-
 legen vnd abzuführen schuldig seyn.

Wenn nun diese Summa gelds auff bestimmben Termin erla-
 get wird/ so sollens die Einnehmer den obristen Officirern vnd
 Rechtsprechern des Landes/ Ihrer May: Räthen des Hoff: vnd
 Cammerrechts/ vnd denen auff diesem Landtage aus der Ge-
 mein erwählten Personen abführen/ darfür sollen dieselben zu die-
 ser angestellten Defension/ wie obsteht/ tügliche Wehren vnd
 Waffnen leuffen. Was nu also von ihnen für solche Waffnen auf-
 gegeben wird/ darvon sollen die obgeschriebenen Personen zum
 nechsten Landtage der Key: Mayst: als Behemischen Könige/
 vnd allen dreien Ständen des Königreichs Behem/ ordentliche
 raitung zu thun schuldig seyn. Vnd wenn nun solche Wehr vnd
 Waffnen ehist möglich/ vor bemelt Fußvolck gekaufft worde sind/

S

So

So sollen sie auff der Key: Mayst: Haupteut vnd Burggrafen
auff Ihrer May: Herrschafften Bekentnüssbrieffe/ wie viel man
derselben Wassen vff der Key: Mayst: Herrschafften vors Fuß-
volck geben soll/ gedachten Haupteuten vnd Burggrafen abge-
führt werden/ Vnd hernach ferner dem Herrn Ritterstande/
Collegiaten/ vnd allen andern geistlichen Leuten/ die einigerley
Unterthanen haben/ ebener massen auff ihre Bekentnüssbrieffe/
bey nechster angefallter Musterung/ nemlich Montags nach
Christi Himmelfart/ bemelten Wassen zugestellt werden.

Vnd die Key: Mayst: als Behemischer König/ hat sich we-
gen solcher Wassen mit den Ständen vnd Einwohnern dieses
Königreichs gnedigst verglichen/ Daß ein jeder/ der aus den
Einwohnern dieses Königreichs gefessene Unterthanen hat/
vnd ihnen von diesen Wassen abgeführt werden/erstlichen drü-
ber zu quittiren schuldig seyn soll/ Vors andere solche auch also
versorgen/ daß sie allezeit bereit/ ganz vnd fertig/ vnd zur zeit
der noht zu den Musterungen/ oder wenn das Volck auffgemah-
net würde/ mit aller vollkommenheit bereit vorhanden seyn.
Vnd so jemand einer oder mehr/ auff was weise solchs geschehen
möchte/ dieser Wassen etwas verlieren/ oder daß ihre Leut solchs
verwarlosen würden/ So soll derselben jeder solches auff sein ei-
gen Vnkosten wieder zuergäncken schuldig seyn. Im fall aber
solchs nicht geschichet/ So sollen die Personen/ welche von der
Key: Mayst: den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des
Landes/ Ihrer Key: Mayst: Rähten des Hoff: vnd Cammer-
Rechtens/ vnd aus der Gemein erwählten Personen/ verordnet
werden/ zu jedern solchen sehen/ vnd es an ihme erlangen.

**Daß man dem Fußvolck die Wassen
nicht abnehmen soll.**

Vnd

Sind demnach bey den abfertigungen verwichener
 Jahre sechs befunden / daß ihrer viele / welche von ihrem
 Herrn mit guten tüglichen vnd thewer erkaufften Waffnen
 abgefertigt vnd versorget gewesen / sie dieselben muhtwillig ver-
 lohren / hinbrachte / ihren vielen auch solche durch ihre Hauptleut
 genommen / vnd als sie wieder heimgekehret / ihnen an statt der
 vorigen guten / vnuerthe / verderbte Waffnen gegeben worden
 sind. Damit nun solchs nicht mehr geschehe / haben sich die
 Stände hierauff verglichen / Daß hinfürs einem jeglichen die-
 selben Waffnen / damit er von seinem Herrn auff die Mästerung
 oder ins Feld abgefertigt / gelassen werden / vnd solche bey wirk-
 licher Straffe ganz vnd vnuandelbar bey seiner Wiederkunfft
 seinem Herrn wieder vberantworten / vnd niederlegen soll / Es
 were dann / daß jemanden dessen etwas fürm Feind / es sey im
 Scharnüßel / Schlacht oder Sturm / ohne arglist zu verderb leime.
 Die Obristen aber / welche das Fußvolck zu regieren verordnet
 werden / sollen auch der Key: Mayst: den obristen Officirern vnd
 Rechtsprechern des Landes / Ihrer May: Rächten des Hoff: vnd
 Cammer-Rechtens / vnd denen aus der Gemein hierzu erwählten
 Personen / Revers drüber geben / daß sie gemeltem ihrem Regi-
 ment untergebenem Volck / in keinerley erdachter weise / solche
 Waffnen nicht abnehmen / noch verwechseln sollen / solchs auch ih-
 ren vnter-Officirern vnd Befehlshabern zu thun nicht gestatten.
 Im fall aber solchem Volck etwas genommen würde / daß die
 Key: Mayst: obristen Officirer vnd Rechtsprecher des Landes /
 Ihrer Mayst: Rächte des Hoff: vnd Cammer-Rechten / vnd die
 aus der Gemein hierzu erwählte Personen / zu dem oder densel-
 ben sehen / solches an ihnen vnd ihren Gütern erlangen / vnd also
 ihnen solchs zur verbesserung bringen.

Es soll aber ein jeder in den Bekennußbriefen sehen / was er
 jetziger zeit / vermög obgeschriebener vorigen Schatzung An: 57.

vnd letztlich Anno 88. vnd 95. oder sonst / wie Anno 1605. geschehen / vor Landgüter besitzt vnd inne hat / oder wie viel er Geld auff Zins oder andern Handeshgütern hat / so wol auch alle seine gefessene Vnterthanen zehlen / vnd den zwanzigsten gerechnet / mit Namen in die Bekenntßbrieffe setzen.

Vnd so sich jemand bey dem Pernambe dessen / wie sein Gut Anno 57. geschätzt worden / erkundigen wolte / demselben jedern soll es ohne widerrede auffgesucht vnd angezeigt werden.

Desgleichen so auch in solcher zeit irgend eine verenderung geschehen were / daß einer mehr Guts darzu / oder etwas darvon verkaufft hette / oder aber / daß sich Brüder oder Vettern in ihr väterlich Gut geteilet hettten / daß solchs ein jeder ordentlich abziehen mag / Vnd wissen ein jeder / wie obsteht / in besitzung ist / dar auff soll er sich treulich bekennen.

Die Präger aber vnd andere königliche / auch der Keyserin / als Behemischen Königin Städte / die des dritten Stands sind / sollen den funffzehenden gefessenen Mann aus den Städten / vnd den zwanzigsten auch gefessenen Vnterthanen / vnd von 5000. 8 gr Behemisch Landgute / vermög der Schätzung / vnd von 12500. 8 gr Behemisch Zinsgelde / einen gerüsteten Reuter / wie obsteht / abfertigen.

Es sollen aber solche Musterungen des Keyßigen vnd Fußvolcks jedes Jar von hernach geschriebenen Personen / zweymal / ohne allem verzug / in einer jeder Keyßstadt / erstlich den Montag nach Mittelfare / vnd zum andernmal Montags nach Mariæ Geburt / verrichtet werden / Nemlich :

Im Bechynner Keyße / auffm Tabor.
 Im Prachattitzer Keyße zum Piseck.
 Im Schlaner Keyße zum Schlan.
 Im Lentmeritzer Keyße zu Lentmeritz.
 Im Kaurzimer Keyße zur Kaurzim.
 Im Tziaslawer Keyße zu Tziaslaw.

Im

Im Wltawer kreyse zu Sedlitzow.
 Im Podberer kreyse zu Berann.
 Im Pilsener kreyse zum Pilsen.
 Im Buntzler kreyse zum Buntzel.
 Im Grätzer kreyse zu König Grätz.
 Im Rackownitzer kreyse zu Rackownick.
 Im Chrudimer kreyse zu Chrudim.
 Im Satzerkreyse zu Satz.

Vnd so vermöge der Schatzung / auff jemanden nicht ein
 gang Ross abzufertigen kömpt / der soll sich zeitlich / vnd nicht al-
 lererst (wie etliche im brauch gehabt) bey der Musterung / sondern
 zuvor vergleichen / vnd solch Pferd neben einem andern / wie ob-
 gemeldet / auff bemeldten Tag vnnnd Ort / sämmtlich abzufertigen
 schuldig seyn. Vnd die Kreyßhaupteute / welche Anno 1610.
 vnd künfftig ferner / welch Jar es seyn wird / so wol die Personen /
 welche zur Musterung erwehlet werden / sollen / so bald an einem
 jeglichen Ort das Kreyßig vnd Fußvolck gemustert / vnd sich de-
 ren anzahl / inhaltes der Bekentnüßbrieffe (die ein jeder mit sich
 auff die Musterung bringen / oder hinschicken soll) vorvoll befin-
 den wird / Solches der Kreyß Mayst: den obristen Officiern vnd
 Rechtsprechern des Landes / durch eine schriftliche Relation zu
 wissen thun. Vnd so jemand aus den Einwohnern dieses Kö-
 nigreichs / seine Güter in zweyen oder mehr Kreyßen hat / dersel-
 ben jeder mag sein Kreyßig vnnnd Fußvolck mit den Bekentnüß-
 brieffen schicken / in welche Kreyß ihm gefellig.

Diese Personen sind zu Musterherrn in
 den Kreyßen erwehlet worden.

Im Bechynner kreyß.
 Aufm Herrnstande.

Johan der jünger von Kiczian auff Ketzitz.

Bohuslaw der eltere Wita von Zerzaweho auff Za-
 hotzi.

Im Prachattier freyse.

Auffm Herrnstande.

Matthes Dipolt von Lobkowitz/ auff Strakonitz/
obrist General S. Johannis Ritterordens im Königs-
reiche Böhem.

Auffm Ritterstande.

Johann Dortzitze von Prostcho/ auff Bratronitz.

Im Schlaner freyse.

Auffm Herrnstande.

Wilhelm der jüngere von Lobkowitz/ auff Billin
vnd Beschlowitz.

Auffm Ritterstande.

Wodolan Piettesley von Chisch vnd Egerbergk/
auff Blahotitz/ıc.

Im Leutmerker freyse.

Auffm Herrnstande.

Johann von Wartenbergk/ auff Kemnitz.

Auffm Ritterstande.

Wazlaw Basse Kaplitz/ von vnd auff Zulewitz/ıc.

Im Kaurzimer freyse.

Auffm Herrnstande.

Johann der eltere von Aziczian/ auff Popowitz/ıc.

Auffm Ritterstande.

Bernhard Dochauser von Dochausen auff Bassy.

Im

Im Schlaslawer freyse.

Aufm Herrenstande.

Deroldt Wazlaw Liebsteinsley von Kolowrat/auff
Janowitzka / Röm: Key: Mayst: Raht.

Aufm Ritterstande.

Stilsfriedt Lukawegky / von vnd auff Lukawez.

Im Bleawer freyse.

Aufm Herrenstande.

Wilhelm von Kiczian vff Worazny / re.

Aufm Ritterstande.

Wilhelm Czernin von Chudenitz / re.

Im Podberer freyse.

Aufm Herrenstande.

Zdenick Wradislaw von Witrowitz auff Mnischku.

Aufm Ritterstande.

Cztibor Malowez von Cheynow vnd Winterbergk.

Im Pilsener freyse.

Aufm Herrenstande.

Weinrich Lorentz Graff von Guttenstein / auff Wo-
staun.

Aufm Ritterstande.

Smil von Wzesowitz auff Ptziwos.

Im Saker freyse.

Aufm Herrenstande.

Steffan Schlick / Graff von Passaun / auff Vdritsch.

Aufm

Außm Ritterstande.

Wilmus Steinbach von Steinbach / auß Sedschitz.

Im Bunkler freyse.

Außm Herrenstande.

Idenick Liebsteinsky vö Kolowrat auß Lantzschin.

Außm Ritterstande.

Niclas Wradislaw von Zubna / auß Priesen.

Im Gräber freyse.

Außm Herrenstande.

Albrecht Godfriedt Kitzinecky von Konau auß Glemnitz.

Außm Ritterstande.

Miszlibor Damsa von Zabedowiz auß Worenowsy.

Im Katornitzer freyse.

Außm Herrenstande.

Maximilian Krakowsky von Kolowrat auß Schip.

Außm Ritterstande.

Wazlaw Chotek von Chozkorra auß Schily.

Im Shrubimer freyse.

Außm Herrenstande.

Burgthardt Stzela von Kolyz auß Trhenitz.

Außm Ritterstande.

Peter Christoff Kapann von Swoylow / auß Saagezschitz.

Welche

Welche also in den Kreysen zu Musterherren/erwählte Personen/schuldig seyn sollen/neben den Kreysshauptleuten/inhalts der Instruction/welche ihnen von der Key: Mayst: ausgegeben werden soll/ Das Keyssige vnnnd Fußvolck/auff die beniembte Termine/in den Kreysstädten zu mustern/damit das Kriegsvolck die Kriegsfleuffte desto eher lernen möge.

Geben derowegen die Stände zusörderst der Key: Mayst: vnd darneben den obristen Officirern vnnnd Rechtsprechern des Landes/ auch Ihrer Mayst: Rähten des Hoff: vnd Cammer: Rechtsens/ vnd berührten Personen aus der Gemein/diesen gewalt/das sie in einem jedern Kreysse zu solchen Musterungen eine tägliche/geübte/vnd in Kriegssachen wolersfahrne Person/doch nur gebohrne vnd angeessene Wehemen zu sich ziehen/vnd sich mit solchen Personen vmb eine Jahrbesoldung vergleichen mögen/Dieselben Personen sollen das Fußvolck vff angedeutete zur Musterung angesetzte Termin/auff jeglicher Musterung zween Tage üben/vnnnd zum Kriegssbrauch vnd Ordnung abrichten/vnd den Musterherren behülfflich seyn sollen. Da denn auch eine jegliche Obrigkeit diß versorgen soll/das ihre zur Musterung abgefertigte Untertanen (die sie hierzu mit ziemlicher Unterhaltung versorgen sollen) solche zween Tage in keinerley weise/bey wirklicher vnd vnnachlässlicher straffe/von der Musterung nicht weggehen sollen.

In den Prägerstädten aber sollen einer jeden derselben Städte Hauptleute/solch reysig vnd Fußvolck/so viel dessen auff sie abzufertigen kömpt/auff die zur Musterung angesetzte Tage mustern.

Jedoch sollen in einem jedern Kreysse die hernach geschriebene/vnd von der Key: Mayst: vnd den Ständen auff diesem Landtage erwählte Personen/ als Feldobristen vnd andere vber solch Einheimisch vnd Fußvolck verordente Obristen darbey seyn/vnd den Kreysshauptleuten mit den Musterherren inn diesem allem wirkliche hülff zu leisten schuldig seyn.

Nichts weniger haben sich auch die Stände mit der Key:
Mayst: verglichen / daß zur zeit vorkommender notturfft 1000. ge-
rüßte Pferde / vnd ein Regiment Pferde von 3000. stark / auff die
von der Key: Mayst: außgegebene bestallung / Ihre Mayst: wer-
ben / vnd annehmen lassen solle / welch Volck zu Ross vnd Fuß vor
allen andern auß Behemischer Nation angenommen werden soll.
Vad weiln bemelt Volck ohne Geldt weder angenommen noch
gemustert werden mag / Als geben die Stände der Key: Mayst:
den obristen Officiern vnd Rechtsprechern des Landes / Ihrer
Mayst: Rächten des Hoff: vnd Cammer-Rechters / desgleichen
auch den hernach geschriebenen auff diesem Landtage aus den
Kreysen erwählten Personen / Nemlich:

Im Bechhyner kreysß.

Außm Herrenstande.

Johann Graffen von Serin auff Rosenbergt: Röm:
Key: Mayst: Mundschenck.

Außm Ritterstande.

Georgen Domut von Darasow / auff Radonin /c.

Im Prachatitzer kreysse.

Außm Herrenstande.

Pauln von Kziczian / auff Aych.

Außm Ritterstande.

Wentzel Malowez vñ Malowiz auff Chwalesowiz.

Im Schlaner kreysse.

Außm Herrenstande.

Friederichen Burggraffen von Dona / auff weissen
Angest /c.

Außm

Außm Ritterstande.

Johann Borin von Elbotten/auff Mikowitz.

Im Teutmeritzer freyße.

Außm Herrnstande.

Wentzel Wilhelm von Ruppaw auff Trnowan/2c.

Außm Ritterstande.

Jaroslav Kapliers vō Sulewitz vff Czischkowitz/2c.

Im Kaurzimer freyße.

Außm Herrnstande.

Jaroslav Smirzitzky von Smirzitz vff Kosteletz/2c.
vber dem schwarzen Walde.

Außm Ritterstande.

Johann Wostrowetz vō Kralowitz auff Wlaschim/2c.

Im Gziaslawer freyße.

Außm Herrnstande.

Caspar Melchior von Schirotin auff Nienhöfen/2c.

Außm Ritterstande.

Johann Chuchelsky vō Nestagow/auff Chuchel/2c.

Im Wlatawer freyße.

Außm Herrnstande.

Johann von Calmbergk auff Schmilckow/2c.

Außm Ritterstande.

Dumprecht Cziernin von Chudeniz/auff Potzitz/2c.

Im Podberer freyse.

Jaroslav den eltern / Liebsteinsley von Kolowrat /
auff Wradel Starosedlsley.

Auffm Ritterstande.

Wazlaw den eltern / Wratislaw von Mitrowitz auff
Littin.

Im Pilsener freyse.

Auffm Herrenstande.

Wilhelm den eltern / von Lobkowiz auff Bischoff-
Teinitz.

Auffm Ritterstande.

Georgen von Klenoweho vnnnd Janowitz / auff
Prestawitz.

Im Saker freyse.

Auffm Herrenstande.

Steffan Georgen von Sternbergk / auff Postelbergk.

Auffm Ritterstande.

Christoff Ditzthum von Ditzthum / auff Elösterle / 2c.

Im Bunkler freyse.

Auffm Herrenstande.

Joachim Andreas Schlick / Grafen von Passaun /
auff Swigan / 2c.

Auffm Ritterstande.

Georgen Wantzschura vö Rzehnitz / auff Studenzy 2c.

Im Gräber freyse.

Auffm Herrenstande.

Joh: Rudolff Erzscha vö der Linden auff Welisch 2c.

Auffm

Außm Ritterstande.

Cztibor Schmilpežinger von Bidschin/ıc.

Im Rakownitzer freyse.

Außm Herrenstande.

Jaroslav den jüngern Liebsteinsley von Kolowrat
auff Petersburg.

Außm Ritterstande.

Wazlaw Warleich von Bubna auff Zwikowtzy.

Im Shrudimer freyse.

Außm Herrenstande.

Dionisius Lazembock Slawata von Chlum vnd
Koschmberg auff Koschmberg/ıc.

Außm Ritterstande.

Kunat Dobzensley von Dobzenitz auff Adler vnd
Wall ob der Elb.

Außm Bürgerstande.

Simeon Dumburgt von Dumburgt/aus der alten
stadt Prag.

Georg Schwick von Lukonos/aus der Newen
stadt Prag.

Andreas Kauteck aus der kleinern Stadt Prag/diese
gewalt/das sie sich auff eins. oder anderthalbmal hundert tausent
schock Meissn: doch nur allein zu dieser / vnd keiner andern Not-
turfft/ einschulden mögen/ Vnd wegen solcher Summa/die also
zu dieser Notturfft geborgt wird / sollen sich die Stände mit der
Key: Mayst: vff nechstkünfftigen Landtage vergleichen / wovon
solche bezahlt werden soll.

Vnd soll zu bezahlung solches Volcks ein Zahlmeister/ Behemischer Nation/ aus den Ständen/ vnd der in diesem Königreich wolangefessen ist/ von der Key: Mayst: den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Lands/ dann Ihrer Mayst: Råthen des Hoff: vnd Cammer- Rechtens/ vñ denen aus der Gemein hierzu erkliesten Personen verordnet werden/ Der soll denen von der Key: Mayst: vnd den Ständen hierzu erwählten Personen/ ordentliche raiffung davon zu thun schuldig seyn.

Darneben geben alle drey Stände der Key: Mayst: als Behemischen Könige/ den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Landes/ Ihrer Mayst: Råthen des Hoff: vñnd Cammer- Rechtens/ vnd denen aus der Gemein erwählten Personē/ gewalt/ So irgend eine grosse vñnd vñvermeidliche Nothturfft vorsehe/ daß zugleich das Land/ oder geworbene Keyssige vnd Fußvolck/ eines oder andere/ zum theil oder gar auffgemahnet/ wohin vnd an welch Ort gewendet/ so wol auch/ was vor eine anzahl dieses Volcks den zugehörigen vnd incorporirten Landen/ auff vorkommende Noht (wofern sie solchs bey der Key: Mayst: den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Landes/ vnd den obgemelten Personen suchen würden) aus diesem Königreich Behem zuhülff abgefertigt werden solle/ macht vnd gewalt/ solchs zuberathescha-gen/ Wie auch/ auff wie viel Monat/ vnd wie lange zeit sie besoldet werden sollen/ (Nemlich eine Wochen ein ß Meißn:) anzuordnen/ welche ihre Besoldung mit wissen vnd willen vom obristen Feldhauptman/ oder des jenigen/ welcher das obriste Feldregiment ober bemelde Volck haben wird/ angeordnet vnd bezahlt werden soll/ Vnd soll zu erhaltung besserer Ordnung vnd gehorsams/ ohne sein bewust/ niemanden nichts außgegeben werden.

So aber jemand aus den Ständen (dessen man sich nicht versihet) sein Volck ins Feld fertigt/ vnd nicht auch zugleich das Gelde/ was sich zu ihrer vñterhaltung gebühret/ mitschicken vnd vervoll abführen wird/ So soll der obriste Feldhauptman/ oder
wem

wem der obriste gewalt vber solch Volck im Felde vertramet ist/ macht haben/ sich vff eine gewisse Besoldung zu bezahlen / vnnnd sich darnach in desselben Gut / der sich dessen vnterstanden hat/ mit einem Cämmerling von der Landtafel einzuführen/ solches also lang inne zu haben/ biß ihme solche Summa sambt den aufgelauffenen Schäden vnnnd Vnkosten wieder bezahlt vnd erlegt wird / Jedoch / wenn ihme solche Summa / darumb die einföhrung geschehen ist / wieder erstattet wird / soll er solch Gut bey ebenmessiger Peen der einföhrung / wieder abzutreten schuldig seyn. Vnd so es zu solcher abfertigung kommen/ vnd das Volck fortziehen solte / wil es die Key: Mayst: mit Geschütz vnd Munition gebührlich versorgen / Darzu dann die/welche freye Höfe vnd Feldgebew haben/die Föhren verschaffen sollen.

**So jemand zur Musterung seine Bekenntnüssbrieffe/oder nicht tüglich/vnd wolge-
rüst Kriegsvolck schicken wird.**

So jemand den Kriegshauptleuten vnd neben ihnen darzu verordenten Personē/auff den angeordneten Muster- tag / wie obsteht / seine Bekenntnüssbrieffe nicht schicken vnd abföhren / oder seine anzahl reysige Pferde vnnnd Fußvolck alsbald auch zur Musterung (vnd nicht / wie es etliche nur mit den Bekenntnüssbrieffen von sich geschoben) abfertigen/oder nicht wol aufrüsten wird/ Nichts weniger auch/ so jemand zu solcher Kriegsmusterung ehrenberüchtige/verdächtige/vntüchtige/allzu verlebte/ oder gar zu junge Leute abfertigen wird/ denselben sollen die Kriegshauptleute vnd die zur Musterung erwehlte Personen ermahnen / daß er zur andern Musterung sich nach aufweisung dieser angeordenten Defension verhalten solle. Vnd soll ein jeder seine anzahl zu Ross vnd Fuß wol aufrüsten/ so wol auch tügliche/ gute/ ehrenverhaltene Leute/die ihre Wehren brauchen können/abfertigen.

Im

Im fall aber jemand solches nach beschehener Ermahnung nicht thun würde/ so sollen solches die Kriegshauptleute / vnd die zur Musterung erwehlte Personē/ alsbald niemand verschonend/ an die Key: Mayst: die obristen Officier vnd Rechtsprecher des Lands gelangen lassen / Was ihme nun darauf entstehen wird/ dessen mag er gewertig seyn / vnd ihme selbst die schuld zumessen/ Denn hierin soll vnd wird keinem vbersehen werden.

Nach vollbrachter jeder Musterung aber / soll das Fußvolck ihre Wehren/ Wassen/ vnd auch die Röcklein ganz vnd vollkōmlich ihrer Obrigkeit alsbald abführen/ sollens auch zu thun schuldig seyn. Vnd ob es darzu keme/ das solch Keyfig oder Fußvolck/ ein theil oder alles ins Feld geschickt werden solte / vnd aber auff vorigen Landtagen beschloffen worden / das allerweg vnter sechs Reutern nur eine Person des Herrn: oder Ritterstands seyn solte. So nun also jemand ohne arglist keine Person des Herrn: Ritter: oder Bürgerstands bekommen köndte / der mag eine andere tügliche/ geübte/ vnd in Kriegssachen erfahrene Person zu solcher seiner anzahl Pferde brauchen/ vnd dasselbe Volck zu Ross vnd Fuß soll schuldig seyn/ einen gewöhnlichen Eyd zur Fahnen zu leisten/ vnd sich ferner nach Kriegssrecht vnd gebrauch in allem zu richten / vnd gehorsamlich zu verhalten.

**Verordente Obriste/ Feldhauptman vnd
andere vornembste Ober: vnd Vnter:
Befehlshaber vber diß Volck.**

Snd damit diese Defension mit besserer Ordnung gehen / vnd also desto nütlicher vnd erspriesslicher seyn möge / haben sich die Stände vorigen Exempeln nach/ mit der Key: Mayst: vmb gewisse Personen / welchen das obriste Regiment vber diß alles zubefehlen vnd zuvertrauen sey/ verglichen/ vnd haben aus ihrem Mittel diese Personen ernennet:

Auf

Auß der Herrschafft.

Zum obristen Feldhauptman.

Adam von Sternbergk auff Bechyn/obristen Prä:
gerischen Burggrafen/ vnd Röm: Key. Mayst: Rabt.

Zum obristen Feldleutenant.

Deinrich Matthesen Grafen von Thurn/auff Wes:
isch/Röm. Key. Mayst. Kriegsbrabt.

Zum obristen Feldmarschalch.

Leonhardt Collona von Fels/auff Engelsburgk/
Röm: Key: Mayst: Kriegsbrabt.

Auß der Ritterschafft.

Deinrich Dyrfle vö Chodnro/zum obriste Zeugmeister.

Zum obristen Feldwachtmeister.

Johann den jüngern von Bubna.

Zum obristen FeldQuartiermeister.

Wilhelm Zakowez von Zakowiz.

Zu Obristen über das Keyssige Vold.

Sezyna von Wetba vff Wrchotawitz.

Wolff Ilburgk/ Wtzesowez von Wtzesowiz auff
Podseditz.

Wodolan Pietipesley von Chisch vnd Egerbergk
auff Blahotitz.

George Wratislaw von Mitrowitz.

Zu Obristen über das Fußvold.

Christoff Albrecht von Ruppaw.

Wilhelm Wratislaw von Mitrowitz.

Hertwig Wratislaw von Mitrowitz.

Wenrich Predenitz von Predenitz.

Wazlaw Albrecht Kapler von Sulewitz.

Der zuversicht zu ihnen / sie werden der Key: Mayst: als Beheimischen Könige zu gnedigstem wolgefallen / vnd gemeinem Vaterlande zum besten / diese Pflicht vnnnd Mühe auff sich nemen / dessen hierinn fleiß zu haben / nicht weigern / Welchen Obristen die Key: Mayst: besallung / vnd was ihnen für ihre Mühe vnd Dienst jährlich gegeben werden solle / hierumb mit ihnen zu nächstkünftigen Landrechten / durch die obristen Officirer vnd Rechtssprecher des Landes / Ihrer Mayst: Rähte des Hoff: vnd Cammer-Rechtens / vnd die aus der Gemein zu regierung dieser Defension zugeordnete Personen / so damals bey dem Landrechten zur stelle seyn werden / zum ort vnd ende bringen / vnnnd eine gewisse vergleichung thun lassen wil / vñ soll solche Besoldung der Obristen / vff nächstkommend Georgi angehen / vnd bezahlt werden.

Vnd welchem also aus diesen obgenandten vnd verordneten Obristen / dieses Key: Mayst: vnd Fußvolcks etwas / es sey geworben oder Landvolck / zur zeit vorfallender notturfft / vnter seine Regierung vertrauet vnd befohlen wird / das soll ein jeglicher ohne weigerung anzunehmen schuldig seyn. Darbey dann diß vor behalten wird / das keinem aus den vielgemeldten Obristen / deß zu dieser Defension gehörigen Volcks / als des Key: Mayst: (es sey gleich einheimisches / das vermög der Schatzung abgefertigt ist / oder geworben Volck) nur 500. Pferde / vnd des geworbenen Fußvolcks 1500. vnter fünff Fähnlein / des Landvolcks aber 3000. vnter zehn Fähnlein / vnter seine Regierung gegeben vnnnd befohlen werden soll / Mit diesem fernern zusatz / wofern der obgeschriebene einer oder die andern Feld-Obristen vnnnd obere Befehlshaber / durch zeitlichen todt von dieser Welt abgienge / oder aber auf mangel seiner gesundheit / oder sonst (wenn er solchs der Key: Mayst: den obristen Officirern vnd Rechtssprechern des Landes / Ihrer May: Rähten des Hoff: vnd Cammer-Rechtens / vnd denen
 auß

auff den Kreysen erwählten Personen/ein halb Jahr zuvor angemeldet) in solchem Dienst lenger nicht bleiben köndte/ So soll die Key: Mayst: mit rath der obristen Officirer vnd Rechesprecher des Landes/ beneben der obgemeldten hierzu verordneten Personen/ eine andere tügliche Person/ doch die ein geborner Behem vnd desselben Stands sey/ wie der vorige Verstorbene/ oder der vrlaub genossen/gewesen ist/darzu verordnen/an die Stadt erwählen vnd setzen/ Darbey auch diß hinzugesetzt wird/ da sich jemand aus denen allhier beneuten Befehlshabern vnd Obristen/ solche Kriegsdienste auff sich zu nehmen verweigern würde/ vnd wolte sich an gleichmässiger Besoldung nicht begnügen lassen/das alsdann auch die Key: Mayst: sambt den obristen Officirern vnnnd Rechesprechern des Landes/Ihrer Mayst: Rächten des Hoff: vnd Cammer-Rechtsens/ vnnnd den vielgemelten aus der Gemein erwählten Personen/ein andere Person/dahin allwege Behemischer Nation vnd des Stands sey/ wie die vorige seyn/ sollen aufrichten/ vnd an dieselbe Stadt verordnen mögen.

Vnd weil vber vorige vielfaltige/vnd nicht einmal nur allein befehene Verbot vnnnd Revers/ welche die Obristen vber das Kriegsvolk von sich gegeben/diese Jar hero allen dreyen Ständen dieses Königreichs/ von dem Kriegsvolk grausame grosse Schäden zugefügt worden/ Derowegen/ vnd damit diesem dormaln einst vorgekommen werden möge/ So geben die Stände der Key: Mayst. den obristen Officirern vnd Rechesprechern des Landes/ Ihrer Mayst: Rächten des Hoff: vnd Cammer-Rechtsens/ vnd denen aus der Gemein hierzu erwählten Personen/ solchs in ihren gewalt/ das sie solches/ auffs beste vnd beständigste es seyn mag/abschaffen vnd anordnen sollen/Das die Obristen vnd andere Befehlshaber solchem allen/ inhalts der Revers vnd ihrer verpflichtung/nachzukommen schuldig seyn sollen.

Was die Egerer/Elbögrer vnd Glaser anlanget/die sollen auch/wie diese der Key:May: verglichung/vnd mit allen dreyen

Ständen dieses Königreichs Behem angeordnete Defension, in sich helt vnd begreiffet/ von 5000. 8 gr Behemisch/ ihrer schätzung nach/ vnd von 12500. 8 gr Zinsgelds ein Pferd/ vnd den zwanzigsten gefessenen Unterthanen/ aus den Städten aber den fünfzehenden/ in bereitshaft haben/ vnd sich in diesem allem/ wie sich die Key: Mayst: mit den Ständen vnd Einwohnern dieses Königreichs in dieser Defension gnedigst verglichen hat/ also auch miteinander vergleichen/ vnd eine jede dieser Landschaften insonderheit anordnung thun. Den diß bedüncke vne Stände recht vnd billich seyn/ daß die Elbogner/ Glaser vnd Egerer in dieser vns alle vnd sie selbst angehörigen Nothurfft/ mit vns auch eine gleichheit tragen/ Vnd so es zur aufforderung dieses Keystigen vnd Fußvolcks auff die Gräniz dieses Königreichs Behem kommen solte/ so wil die Key: Mayst: nicht unterlassen/ ihnen den Elbognern/ Egerern vnd Glasern zeitlich zu wissen zu thun/ an welch Ort sie mit ihrem Keystigen vnd Fußvolck zum größten hauffen des Behemischen Volcks stossen sollen.

Es ist aber diese mit der Key: Mayst: als Behemischen Könige/ der Stände angeordnete Defension, geschehen/ Ersilich vmb der Key: Mayst: als Behemischen Königs/ vnd Ihrer der Stände dieses Königreichs/ so wol derer zu diesem Königreiche gehörigen vnd incorporirten Lande besten willen/ damit sie vor Einfall vnd allerley Tyranny inn vorfallenden Nöthen/ mit Gottes hülffe beschützt vnd sicher seyn mögen/ gemeynet/ Denn wir ihnen/ wie auch sie vns hieinnen verpflichtet sind.

So aber diese Defension, vnd angeordnete bereitshaft/ welche zupörderst von der Key: May: als Behemischen Könige/ vnd allen dreyen Ständen vnd Einwohnern des Königreichs Behem angeordnet ist/ zur zeit aller vorfallenden Nothurfften/ wider die Feinde/ welche diesem Königreiche schädlich seyn wolten/ nicht gnug were/ So sollen wir/ vermög der Landordnung D. 48. bey denen in gemeldter Landordnung gesetzten Peenen/ die sich

die sich auff verlust Leib/Ehr vnd Guts erstrecken/nach allem vns-
 fern höchsten vermögen / wider einen jedern solchen / ein ander zu
 helfen schuldig seyn/so weit sich vnser vermögen erstreckt/Dar-
 von keiner aus allen dreyen Ständen / auff keinerley Relation
 noch sonst sich aufschließen mag/ kan noch soll/aufgenommen
 die Personen / derer die Key: Mayst: zu vorfallender Nothdurfft
 solcher bereit schafft bey sich haben vnd bedürffen wird.

Doch sollen nichts desto weniger dieselben Personen/welche
 also bey der Key: Mayst: bleiben sollen / ihre anzahl Keyssigen
 vnd Fußvolck/wie viel auff jemanden kömpt / vervoll abfertigen/
 vnd eine andere vnd in Kriegesleufften erfahrene Person/an seiner
 Stadt schicken / bey obgemelten Peenen. Es soll aber diese bereit-
 schafft oder auffforderung des ganken Landes/ohne eines Land-
 tags vergleichung vnd anordnung nicht geschehen/ Jedoch so je-
 mand wegen alters oder Leibeschwachheit selbst persönlich nicht
 forziehen köndte/ der soll eine tügliche Person / auch desselben
 Standes / an seiner Stadt abzufertigen schuldig seyn. Vnd soll
 diese von der Key: Mayst: als Behemischen Könige / vnd allen
 dreyen Ständen dieses Königreichs Behem / angeordnete De-
 fension also lange weeren / biß sich die Key: Mayst: mit allen
 dreyen Ständen auff einem gemeinen Landtage eines andern
 vergleichen wird.

Contribution zu bezahlung der Key: May: Schulden / den Einwohnern dieses König- reichs auß eigenem Beutel.

Nach demnach die Key: Mayst: in des Landtags
 Proposition, diß bey den Stände gnedigst suchen lassen/
 mit anmeldung/in was beschwerliche vnd grossen Schul-
 den / welche zum theil noch bey weiland löblichster heiligster ge-
 dechnuß Keyser Ferdinandi/Irer Mayst: Herrn Großvatters/
 vnd

vnd Keyfers Maximiliani / Ihrer Mayst: Herrn Vaters zeiten
 (vnd solchs alles wegen damals einfallender langwirigen Kriege)
 entstanden / vnd dem Stammen nach zu bezahlen auff die Key:
 Mayst: kommen sind / verhasstet sey / Daß die Stände auß obge-
 melten vrsachen / zu erleichterung solches Ihrer Mayst: schweren
 lastis / vnnd zu ablegung der Schulden / den Einwohnern dieses
 Königreichs / welche die Key: Mayst: aus vnterthänigem geneig-
 ten willen / mit darleihen vnd Gelde verlegt / auch zu ablösung et-
 licher der Stände aus den Bürgschafften / die aus vnterthäniger
 liebe vnd trew für die Key: Mayst: angelobt / ihnen hierdurch aus
 ihrer beschwernuß zu helfen / So wol zu außlösung der verschrei-
 bungen / welche Ihre Mayst: vber deroselben Güter auffgerichtet /
 auff gewisse mittel vnd wege trachten / vnd eine ansehnliche hülff
 bewilligen wolten / Als haben die Stände nach vorgehender er-
 wegung solches Ihrer Mayst: gnedigsten begehrens / vnangese-
 hen ihrer viel vnd grossen vnvermögenheit vnd beschwernüssen /
 so wol auch ihrer armen Vnterthanen / zu der Key: Mayst: gne-
 digsten wolgefallen / sich vnter einander hierzu bewilliget.

Erslichen sollen die Hauptleute vnd Burggrafen von der
 Key: May: Herrschafften / der Herrn: Ritter vnd Bürgerstand /
 die Collegiaten / desgleichen alle geistliche Leute / ein jeder der eini-
 gerley Vnterthanen hat / von jeglichem Grunde oder geseßenen
 Vnterthanen / one zuthun desselben Vnterthanens / ein jeglicher
 aus seinem eigenen Beutel / diß Jahr noch 2. ß 15. gr Meiß: auff
 zwene Termin / Nemlich 1. ß 15. gr Mittwochs nach Ostern
 nächstkommend / vnd das hinterstellige schoß Meißn. auff Wen-
 zeslai hernachfolgend / erlegen.

Die Präger aber vnd andere königliche / so wol der Keyserin
 als Behemischen Königin Städte / die des dritten Stands sind /
 haben an statt dieser Contribution / welche die höhern Stände
 zu 2. ß 15. gr von ihren Vnterthanen bewilliget / zu solcher not-
 außt an bahrer Summa 84375. ß Meißn. gewilliget.

Stewer

Stewer von Vnterthanen.

Und weil obgeschriebene Contribution zu abzah-
lung Ihrer Mayst: Schulden weit nicht reicher/ Als ha-
ben sich alle drey Stände mit der Key: May: verglichen/
vnd geordnet/ Erslich solln von der Key: May: Herrschaffen/
desgleichen der Herrschafft/ Ritterschafft/ der Städte/ Bürgers
vnd geistlichen Personen Vnterthanē/ ein jeglicher zu 2. § Weis.
vnterschiedlich/ jeden Termin 1. § Weis. zu geben schuldig seyn.
Vnd sollen von dieser Stewer weder die Vnterthanen des obri-
sten Prägerischen/ noch Carlsteinischen Burggraffschumbis/ auch
keine Lehnleute/ wenn gleich die Vnterthanen von Gründen ent-
lauffen weren / in dieser vnser allgemeinen anligenden Notturnt
nicht aufgeschlossen seyn / Darzu dann den vnterthänigen Leu-
ten ihre Hausgenossen/ nach gebührlicher erkennnuß/ so wol auch
die Dienstbothen / Männlichs geschlechts / von jeglichem Schock
ihres Liedlohns 2. § Weisn: zu hälff dieser Stewer ihren Haus-
vatern abführen sollen. Vnd also soll auch ein jeglicher Schäfer-
meister zu 1. § vnd ein Schäferknecht zu halben § Weis. auff her-
nachgeschriebene drey Termine geben. Die freyen Forwergkleut
vnd freyen Richter / vnd welche sonst ire freye Feldgebew haben/
sollen diß Jar zu 7. § Weis. auff zween Termine/ jedes mal den
halben theil / als 3. § 30. § Mittwochs nach Ostern / vnd die
andern 3. § 30. § auff Wenceslai geben.

Die Pfarherren vnd alle geistliche Leute / vnd die einigerley
Einkommen zum Pfarren haben / Ob aber kein Pfarrer da ist/
solls der Collator thun / ein jeglicher diß Jahr zu 4. § Weisn.
auff hernachgesetzte Termine abführen vnd erlegen.

Die Präger aber / Bergk: vnd andere königliche / auch der
Keyserin / als Behemischen Königin Städte / allzumal / die des
dritten Standes genießen / sollen allwege ein jeglicher gefessener
von seinem Hause 2. § 24. § Weisn. zuerlegen schuldig seyn/
Jedoch/

Jedoch/ weil berichte einkömpt / daß die Häuser / wie in den Präger/ also auch in andern Städten vnflässig gezehlt wurden/ Derwegen sollen in einer jeglichen Stadt der Röm: Key: Mayst: Richter / oder wo deren keiner ist / der Primas vnd eine Amptsperson/ vermöge ihrer Pflicht/ alle Häuser/ von denen die Contribution zu geben/ mit allem fleisse zehlen / damit hierin von jederman gebührliche gleichheit gehalten werde. Nichts weniger sollen auch aller geistlichen Leute Häuser / so wol die zum obristen Prägerischen Burggraffthumb/ der Jungfraw Abtissin des Klosters zu S. Georgen/ desgleichen zu S. Agnes vnd S. Thomas/ bey den Prägern vñ andern Städten wonhafft/ von irer Obrigkeit mit allem fleiß also aufgesucht vnd gezehlet werden/ damit ein jeder auff obgeschriebene Termine von ihren Häusern diese bewilligte Steuer gebe vnd abführe.

Es sollen aber auch von dieser Contribution, weder die Schreiber/ die auffm Präger-schloß oder anderßwo / in wasserley der Key: May: oder des Lands ämptern verpfflichtet seyn/ welche ihre Wohnung in den Präger: oder andern Städten haben/ vnd Bürgerliche nahrung genießen / Noch auch die Händler/ Außländer vnd Einländer nicht aufgeschlossen seyn.

Von Jüden.

Die Jüden aber allzumal / die sich allhie in den Präger oder andern dieses Königreichs Städten aufhalten / sollen vber die auff vorigem Landtage bewilligte Steuer / von einem jeglichen Hause/ dessen sie in besitzung sind/ zu 7. ½ Meißnisch/ ihren Eltisten abführen vnd verrichten/ Vnd die Eltisten sollen solche Contribution, zeitlich einfordern/ vnd an die Ort / wo man obgeschriebene Steuern abführen vnd niederlegen wird/ abführen. Es wird aber zu abzahlung solcher Jüdenhäuser allhie in den Prägerstädten / Johaß Kirchmayr von Reich-

Reichthum / Röm: Key: Mayst: Rahe / Richter in der alten stadt
 Prag / daß er zwei Rahtspersonen zu sich nemen solle / verordnet/
 also daß er solche mit fleiß zehlen / vnd die anzahl denen Personen/
 denen solche Contribution einzunemen gebühret / zustellen soll.
 Wo aber die Jüden auff der Herrschafft vnd Ritterschafft grän-
 den seyn / da soll sich eine jegliche Obrigkeit / wie obgeschriben
 sthet / verhalten / vnd wenn sie solchs von den Jüden eingenom-
 men hat / den Keyß: Einnehmern abführen.

Contribution von mancher- ley dingen.

Ferner haben sich auch die Stände zu abzahlung
 obberührter der Key: Mayst: Schulden / nur noch dieses
 Jahr die Contribution von hernachgeschriebenen din-
 gen / auff die zu ende bemelte Termin / von beschließung dis Land-
 tags bewilliget:

Erstlich soll man von einem jeglichen Zuber oder schock Heche
 vnd Karpffen / wie viel deren jemand verkaufft / ein jeder Einwo-
 ner dieses Königreichs Behem / zu fünff Weißß geben.

Item / von einem jeglichen eyner Wein / den man außschencket /
 auch 5. Weißß.

Item / von einer jeglichen Lagen süß Getränk / einen Thaler /
 vnd wo man solch süß getränk aus grossem Gefäß schencket / soll
 man allwege 40. Pinden von einer Lagen rechnen / vnd sollen
 vermög gewisser mit der Key: Mayst: beschehener vergleichung /
 weder die Hoffkauffleut noch Krämer hievon außgeschlossen seyn.

Vom Diebe / So viel dessen vffm verkauff geschlachtet wird /
 soll ein jeder zu geben schuldig seyn /

Von einem Bangerischen Ochsen

15. Weißß.

Von einem gemessen Land-Ochsen

15. Weißß.

Von einem Polnischen

12. Weißß.

R

Von

Von einem Land-Ochsen	10. Weißg.
Von einer Kuh oder Kalben	6. Weißg.
Von jeglichem Kalbe zu	3. Weißg.
Von einem gemästeten Schweine	5. Weißg.
Von einē Schöpfen/Steer/Bock/zu	1. Weißg.
Von jeglichem Schaff/Lamb/12. zu	$\frac{1}{2}$. Weißg.

Item/von einer jeglichen Pindten Brandtwein/ wer solchen verkaufft/ soll 1. Weißg. zu geben schuldig seyn.

Item/ die Jüden/ die allhie in den Pragerstädten / oder anderwo in diesem Königreiche seyn/ soll ein jeder / der zwanzig Jahr vnd drüber alt/Männlichs geschlechts/zween Ducaten vom Haupt / vnd die biß auff zehen Jahr alt/ einen Ducaten zu geben schuldig seyn.

Mit was vor ordnung diese Steuer gefallen soll.

Diese Contribution von Fischen aber/weil solche am allermeisten die höhern Stände betrifft/ soll auff diese weise/wie voriger zeit/ von einem jeglichen aus den Einwohnern dieses Königreichs / mit einem Bekenntnißbrieffe/ auff hernachgeschriebene Termine/denen Keyß-Einnemern zugeschickt werden/ vnd soll ein jeder sich hierinnen ohne allem vorthail/ getrew vnd auffrichtig verhalten.

Vey der andern Contribution aber vom Fleisch/Wein/süßen Getränck vnd Brandtwein/ soll diese Ordnung gehalten werden.

Erstlich soll die Key: Mayst: in deroselben / vnd in der Keyserin/ als Böhemischen Königin Städten/ der Vnter-Cämmerer / vnd auff Ihrer Mayst: Herrschafften die Hauptleute / In Städten / Märkten vnd Dörffern aber / da die Fleischer ihre Fleischbenck haben / wo man Wein schenckt / oder Brandtwein brennet/

brennet / die der Herrschafft / Ritterschafft / oder auch geistlichen Personen gehörig / eine jegliche Obrigkeit zwo tägliche Personen verordnen / vnd sie hierzu sonderlich beayden / Daß sie zusörderst alle Montage die elisten geschwornē Zunftmeister der Fleischer / vnd andere Leute / gründlich vnd eigentlich befragen sollen / was die vorige Woche von jemanden vor Viehe auffm Verkaufß geschlachtet worden / Vnd sollen auch solche nachfrag vnd fleißige erforschung die Contribution vom Fleisch oder Viehe einfordern / Vnd was dessen in den königlichen vnd der Königin städten vnd Märkten einkömpt / dasselbe dem Bürgermeister vnd Raht / anderstwo aber irer Obrigkeit verzeichnet vberantworten.

Vnd solche Contribution soll hernach vom Herrn: Rittersstand oder geistlichen Personen / so wol vom Bürgermeister vnd Raht aus den Städten / auff einem jeglichen Termin / sambt dem Verzeichnuß / was dessen eine oder die ander Woche eingenommen worden / den Kreyß-einnemern zeitlich zugeschiekt werden.

Das Weinschencken aber betreffend / so wol das Brandtwein brennen / darauff sollen dieselben Personen auch sonderliche achtung geben / Vnd soll ohne ihr wissen kein Wirth noch Gastgeber / keinen Wein zum aufschencken anzäpfen / er habß ihnen denn zuvor angesagt / Soll auch / so bald der Wein angezäpfte / von jeglichem Eymmer 5. Weißß geben.

Vnd demnach auch etliche aus den höhern Ständen / so wol auch vom Keyserl: Hofe / in die Präger vnd andere Städte / nicht wenig Wein vnd süß getränk / mit pretext / als wolten sie solchs zu ihrem eigenen Trunck brauchen / (da sichs doch anderst befindet) führen / vnd denselben hernach aufschencken vnd verkauffen lassen / Derwege soll ein jegliche solche Person / die also Wein vnd süß getränk schencken / oder aber in Gefäßen verkauffen leset / istß auch schuldig / diese Cötribution, wie andere / von jedem Eymmer zu 5. Weißß zu geben / vnd von jeder Lagen / wie obstehet / zu erlegen / bey verlust des Weins vnd süßen geträncks.

Die jenigen aber / welche Brandtwein brennen lassen / die sollen auch alle acht Tage denen verordneten Personen anzeigen / wieviel sie dessen gebrennet vnd verkaufft / darnach sie dann auch fleissig fragen / Alsbald drauff die Contribution von einem jedern / niemands verschonet / einfordern / vnd sich hierin / wie vom Fleisch gemeldet ist / verhalten sollen.

Die Jüden aber in den Präger vnd andern Städten / wo sich dieselben in diesem Königreiche auffhalten / sollen auch ihren Eltisten diese obgeschriebene Contribution auff zwene Termine / als die helffe auff nechstkünfftig Galli / vnd die andere helffe zu außgang des Jahrs / nach beschliessung dieses Landtags / zeitlich von sich abführen / Vnd die eltisten Jüden sollen hierin fleiß anfahren / daß hierinn von niemand ein vorthel gebraucht werde / Sondern sollen diese Contribution zeitlich vnd fleissig einfordern / niemanden vbersehen / Auch nicht gestatten / daß jemand zur selben zeit / wenn man die Steuer erlegen solle / verreyse / er habe denn die Contribution zuvor gegeben. Im fall aber durch ihren vnfleiß oder vortelhaftigkeit etwas abgehen / oder sie die Contribution nicht zeitlich abführen würden / soll man darumb zu den eltisten Jüden sehen / Wo aber die Jüden auff der Herrschafft vnd Ritterschafft gründen seyn / da soll sich hierin ein jegliche Obrigkeit / wie obsteht / verhalten / Vnd wenn sie die Contribution von den Jüden eingenommen hat / solche den Kreyß Einnemern zuschicken. Vnd alle diese Steuern von obgeschriebenen dingen / sollen bey denen / die sie nicht zeitlich geben / auff solche weise einbracht werden / wie vnten der Articul / wegen einforderung der bewilligten Steuern / außweist.

Steuer von Ketvermalwern.

Ertlich vnd zupörderst / soll man vñ der Key. War. Schlössern / Rheßungen / Ritter vnd Anstigen / Klöstern / der Key. Mayst. Wohnungen / deßgleichen der Herrschafft vnd Ritter-

Ritterschafft/nichtes weniger auch von Häusern vnd Höfen/darinnen Personen des Herrn: Ritter: oder Bürgerstands/ oder Geistliche/ Lehnteute/ freye Erbsassen/ vnd freye Richter ihre Wohnungen haben. Dann auch von allen verschlossenen Städten vnd Vorstädten/ die der Key: Mayst: der Keyserin/ als Behemischen Königin/ oder der Herrschafft vnd Ritterschafft seyn/ von jeglicher Feurmauer/ wenn deren gleichzwo oder drey beyssammen seyn/ so viel man Feuer darunter brennet/ ein jeglich Feuer für eine Feurmauer gerechnet/ wenn solche nur vbers Dach hinauß gehet/ zu 20. g. Weisnisch/ auff zwene Termin/ nemlich 10. g. Weisn. auff nechstkommend Galli/ vnd die andere helffte zu außgang des Jahrs/ nach beschließung dieses Landtags/ dem Kreyß-Einnemern mit den Befehlensbüchereyen/nach außweisung der Notulen abführen/ Jedoch so jemand des Bürger oder dritten Stands/ etliche Knechte vnd Hausgenossen bey sich hat/ die sollen ihm nach gleichmessiger billigkeit zu dieser Rauchsteuer zu hülff geben/ damit sie also von allen Feuermauren völiglich einkomme.

Mit was vor Ordnung diese Rauchsteuer eingenommen werden soll.

Es soll aber diese Rauchsteuer/ wie obsteht/ von jederman treulich erlegt vnd eingenossen werden/ welche inn den Pragerstädten die Zehendner neben den Viertel-Hauptleuten/ in einer jeden Pragerstadt/ so wol auffn Bischörad/Kassohn/ vnd bey allen andern Gerichten/ wie auch von der Herrschafft/Ritterschafft/vnd Geistlichkeit getreulich einnemen/ vnd Bürgermeister vnd Rath in einer jeden Stadt abführen sollen. Vnd damit solche mit besserer ordnung möge eingenommen werden/ sind allhie inn den Pragerstädten diese Personen hierzu verordnet.

Außm Herrnstande.

Heinrich Schpetel von Janowitz.

Außm Ritterstande.

Jaroslav Welemisley von WelmenSchloß.

Außm Bürgerstande.

Wazlaw Bilek aus der alten Stadt Prag.

Diese sollen sonderliche achtung darauff geben / daß sie sich hierinnen aufrichtig verhalten / vnd keinem nichts vbersehen werde. Wenn aber solche Rauchsteuer der Bürgermeister vnd Raht in einer jeglichen der Prägerstädte / von den gemeldten Zehndnern vnd andern / die sie einnehmen werden / neben einem Verzeichnuß / was von einem oder dem andern Hause auff obgeschriebene weise vnd Termin einkommen ist / zu sich empfangen / sollen sie solches denen zu einnehmung aller Steuern verordneten Personen abführen / vnd dessen nichts hinter sich behalten.

Im fall aber auff jemanden erfunden würde / daß er bey erlegung oder einnehmung dieser Rauchsteuer sich nicht aufrichtig verhalten hette / der soll sie zwiefach zu geben schuldig seyn / vnd noch auch darzu gestrafft werden. In andern Städten aber soll diese Rauchsteuer gleicher gestalt vom Bürgermeister vnd Raht einer jedern Stadt / aufrichtig eingenommen / vnd den Kreyß-Einnemern / neben den Bekennußbrieffen / bey obgeschriebener Peen / zugeschickt werden.

Contribution von Krämern vnd Kauffleuten.

Nad demnach sich die Key. Mayst. mit den Ständen gnedigst hierumb verglichen / daß sie auff alle Krämer vnd Läden der einheimischen vnd frembden Kauffleute / auch die zum Hofe gehörig / süß getränk verkauffen vnd schencken / so wol

so wol auch der Jüden/vnd wer mit etwas handelt vnd verkaufft/
keine aufgeschloffen/wie auch auff die Handwerckfleute/die keine
Läden haben (außgenommen die Fleischbäncke) in den verschlos-
senen Städten/nach billiger erkennuß eine gewisse Cötribution
oder Steuer anordnen vnd aufflegen wolten. Weil aber diese
Sache/durch was mittel zwischen ihnen eine gleichheit angeord-
net werden möchte / nicht so bald erforschet werden kan / Als wil
die Key: May: allhero in die Prägerstädte zwo Personen/vnd die
Stände zu denselben auß jeglichem Stande auch zwo/Nemlich:

Außm Herinstande.

Carl Wratzky von der Aych/ıc. Röm: Key: May:
Rath.

Wazlaw Wilhelm von Kuppaw/ auff Ernowan ıc.

Außm Ritterstande.

Procop Dwortzetky von Obbramowitz auff Mas-
schau/ Röm: Key: Mayst: Rath.

Wazlaw Borin von Elhoten auff Kostock.

Außm Bürgerstande.

Johann Petratzka von Wokauinstein/ aus der alten
stadt Prag.

Melchior Scherp aus der newen stadt Prag.

Vnd in andern Ihrer Mayst: vnd der Keyserin ıc. Städten/die
jenigen Krenshauptleute/vnd Ihrer Mayst: Richter. Wo aber
kein keyserlicher Richter ist/den Primas derselben Stadt verord-
nen. Welche Personen auß vorgehende vergleichung vmb einen
gewissen Tag vnd Ort/ inhalten ihnen von der Key: Mayst: den
obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Lands gegebene In-
struction/ solche Steuer/ nach billiger erkennuß/ einem jedern
aufflegen sollen. Vnd soll diese Steuer in den Prägerstädten von
der

der Röm: Key: Mayst: Richter / vnd zweyen Rahtspersonen /
vnd zweyen aus der Gemein eltsen / In andern Städten aber
von der Key: Mayst: Richter vnd einer Rahtsperson / welche die
Kreyßhauptleut hierzu erkiesen werden / auff ihre Pflichte getreu-
lich eingenommen / vnd hernach auff die bemelte zwene Termin /
als nechstkommend Georgi die eine helffte / vnd die andere auff
Wenceslai / in Pragerstädten / den zu einnehmung dieser Steuer
erwählten Personen / aus andern Städten aber den Kreyß-Ein-
nemern abgeführt werden. In den andern Städten aber / welche
der Herrschafft / Ritterschafft oder Städten zugehörig / soll es
eine jegliche Obrigkeit / wie vor gewesen / bey allen Krämmern vnd
Verkäuffern anordnen / was sie von ihren Krämen geben sollen /
Vnd sich in diesem allen auffrichtig verhaltend / solche auff obge-
schriebene Termine den Kreyß-Einnemern abführen.

Vom Kutttenbergk / vnd andern Bergk- städten in diesem Königreiche Böhem.

NAd demnach die von Kutttenbergk vnnnd andere
Bergkstädte / welche im Articul vō Haußpccen gesetzt sind /
durch eine Supplication an die Stende dieses Königreichs
gelangen lassen / Daß die Stände dieser armen vnd auffß höchste
verdorbenen Gemeinden / vmb erhaltung willen dieses des Lands
Kleinodt / mit diesen Stewern verschonen wolten / Welche ihre
Bitte die Stände in ihre erwegung genommen / vnd dieselb aus-
gnug verachtschlagten Vrsachen / vnd sonderlich / weil sie alle zu-
gleiche / wie der Reiche / also auch der allerärmste / allzumal auffß
Bergkwerck auffwenden müssen / solches auch zu thun schuldig
sind / dero auff diesem Landtage bewilligten Stewern erlassen ha-
ben / aufgenom̃en die Rauchsteuer / sollten alle Bürger zum Kut-
tenbergk ebener massen / wie die andern Städte / von sich abfüh-
ren / Was sie aber an Land: vnd geistlichen Gütern haben / wird
hiemit nicht gemeynet. Was

Was aber die andern Bergstädte allzumal in diesem Königsreiche anbelanget / darauff haben sich alle drey Stände verglichen / Das aus denselben Städten nur die Hawer/ Haspler/ Schmelter/ Steiger/ vnd andere Bergkarbeiter/ diese Landtags bewilligte Steuer nicht geben dürfen / Die andern aber allzumal sollens/vermöge dieses Landtags/ one widerrede den Kreyß-einnehmern geben vnd abführen / Vnd so wegen einnehmung obgeschriebener Steuer / ein bessere Ordnung/als obstehet/ verordnet vnd angerichtet werden köndte/ Solchs geben die Stände der Key: Mayst: den obristen Officiern vnd Rechtsprechern des Lands/krafft dieses Landtags/in ihrem gewalt/das sie solchs nach erfindung der nothdurfft in eine bessere Ordnung bringen mögen/ soll auch solche verordnung also stet/vhest/ vnd bestendig seyn/als were sie auff diesem Landtage verglichen vnd angeordnet.

Es sind aber alle diese obgeschriebene Pern oder Steuern/zu bezahlung der Key: Mayst: Schulden/ den Einnemern diß Königsreichs Behem/ desgleichen der Bürgschafften für Ihre Key: May: auch gemelten Einwohnern/vnd ablösung der Verschreibungen/ welche die Key: Mayst: vber sich auffgerichtet/zu Ihrer Key: Mayst: gnedigsten begehren von den Ständen bewilligt worden/ dergestalt/ das zuvörderst die Summa / als anderthalb mal hundert tausend/ Ein tausend/ dreyhundert/ fünf Schock vnd sieben Groschen Behemisch/ welche auff die Defension vnd Direction der Stände dieses Königsreichs auffgangen/ wie sich auch die Directores auß dieser ursach eingeschuldet haben/welche jetzemeldte Summa allbereite der meiste theil bezahlet ist/ also das nur zu bezahlung dessen allen noch auffenstehet/ zehen tausent 8 gr Behem: vnd diese bezahlte Summa/laut eines gewissen Verzeichnüß/ welche bey beschließung dieses Landtags von den Ständen sub utraq; den obristen Steuer-Einnemern übergeben werden soll/ Auch von diesen Steuern / nemlich der halbe theil obgeschriebener Schulden/ zum ersten Termin / die Mittwoch

S

nach

nach Ostern / vnd die andere helfft auff Wenceslai / alles nechst-
 künftig abgekürze / vnd dieselben Schulden von den Obristen
 auff diesem Landtage verordneten Steuer-Einnemern bezahle /
 vnd die Stände / welche diese Summen auff ihre Personen ver-
 sichert haben / vor allen andern drauß gelöst werden sollen.

Nichts weniger auch / weil das theil sub utraque mehrern
 theils / wie auch etliche sub una obgeschriebene Pern vñ Steuern
 zu gemelter Defension vnd Direction abgeföhrt haben / Der-
 wegen sollen die / welche solche allbereit vor beschließung dieses
 Landtags abgeföhret / vnd ordentlich drüber quittiret seyn / diese
 auff jegigem Landtag bewilligte Steuer vnd Contribution
 zum andern mal zu geben nicht schuldig seyn.

Vnd von allen diesen obgeschriebenen Steuern vnd Con-
 tributionen / behalten ihnen die Stände zu bezahlung des Lands
 Schulden / sonderlich zur notturfft dero auff diesem Landtage be-
 willigten Defension 15000. fl. gr. Behem: zuvor / Die andern
 Pern vnd Contributionen aber / so ober die anderthalb mal hün-
 dert tausend / ein tausend / drey hundert / fünf schott / vnd sieben
 groschen Behemisch / so auff die Defension vnd Direction auff-
 gangen / Defgleichen ober die zu des Lands notturfft vorbehal-
 tene 15000. fl. gr. Behem: übrig sind / die sollen in keinerley an-
 derer erdachter weise / nirgend anders wohin / vnd an kein ander
 ort von den obristen Steuer-Einnemern / auch den Kreis-Ein-
 nemern / hingewendet werden / als wie obgemelt / wohin es die ob-
 geschriebene Personen verordnen vnd befehlen werden / vnd zu
 bezahlung der Key: Mayst: derer Schulden / welche Ihre Key:
 Mayst: den Einwohnern dieses Königreichs schuldig ist / die sind
 gleich auff Brieffen / Verschreibungen / in der Landtafel oder auff
 Gütern versichert / Insonderheit aber die Schulden / darin sich
 die obristen Officirer abgewichenen 1608. Jahrs / wegen der
 Key: Mayst. vnd des Landes notturfft eingeschuldet / vnd solche
 selbstien auff sich vnnd ihre Güter / durch verschreibung mit der
 Land-

Landes/ im größern güldenen Pfand Quatern Anno 1608.
B. vj. versichert / dieselben auch hernach mit ihrem Gelde bezah-
len müssen / sie ihnen solche von diesem des Lands Gelde vor allen
andern bezahle zu werden / anordnen mögen / Dann auch zu ab-
führung der Bürgschafften / dieses Königreichs Behem Einwo-
ner / darü sie für Ihre Mayst: hafften.

Und damit solche Schulden den Einwohnern dieses Kö-
nigreichs mit besserer ordnung bezalt werden mögen / So geben
die Stände der Key: Mayst: den obristen Officirern vnd Reche-
sprechern des Lands / Ihrer Mayst: Rächten des Hoff: vnd Cam-
mer-Rechtens / vnd denen aus der Gemein / auff diesem Landtage
zu berathschlagung der bewilligten Defension, erwählten Per-
sonen / diese Macht / daß sie nach befindung der Notturfft / wenn
sie dessen von der Key: Mayst: Böhemischen Cammer-Rächten
Bericht eingenommen / wie weit auff einem jeglichen Termin
Georgi oder Galli / diese bewilligte Pern vnd Stewern reichen
werden / solchs den obristen Pern Einnemern anmelden / welchen
Glaubigern vnd Bürgen sie von solchen Stewern vnd Contri-
butionen / mit der Key: Mayst: nutz vnd frommen / ant ersten be-
zahlung vnd ablösung thun sollen. Und die gemelten obristen
Pern-Einnemer sollen außserhalb solcher Befehlich niemanden
von solchen Stewern vnd Pern kein Geld aufgeben / ohn gewisse
bewilligung vnd Unterschrift auffs wenigste gehen der obgenan-
ten Personen / welchen die Key: Mayst: solcher sachen vnd deren
berathschlagung beizuwohnen / aus ihren geheimen Hoff: vnd
Böhemischen Cammer-Rächten / von jedern eine Person abor-
den wil / doch daß dieselben zugeordnete geheime Rächte geborne
Behemen seyn.

Und weil die obristen Officirer vnd Rechesprecher des Lan-
des / vnd Ihrer Mayst: Rächte / desgleichen auch die aus der Ge-
mein erwählte Personen / angesehen / daß allbereit zuvor aus an-
gedeuteten vrsachen / nicht eine kleine Summa von diesen Con-

tributionen abgehet / diese Mühe vmb der Key: Mayst: besten willen / ohne alle bezahlung auff sich nemen wollen / Derowegen soll weder ihnen / noch denen von der Key: Mayst: aus deroselben Hoff: vnd Cammer Rächten hierzu erwählten Personen für solche ihre Mühe nichts geben werden.

Was aber die Keyß: Einnemer / welche vor diesem von den Ständen dieses Königreichs erwählt worden sind / anbelanget / Dieweil auff diesem Landtage / wegen verhaltung grössers Unkosten vnd Besoldung / in einem jeglichen Keyße nur eine Person erwählt worden / Die andere aber (vber die obgemelten) von den Ständen erwählte Personen des Herrn: vnnnd Ritterstands / solcher ihrer Pflicht / mit diesem Landtage erlassen werden / (welches dann / daß sie solche Mühe / vmb gemeines besten willen / auff sich genommen haben / die Stände von jnen zu danck annehmen) vnd sie dessen etwas von diesen Pern vnd Contributionen / es sey am Gelde / Befehntnüssbriefßen / Registern vnd dergleichen / was zu solchem ihren Pernamte vnnnd voriger Pflicht gehörig / bey sich haben / das allen sollen sie denen auff diesem Landtage erwählten Pern-Einnehmern vollkömlich abzuführen schuldig seyn.

Nichts weniger bewilligen auch die Stände / zu anrichtung der Flösse vffim wasser Worliß / biß inn die Elbe vnter Rutenbergk (wosern die auffim Landtage Anno 1607. bewilligten 5000. ß g Behemisch nicht völlig reichten / daß von deme auff diesem Landtage bewilligten Hauffern / zur vorigen Summa noch 5000. ß g Behem. zu anrichtung bemelter Flösse angewendet werden mögen.

**Eine sonderliche Contribution zu Ihrer
Mayst: gnedigstem wolgefallen / vnd
deroselben eigenen Händen.**

Vnd

Nach demnach die Key: Mayst: bey den Ständen dieses gnedigst gesucht / dieweil von diesen bewilligten Contributionen/ allbereit nicht eine kleine summa Gelds weggenommenen / vnd von den Ständen auff das vor diesem geworbene Kriegsvolk auffgewendet worden ist / Welches / krafft dieses Landtags/ abgefürst/ vnd passirt wird / Also/ daß wer zu vorn diese Contribution zur vorigen notturfft abgeföhret hat/ vnd ordentlich darüber quittirt ist/ hiermit zum andern mal nicht soll verpflichtet seyn. Dannenhero der Key: Mayst: nicht eine geringe summa Gelds abgehret / daß derentwegen die Stände der Key: May: eine gewisse sonderliche bewilligung zu Ihrer May: eigenen Händen thun wolten.

Auff solch der Key: Mayst: gnedigstes begehren/ ob wol den Ständen ihr vnd ihrer Vnterthanen vnvermögen bewust / Jedoch bewilligen alle drey Stände fast vber ihr Vermögen/ zu erzeigung ihrer Treu/vnterthänigkeit vnd gehorsams/zu der Key: Mayst: gnedigsten wolgefallen dieses / vnnnd haben nur auff diß Jahr allein diese verordnung gethan / Nemlich / daß erstlich auff der Key: Mayst: Herrschafft die Hauptleut vnnnd Burggrafen/ desgleichen der Herrn: Ritter: vnd Bürgerstandt/ die Collegiaten/ auch alle geistliche Leut/ vnd ein jeder / der etwan einigerley Vnterthanen hat / von jeglichem Grunde oder geseßenen Vnterthanen/ ohne zuthun desselben Vnterthanen/ aus seinem eigenen Beutel ein halb schock Weisnisch / auff zwene Termin/ erstlich auff S. Johannis zu 15. gr / vnd auff Weihnachten nechstkünfftig auch 15. gr / den Keyß-Einnemern erlegen vnd abführen solle.

Die Präger aber vnd andere der Key: Mayst: auch der Keyserin/ als Behemischen Königin Städte/ die des dritten Stands genießen/ sollen 13750. fl Weisn. auff obgeschriebene Termine abführen.

Die Vnterthanen aber auff der Key: Mayst: Herrschafften /
 desgleichen welche der Herrschafft / Ritterschafft / vnd den Städ-
 ten gehörig / es sey zu Schulen / Kirchen / Kirchenversammlungen /
 Spittälen / Collegiis /^{2c.} soll ein jeder geseßener Vnterthan diß
 Jahr auch ein halb schock Weisn. auff obgeschriebene zween Ter-
 min / halb auff Johannis / vnd die andere helffe auff nechstkom-
 mend Weihnachten / ohne alle aufrede geben vnd erlegen.

Von welcher Steuer weder die zum obristen Prägerischen /
 noch auch die zum Carlsteinischen Burggraffthum gehörige Vn-
 terthanen / ob gleich etliche von Gründen entlauffen weren / noch
 die Lehnleut / so gleich auch jemanden durch Feuer / Hagel / Was-
 serfluthen / oder in andere wege (dafür Gott gnediglich behüten
 wolle) schaden geschehe / nicht außgeschlossen seyn / Hierzu dann
 den Vnterthanen ihre Hausgenossen / nach gebührlicher erkent-
 niß / auch das bestandene Hausgesind Mäntlichs geschlechts / von
 jeglichem schock ihres Liedlohns 2. gr Weisn. zur beysteuer die-
 ser Contribution ihren Hausvatern abführen sollen.

Desgleichen sollen die freyen Forwerckfleut / Freysassen / vnd
 freye Gerichte / vnd die sonst freye Feldgebew haben / ein jeder diß
 Jahr zu 3. fl Weis. Die Pfarherrn aber vnd alle geistliche Leute /
 vnd welche nur irgend zum Pfarren einkommen haben / ob gleich
 kein Pfarrer da ist / da soll der Collator selbst zu 1. fl 30. gr Weis.
 alles auff obgeschriebene Termine / als halb auff Johannis / vnd
 die andere helffe auff Weihnachten geben vnd erlegen. Vnd soll
 diese Contribution in einem jeglichen Kreyse den Kreyß Einne-
 mern / vnd von denselben zu Ihrer Mayst: eigenen händen abge-
 führt werden. Vnd so jemand diese Vern auff solche Termin
 nicht abführte / so soll sie von denen hierzu verordneten Einneh-
 mern bey einem jeglichen solchen / mit einem von der Landtafel
 außgegangenen Wehrloßbrieff erlangt werden.

Die Präger aber vnd andere der Key: Mayst: vnd auch der
 Keyserin / als Behem: Königin / Städte / die des dritten Stands
 genieß-

genießen/soll ein jeglicher von seinem Hause ein schock Weis. auff vorgeschriebene Termin/halb auff Johannis/vnd halb auff Weynachten geben/vnd solche neben den Bekenntnißbrieffen/wie deren form zu beschluß des Landtags aufweiset/abführen.

Es sollen auch von dieser Contribution weder die Schreiber vffm Prager-Schloß/oder wo sie sonst/vnd in was verpflichtungen vnd ämptern seyn/es sey in der Key: May: oder des Landes/die ihre Wohnung in den Städten haben/vnd Bürgerliche nahrung genießen/desgleichen auch die Handelsleut/Außländer vñ Einlägerer/sich in keinerley weise aufziehen solln noch köñen.

Nichts weniger sollen auch die Jüden allzumal/die sich allhier in den Prager oder andern dieses Königreichs Städten auffhalten/gegen diesem einem schock Weis. welchs von den Vnterthanen aus eigenem Beutel bewilligt worden ist/von jeglichem Hause zu 2. sch Weis. halb auff Johannis/vnd halb auff Weynachten ihren Elften abführen/Sie die elften Jüden aber/solchs auff bestimmte Termine zeitlich einfordern/vnd an gehörige Ort liefern.

Hauß-Pern.

Einnach auch die Key: Mayst: gnedigst an die Stände gelangen lassen/das sie von jeglichem Hause zu 20. Weis. auff nechstfolgende 5. Jahrlang Haußpern bewilligen wolten/Auff welches der Key: Mayst: gnedigst begehren/haben die Stände aus vnterthäniger Liebe/solchen Haußpern auff nechstfolgende fünf Jahrlang bewilliget/der soll auff diese weise eingenommen werden:

Erstlichen soll die Key: Mayst: durch deroselben Haupt: vnd Ämptleut/Burggrafen/auff Ihrer May: Herrschaffen/So wol eine jede Person des Herrn: Ritterstands/auch alle geistliche Personen/desgleichen die Lehnleut/vnd die freye Güter haben/dieses verordnen/wieviel sie in Städten/Märkten/Dörffern

oder

oder anderswo / auff ihren Herrschafften vnd Gütern gefessene
Leut haben / daß sie von einem jeglichen Hause oder Chalupen /
groß oder klein / darinnen Leute wohnen / (ohn allein die Schmid-
ten / Hirten vnd Schäferhäuser / desgleichen die Badstuben in
Märkten vnd Dörffern / darinn keine gefessene Wirthe seyn /
Oder aber / welche wegen erlittener Schäden von ihrer Herr-
schafft fristung haben / daß sie keine Zins geben dürffen) jegliche
derselben Personen fünff Jahr lang nach einander jährlichen zu
20. Weißß von jeglichem Hause / wie obgemelt / auff zwene Ter-
mine geben sollen / Nemlich den halben theil auff nechstkommend
Bartholomæi / vñ die andere helfft auff hernachfolgend Nicolai /
den Krenß-Einnemern erlegen vnd abführen / darbey sich dann
ein jeglicher / wegen der bekenntniß vñ entrichtung solches Perns /
wie hernach gemeldet wird / verhalten soll. Vnd bey erlegung
solches Perns / sollen weder die zum obristen Prägerischen / noch
die zum Carlsteinischen Burggraffschumbis gehörige Vnterthanen
/ weder die Lehnleut noch andere / sie seyn weß Vnterthanen
sie wollen / in diesem Königreiche nicht außgeschlossen seyn / ohne
allein die jenigen Vnterthanen / welche die Nachtwache bey
Schloß Carlstein verrichten. Es bewilligen auch die Stände
hierzu / daß vmb besserer vnterhaltung des keyserlichen Hoffes wil-
len / dieser Hauspern vor ein Jahr lang / in der Key: Mayst: Hof-
Cammern geliefert werden solle.

Pern von den Präger vnd andern die- ses Königreichs Bheim Städten.

Die Präger aber vnd andere der Key: Mayst: so
wol der Keyserin als Bheimischen Königin Städte im
Königreiche Bheim / die des dritten Stands genießen /
haben anstatt dieses Hausperns an bahrer Summa ein jeglich
Jahr zu geben bewilligt 25000. fl. Weisßnisch / biß zu außgang
solcher

solcher fünfß Jahr nechstfolgend/ vnd solchs auff nechstkommend
Bartholomæi zum ersten die halbe Summa/nemlich 12500. ß
Weiß. vnd die andere helffte auff Nicolai auch 12500. ß Weiß.
vnd also fort auch die andern Jahre vff bemelte Termine/ biß zu
aufgang der fünfß Jahr solche Schakung/ den hernachgeschrie-
benen auff diesem Landtage/ zu einnehmung dieses Perns veror-
denten Personen abzulegen vnd abzuführen.

Pern

Von freyen Feldgebäwen.

W Als aber die freyen Forwergszlent/ auch die freye
Höfe vnd Feldgebew anbelange/ die sollen vermöge ih-
rer aufrichtigen Schakung/von ihren Gütern/ von ei-
nem jeglichen schoß Groschen fünfßhalb weise Pfennige geben/
vnd solche auff obgenandte zeit den Kreyß-Einnemern/ beneben
den Befekntußbriefßen zuschieken.

Exception wegen der Bergstädte.

E S werden aber etliche Bergstädte außgenom-
men/ weil bewust/ daß dieselben wegen ihrer Armuth fast
wüste worden sind/ Als Joachimsthal/ Schlackenwaldt/
Schönfeldt/ Lanterbach/ Presnitz/ Bastianbergk/ Blatten/
Hengst/ Abertham/ vnd so sich auch wo befände/ daß bey etlichen
andern Bergkwerger die Arbeiter vnd andere/ die sich zur not-
turfft der Bergkwerge daselbst auffenthaltten/ ihnen Häuser zu
ihrer auffenthaltung gebawet/ oder zuvor hetten/ darinn sie kein
Gewerb treiben/ sondern nur mit ihren Weibern vnd Kindern
ihre Wohnung daselbst haben/ die werden in diese gabe
vnd Pern auch nicht gezogen.

Die bewilligten Stewern sollen zeitlich gefallen.

Und weil nu solchs die Noht erfordert/ das solche bey diesem Landtage bewilligte Stewern / zu bezahlung der Key: Mayst: Schulden/ zeitlich einkommen/ Als haben sich alle drey Stände einmütiglichen miteinander hierauff verglichen / Wosern jemanden (darsür Gott gnediglich behüten wolle) auß Gottes verhengnuß irgends ein Schade/ es sey woran es wolle/ geschehe / daß er ihme wegen erlegung aller solcher Stewern (ausgenommen die Hausschakung) dessen nichts zum behelff nemen soll/ Sondern soll es auß obgeschriebene Termine vervoll/ was auß jemanden von Rechteswegen kömpt/ erlegen vnd abführen. Daß aber bey erlegung solcher Contribution vnd Hausschakung auß bestimmbte zeit von ihr vielen auß den Ständen grosse nachlässigkeit befunden/ vnd sich befindet/ also daß sie auß die an vorigen Landtagen außgemessene Poenen nichts geben/ vnd die bewilligten Stewern nicht abgeführt haben/ Jent aber solchs die hohe vnd unvermeidliche Nothurfft erfordert/ daß diese bewilligte Stewer/ so ehist möglich/ zusammenbracht werde. Derowegen/ so jemand auß die benedite Termin solche Contribution denen auß diesem Landtage hierzu verordneten Kreyß-Einnemern/ nach verstreichung eines jedern Termins/ in nachstfolgenden 14. Tagen nicht ganz vnd vollkömlich abführen wird/ So sollen alsbald die Obristen vnd Kreyß-Einnemer/ vngeacht alles/ auch niemands verschonet/ sich gegen einem jeglichen also verhalten.

Sie sollen einen Wehrloßbrieff von der Landtafel nemen/ vnd sich derselben jederm/ wegen abführung solcher auß diesem Landtage bewilligter Stewern vnd Pern/ in sein Gut einführen/ vnd darvon an allerley Hausracht vnd Fahrnuß/ so viel dieselbe Summa außregt/ sambt außgelassenen schaden vnd Vnkosten/ zuver-

zuverkauffen macht haben. Im fall aber an Fahrnuß vnd Hauß-
 raht solche verhaltene Summa nicht köndte erlangt werden / so
 sollen sie ein theil Guts / biß auff die Summa werth / verpfänden
 oder verkauffen / Vnd was also verkaufft wird / dessen soll ein je-
 der / der es kaufft / genießen / Vnd welche Kreyß-Einnehmer je-
 manden solches Guts etwas verkauffen / das sollen sie demselben
 in die Landtafel einzulegen macht haben.

Vnd die Kreyß-Einnehmer sollen einen jedern mit fleiß aus
 den Bekenntnißbrieffen aufsuchen / wie er sich beandt / vnd was
 er abgelegt habe / vnd solchs also versorgen / daß hierinn kein irr-
 thumb vnd verwirrung entstehe. Vnd vor einen Wehrloßbrieff /
 welcher wegen nicht erlegung solcher bewilligter Stewern / von
 der Landtafel aufgehen wird / sol man nicht mehr als 15. Weißß
 geben. Im fall aber in einbringung solcher Contributionen / ei-
 niger abgang an den Kreyß-Einnehmern were / soll man solches
 bey ihnen vnd ihren Gütern fordern vnd erlangen. So sichs auch
 befände / daß jemand in diesem Königreiche Behem / sich bey ab-
 führung dieser Stewern / vnaufrichtig verhielte / vnd das / was
 er von Rechtswegen schuldig ist / nicht abführete / so soll derselben
 jeder diese bewilligte Steuer gedoppelt zu geben vnd zu bezahlen
 schuldig seyn / Welchs die Kreyß-einnehmer obgeschriebener weise
 bey ihnen erlangen / vnd solchs zu dieser Cötribution legen sollen.

Diese sind obriste Steuer- Einnehmer.

Aufm Herinstande.

Theobaldt Schwihowsley von Kiesenbergt vnnd
 Schwihow / 2c. Röm: Key: Mayst: Raht vnnd Für-
 schneider.

Joachim Andreas Schlick / Graff von Passann vnd
 Einbogen / auff Swigan / 2c.

Außm Ritterstande.

Georg Dohnuht von Warasow/auff Radonin/2c.
 Heinrich Otto von Losz/auff Komarow/2c.

Außm Bürgerstande.

Nathanael Wodniansley von Dratzow.
 Egidius Perger von Cziaszlowitz/ Primas der
 newen Stadt Prag.

Von den Kreyß Einnemern.

Diese sind zu Kreyß-Einnehmern
 verordnet.

Im Bunkler kreyße.

Christoff Dimonsley Primas.

Im Gräßer kreyße.

Johann Wulterin von Libehorx.

Im Chrudimer kreyße.

Samuel Glatowsley Primas.

Im Gziaslawer kreyße.

Heinrich Sixt von Witzetin.

Im Kaurzimer kreyße.

Georg Pirin/aus der Stadt Kaurzim.

Im Miltawer kreyße.

Veit Bakalartz.

Im Prachatitzer kreyße.

Johann Wradischtsley.

Im

Im Bechhyner Kreyß.

Wazlaw Protwinzley/Röm: Key: Mayst: Richter.

Im Pilsener Kreyße.

Tobias Mißlick.

Im Saker Kreyße.

Maximilian Doschtalek von Zawotzitz.

Im Leutmeritzer Kreyße.

Simon Fritz/ Rahtsverwandter.

Im Schlaner Kreyße.

Heinrich Ernst/ Rahtsverwandter.

Im Rakornitzer Kreyße.

David Pisetzky von Tzebska.

Im Podberer Kreyße.

Heinrich Zischeck von Benstein/ Key: Richter.

Vnd im fall einer aus den Steuer-Einnemern in den Kreyß-
sen durch zeitliche todt abgienge/ oder sich sonst durch andere mit-
tel eine veränderung zu trüge/ So geben die Stände mit diesem
Landtage den obristen-Officirern vnd Rechtsprechern des Lands
diese gewalt/ daß sie zu jeder zeit an statt einer jeglichen derselben
Personen/ eine andere tügliche Person erwählen vnd verordnen
mögen/ welche auch solches ohn alle widerrede annemen/ vnd an-
zunehmen schuldig seyn soll/ Vnd die obristen Land-Officirer vnd
Rechtsprecher des Landes/ sollen sich mit denselben Kreyß-Ein-
nemern umb ihre Besoldung vergleichen.

Vnd solche Kreyß-Einnemer/ welche zu einnehmung der ob-
geschriebenen Pern vnd Landsteuern verordnet sind/ sollen zu-
förderst der Key: Mayst: vnnnd darnach dem Lande mit Eydes-
pflichten verbunden seyn/ Vnd sollen beydes die Obristen/ so wol

die Keyß-Einnehmer von beschließung dieses Landtags an / in
 nechstfolgenden 14. Tagen / inn der Key: Mayst: Böhemischen
 Camley das Jurament leisten.

Von Egrischen Elbognern vnd Gläsern.

Nichts weniger bitten auch die Stände Ihre Key:
 Mayst: hierumb demütiglich / was die Elbogner / Egerer
 vnd Gläser anbelanget / daß die Key: Mayst: dieselben
 gnedigst anhero in die Prägerstädte beschicken / vnd bey ihnen an-
 ordnen lassen wolle / daß sie gewisse Personen aus ihrem Mittel
 mit vollem gewalt anhero abfertigen / mit denen die obgeschrie-
 benen Personen / nemlich die obristen Officirer vñ Rechtsprecher
 des Landes / desgleichen Ihrer May: Räthe des Hoff: vnd Cam-
 mer- Rechtsens / vñnd die Personen aus der Gemein / vmb eben-
 messige Steuer handeln vnd schliessen sollen / damit sie also in
 dieser der Key: Mayst: vnd der Stände anligende notturfft mit
 vns gleichheit tragen / vnd sich in den bewilligten Steuern voll-
 kömlich mit vns vergleichen.

Vom Zapffengelde.

Nach demnach auch die Key: Mayst: dieses an die
 Stände gnedigst begehret / daß sie der Key: Mayst: von
 Weizen vnd Gerstenbier / welchs auffm Verkauf auffge-
 setzt wird / von jeglichem Viertel zu 6. Weißß bewilligen wol-
 ten. Ob sie nun wol in grossem vnvermögen sind / Jedoch haben
 sie sich aus aufrichtiger vnd vnterthäniger liebe vnd zuneigung /
 welche die Stände zu der Key: Mayst: tragen / auff solch der Key:
 Mayst: gnedigstes begeren hierumb verglichen / daß sie ansehend
 alsbald von nechstkünfftigen Philippi vnd Jacobi dieses 1610.
 Jahrs (weil des vorigen Landtags letzter Termin vff dieselbe zeit
 aufge-

aufgehen wird) ein jeglicher aus den Einwohnern dieses Königsreichs / von jeglichem viertel Weizen oder Gerstenbier / welchs auffm Verkauf auffgeschrotet wird / sechs Weißgroschen / vnd von einem Fass / welchs zwey Viertel helt / doppelt so viel / nemlich zwölf Weißgroschen / denen Einnehmern / welche die Key: Mayst: verordnen vnd publiciren wird / zu Ihrer May: Händen / fünf Jahr lang nechst an einander folgend / nemlich bis auff Philippi vnd Jacobi des 1615. Jahrs / in der Key: Mayst: Cammer / auff diese Termine / als den ersten auff Jacobi des grössern / den andern Termin auff Galli / des 1610. Jahrs / den dritten auff Trium Regum, vnd den vierdten auff Philippi vnd Jacobi des 1611. Jahrs / vnd also ferner bis zu aufgang der nechstfolgenden fünf Jahre / den Einnehmern in den Kreyßstädten geben vnd anführen / Welch Zapffengeldt von den Kreyß-Einnehmern in der Key: Mayst: Cammer geliefert / vnd darvon vier Groschen zu vnterhaltung des Key: Hoffes / vnd zwene Groschen zu bezahlung der Zinsen / vnd so viel müglich / auch der Hauptsummen den Einnehmern dis: Königreichs (vnd keinem andern) inhalts der Key: Mayst: den Ständen gethaner versicherung / angewendet vnd aufgegeben werden soll.

So aber jemand also aus den Einwohnern bey einem jeglichen Quartal / wie obstehet / sein Zapffengeld samt den Registern vñ Bekennüßbrieffen / den Kreyß-einnehmern nit abführen wird / denselben jedern sollen die Einnemer erslich durch ein Schreiben / zu abführung solches Zapffengeldts / ermahnen / Vnd so er fort auff solche Ermahnungsschreiben das verhaltene Zapffengeldt abzuführen seumig were / Auff einen jeden solchen sollen die Kreyß-Einnemer (es sey / daß er sich entweder zum Zapffengeldt nicht bekandt / oder / ob er sich gleich darzu bekandt hette / solches nicht gebe vnd richtig machte) ein jeglicher aus seinem Kreyße / wenn sie einen Seeßbrieff außgebracht haben / solchen von der Landtafel in sein Haus / oder ihm selbst persönlich vberantworten lassen /

lassen/ welchen er annemen / sich demselben Steckbriefe gemess/
als were er nach einem Endurtheil gesteckt worden / verhalten/
vnnnd alle die wegen nicht zeitlicher abrichtung solches Zapffengelds/
auffgelauffene Schäden/ sambe dem Zapffengelde / abzuführen vnd zu geben schuldig seyn soll. Im fall er aber nach 14.
Tagen / wenn ihm der Steckbrief vberantwortet worden / das
Zapffengeldt nicht erlegt / oder daß er nicht habe brewen lassen/
sich dessen nicht ordentlich abzeuget / So soll er sich persönlich
auffs Pragerschloß stellen / vnnnd so lange er das Zapffengeldt
neben den ordentlichen Registern nicht niederlegt/oder sich dessen
nicht abzeuget/ daß er in solcher zeit kein Bier hab brewen lassen/
soll er der steckung nicht ledig seyn.

Exception wegen Abgebrandter / desgleichen
wenn die auff diesem Landtage bewilligte Defension auffgefordert werden solte.

S Jemanden aus den vnterthenigen Leuten / es sey durch Feuer oder durch Hagel (daß für Gott gnediglich behüten wolle) ein schaden geschehe / dieselben vnterthänigen Leute sollen die Haußschakung zu geben nicht schuldig seyn / Jedoch soll derselben jeder/ dem also schaden wiederfahren ist / verpflichtet seyn / inhalts der vorigen Landtage / solches mit glaubwürdigen Leut gnugsam umbzuführen / vnd es den Kreyß-Einnemern zuzuschicken / Damit gemelte Einnemer sich darnach zu richten / vnnnd wieviel einem jedern an der Haußschakung abzuführen wissen.

Desgleichen auch / so in denen fünff Jahren von außgang der fünfftigen Terminen der Haußschakung / inhalts hernachgeschriebener Defension, das Kreyßige oder Fußvolck zum theil oder gar / in diesem Königreiche auffgemahnet werden solte / vnd würde

würde ins Feld geschickt / So sollen nur die jenigen / welche also auffgemahnet werden / die Hauffschasung zu geben nicht schuldig seyn / Sondern es sollen beyde theil solcher Hauffschasung hinter den Ständen verbleiben / Sintemal auff die vnterhaltung des zwanzigsten Mannes gar wol zweymal so viel vnd mehrers / als Hauffschasung zu geben kömpt / Die andern aber sollens vervoll zuerlegen schuldig seyn.

Von den obristen Einnehmern des Landes / Daß jeglichem Landtag andere er- wehlet werden sollen.

Die Key: Mayst: hat sambt den Ständen auch diß vor Recht gesetzt vnd geordnet / daß einem jeglichen Landtag / die obristen Einnehmer des Landes / aus allen dreyen Ständen / vber die / welche auff vorigem Landtage geordnet werden sollen / vnd dieselben Stewer-Einnehmer sollen / vermög desselben Landtags / darauff sie gewehlet worden sind / vnd gewehlet werden / ihre Steuren zeitlich einmahnen / vnd solche zum lengsten nach außgang der Pern-Termin / in nechstfolgenden acht Wochen / an gehörige ort abzuführen / vnd raitung darvon zu thun schuldig seyn. So sie aber hierinn seumig / soll man solche Stewern durch einen Wehrloßbrieff an ihnen vnd ihren Gütern erlangen.

Von annemung der Raitungen von den Stewer-Einnehmern / vnd einbring- ung der Restanten-

Dennach auch die Key: Mayst: inn deroselben Proposition auch den Ständen dieses gnedigst zu gemäht führen lassen / Daß / ob wol auff vorigen Landtagen / zu annemung der Stewer-Raitungen / von den obristen
B vnd

vnd auch den Kreyß-Einnemern verordnet worden sind/Jedoch weil bißhero ihrer viel aus den Einwohnern dieses Königreichs/den Kreyß-Einnehmern ihre Steuern nicht völliig abgeführt/danhero sie sich mit ihren Raittungen nicht fertig machen können/vnd also diese Raittungen nicht angenommen werden mögen/Alß hat sich die Key:Mayst: mit den Ständen hierumb verglichen/daf dieselben verhaltene Restanten ihre Contribution vnd Stewern/welche auff vorigen Landtagen An: 1605. 1606. vnd 1607. bewilligt worden. Insonderheit auch diese/ so jetz gemelte Jahre zubezahlung der Schulden/darein sich die Stände wegen des Lands vnvermeidlichen Notaurfften einschulden müssen/bewilligt worden/von beschließung dieses Landtags/ein jeder aus den Ständen vnd Einwonern dieses Königreichs/in nechstfolgenden sechs Wochen erlegen/vnd an die auff denselben Landtagen bewilligte ort/vnd nirgends anderßwohin/von denselben Steuer-Einnemern/die auff gemelten Landtagen erwöhlet worden/bey denen in denselben Landtagen gesetzten Peenen/ohne ansehen der Person/abgeführt werden sollen/vnnd abzuführen schuldig seyn.

Was aber die auff vorigen Landtagen bewilligte Steuer vnd verhaltene Restanten/vnd sonderlich die vom 93. Jahr hero von rechtswegen schuldig sind/anbelanget/die sollen zum allerlengsten in nechstfolgender halber Jahrsfrist/von denen auff denselben Landtagen erwöhnten Einnehmern/bey Peen in denselben Landtagen geordnet/auch eingemahnet werden. Vnd im fall sie solches nicht thun würden/So soll man wegen derselben Restanten/zu denselben Einnemern vnd ihren Gütern sehen/vnd solchs durch einen Wehrloßbrieff vom Amte der Landtafel erlangen/Wofern auch die obristen Einnemer bey der Behemischen Cammer-Buchhalterey derselben Restanten aufzüge/wieviel hinter irgend einem der obristen Einnemer vneingeforderte Restanten von dem Buchhalter/vñ andern bey der Buchhalterey geschwornen

nen Personen/ ohne allen verzug aufgesucht/ vnd den gemeldten obristen Einnehmern die Extract abgeführt vnd zugestellt werden/ damit also hiemit nichts verabsäumt werde.

Vnd demnach ihrere viele aus den Einwohnern dieses Königreichs (wie von den Kreyß-Einnehmern berichte einkömpt) wenn sich dieselben Kreyß-einnemer wegen abführung der Landsteuer/ mit Wehrloßbrieffen in die Güter einführen wollen/ sich solchem widersetzen/ vnd sie in die Possess nicht einlassen wollen. Derowegen wosern jemand (wenn sich die Kreyß-einnemer wegen aufrichtig verhaltener Landspeen/ in jemandes Gut mit einem Wehrloßbrieff einführen wolten) solchem Schußbrieff hinderniß thun/ vnd solches von den obristen Einnehmern an die Key: Mayst: oder die obristen Officirer vnd Rechtspreeher des Landes zugestellten/ allda mag er gewertig seyn/ was ihm von der Key: Mayst: oder ihren Gnaden zuerkandt wird/ Die Restanten aber des 1607. bewilligten Hausperns/ sollen nemlich zu abzahlung der Schulden/ wegen der Gräniz im Königreich Ungern herrührend/ angewendet werden.

Vnd weil der Key: Mayst: vnd den Ständen an auffnehmung der Steuer-Raittungen nicht wenig gelegen ist/ So solln solche Raittungen/ die noch nicht vollkömlich angenommen sind/ vom 97. Jahr hero/ biß auff diese zeit von den Obristen vnd Kreyß-Einnehmern ordentlich auffgenommen/ Vnd welche also ihre ordentliche Raittungen thun/ gebührlich quittirt werden. Vnd die Key: Mayst: wil zu annehmung solcher Raittungen gewisse Personen zuverordnen befehlen/ welchen von den Ständen diese hernachgeschriebene Personen zugeordnet vnd erwahlet sind.

Außm Hermslande.

Johann Sbyneckhaz von Wasenburgk / auff Budin vnd Brosan/ 2c. Röm. Keyf. Mayst: Rait.

Carl Wratzky von der Aych auff Pischeln / Röm:
Key: Mayst: Racht.

Ladislaw Seidlitz vō Schönfeld / auff Entzowan.

Außm Ritterstande.

Etztibor Tiburtius Sahrer vō Sahr / auff Kladne /
Röm: Key: May: Racht / vnd Hauptman der kleinern
stadt Prag.

Matthias Steinbach von Steinbach / auff Korn-
haus / Röm. Key. Mayst. Racht.

Albrecht Pfefferkorn von Ottenbach.

Caspar Winter von Polehrad / aus der alten stadt
Prag.

Caspar Völer / aus der newen stadt Prag.

Samuel Strack / aus der kleinern stadt Prag.

Über welche Raittungen sie den ersten Montag nach Re-
miniscere niedersitzen / vnd solche alsbald / ehe sie von einander
ziehen / zum ort vnd ende bringen sollen. Was man nun diesen zu
annehmung der Raittungen erwählten Personen / von solchen
Steuern geben soll / das wird dem Land rechten zuberahrschla-
gen anheim gestellet.

Der Schlesiſchen Fürstenthümer Abgesandten begehren.

Nach demnach die Abgesandten aus den Schles-
ſchen Fürstenthümern / an die Key: Mayst: als Behem-
ſchen König / gelangen lassen / bittend / weiln die Stände
des Königreichs Behem / mit der Key: May: als Behemischen
Königs Consens / Ihre Fürstliche Durchl: Erzhersog Mat-
thiassen / zum designirten des Königreichs Behem / ohne ihr vnd
der

der Schlesiſchen Fürſtenthümer Abgeſandten erwöhlet / daß die
 Stände ihnen / den Fürſten vnd Ständen / einen Revers drüber
 geben ſolten / daß ſolche Ihr Fürſt: Durchleuchtigkeit des Erz-
 herzogs erwählung zum designirten des Königreichs Behem/
 ihren Privilegien vnd Freyheiten zu keinem nachtheil gereichen
 möchte. Weil aber die Stände von keinem derogleichen Privi-
 legien vnd Freyheiten / welche die Schleiſiſchen Fürſten vnd
 Stände zu erwählung eines Behemiſchen Königs haben ſolten/
 nichts wiſſen / Doch gleichwol nichts deſto weniger / damit ſolchs
 möge verſtanden werde / haben die Stände auff dieſem Landtage
 hernachgeſchriebene Perſonen aus ihrem Mittel erwöhlet / welche
 mit den Abgeſandten aus den Schleiſiſchen Fürſtenthümern drü-
 ber ſitzen / ſehen vnd vernemen ſollen / was vor gerechtigkeit ſie zur
 wahl eines Behemiſchen Königs haben / Was ſie nun alſo befin-
 den werden / ſolchs der Key: Mayſt: als Behemiſchen Könige/
 vnterthäniglich referiren / So auch dieſe Sache ohn Rechtliche
 erkenntnuß nicht entſchieden werden / auff ſolchen fall geben die
 Stände / krafft diß Landtags / der Key: May: ihrem Könige vnd
 allergnedigſtem Herrn / dieſe macht / daß ihre Mayſt: mit Perſo-
 nen Behemiſcher Nation / vnd aus den incorporirten Landen ein
 Recht beſetze / welches die wahl eines Behemiſchen Königs betref-
 fend zwiſchen den Ständen des Königreichs Behem / vnd den
 Schleiſiſchen Fürſten vnd Ständen / dieſe Sache anhören / vnd
 ſolche neben der Key: Mayſt: entſcheiden vnd erörtern mögen.
 Zu hegung aber ſolches Rechtens / wegen der wahl eines Königs/
 haben die Stände hernachgeſchriebene Perſonen verordnet:

Auß der Herrſchafft.

Carl von Wartenbergk auff Skal / Röm: Key: May:
 Racht.

Heinrichen Liebsſteinsley von Kalowrat / 2c. Röm:
 Key: Mayſt: Racht vnd Cammerer.

Joachim Andreas Schlick / Grafen von Passaun
auff Swigan.

Johann Burggrafen von Dona.

Auß der Ritterschafft.

Matthiasen den eltern / von Steinbach auff Korn-
haus / Röm: Key: Mayst: Rabt.

Friederich von Bihl / auff Kitzehlowitz / Röm: Key:
Mayst: Rabt.

Christoffen Vitzthumb von Vitzthumb / auff Elös-
sterle / 2c. Röm: Key: Mayst: Rabt.

Dionisius Markwart von Bradku / auff Netnirtzj /
Röm. Key. Mayst. Rabt.

Auß der Bürgerschafft.

Peter Nerhoff von Woltrbergk.

Simeon Dumburgk von Dumburgk.

Johann Krotzrna von Drabobepke.

Simeon Rohaut von Lichtenfeldt / Röm: Key:
Mayst: Appellation-Rabt / 2c.

Welchs ebener massen die Fürsten vnd Stände der Schlez-
fischen Fürstenthümer / auff ihrem Landtage / zuzörderst der Key:
Mayst: als Behemischen Könige / vnnnd obristen Schlesfischen
Fürsten / macht geben sollen / damit also der Articul / die Wahl-
eines Behemischen Königs betreffend (wofern diese Sache ohne
Rechtliche erkenntniß nicht entschieden werden köndte) durchs
Recht durch die Personen Behemischer Nation / desgleichen aus
den Schlesfischen Fürstenthümern / vnd also aus denen zu diesem
Königreiche gehörigen Landen besetzt / verhört / vnd zum ende
bracht werden. Dasi auch die Key: Mayst: als Behemischer Kö-
nig / beyden Parten / wenn es Ihre Mayst: am bequemsten be-
düncken wird / einen gewissen Tag ernennen / vnd sie anhero auff
Präger

Präger-schloß zu Ihrer Königlichen residenz betragen / vnd auch gleicher anzahl Personen Behemischer Nation / vnnnd aus den Schlesiſchen Fürſtenthümern / vnd also aus denen zu dieſem Königreiche gehörigen Landen (vffm fall es wegen ſolcher Königswahl zum Rechtsſtande kommen ſolte) zuerwehlen macht haben müge.

Nichts weniger iſt auch von gemelten Abgeſandten der Schlesiſchen Fürſtenthümer an die Key: Mayſt. als Behemiſchen König / gelanget worden / daß in die vorigen Landtage / welche in dieſem Königreiche Behem gehalten worden / etliche Articul / ſo ihnen nachtheilig / geſetzt vnd eingeſchrieben weren. Weil aber die Stände von derogleichen nichts / was ihnen zu ſchaden vnd nachtheil in vorige Landtage geſetzt vnd geſchrieben ſeyn ſolte / wiſſenſchaft haben / Derowegē / damit ſolchs verſtanden werden möge / ſo haben ſich die Stände hierauff verglichen / vnd die obgeſchriebene Perſonen hierzu verordnet / daß ſie gleichfalls mit denen auff ihrem Fürſtentage hierzu erwehlten Perſonē aus den Schlesiſchen Fürſtenthümern darüber ſitzen / vnd was ſie also in dieſer Sachen beſinden vnd anſuchen werden / ſolchs zum nechſtkünftigen gemeinen Landtag den Ständen dieſes Königreichs vorbringen ſollen / Vnd wofern ſich etwas deſſen / vnd worüber die Stände des Königreichs keine vorige Privilegia hetten / beſinden würde / das ſich zu nachtheil der Schlesiſchen Fürſten vnd Stände Privilegien zöge / So ſoll daſſelbe aus den gemelten Landtagen aufgelaffen vnd durchgeſtrichen werden.

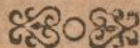
Was aber der Schlesiſchen Fürſtenthümer Abgeſandten ferners begehren anlanget / daß dieſelben mit denen von den Ständen dieſes Königreichs erwehlten Perſonen / auffſ Schloß Carlsſtein ziehen / der Inventirung des Lands Privilegien beywohnen / vnd was die Privilegia ſeyn / welche ſich auff ſie / die Schlesiſchen Fürſten vnd Stände / allein ziehen / ihnen dieſelben in originali aufgegeben / Von den andern aber / die ſich zugleich mit auff die Stände

Stände des Königreichs Böhem ziehe/ glaubwürdige Vidimus gegeben werden möchten. Weiln aber solchs zuvor nie gewesen/ daß ausserhalb der Stände des Königreichs Böhem / jemand zu Inventirung vnd vbersehung des Lands Privilegien auffn Carlstein in die Capell eingelassen worden / Alß lesset man es bey der alten gewonheit verbleiben. Was aber die jenigen Privilegia, welche sich entweder auff die Schlesischen Fürsten vnd Stände allein / oder aber mit zugleich auff die Stände des Königreichs Böhem ziehen/betreffen thut/ So sind auff diesem Landtage gewisse Personen hierzu erwehlet/ welchen dieselbe Privilegia vbersehen/ Vnd so sie dessen etwas befinden werden / das sich auff die Schlesischen Stände allein / oder zugleich mit auff die Stände dieses Königreichs zeucht / sollen ihnen darvon glaubwürdige Vidimus gegeben werden.

Daß auch lezlichen vielgemeldter Schlesischer Fürstenthümer Abgesandten bey der Key: Mayst: als Böhemischen Könige ansuchen/ Wenn ein Schlesier irgend ein Gut in Böhmen kaufen wolte / daß er weder Revers noch einigen Tax von sich zu geben schuldig seyn solte.

Wae nun den Revers zu geben anlanget / solches lesse man bey löblicher alter gewonheit / vnd bey der Landsordnung verbleiben.

Betreffend aber den Taxt zur Landtafel/ Wenn jemand aus den Schlesischen Fürsten vnd Ständen / einen Revers von sich geben/ vnd ihm in Böhmen ein Gut kauffen wil/ soll keiner dem obristen Landtschreiber vber 100 R Ungerisch/ dem Vice-Landtschreiber 50. vnd den andern Personen bey der Landtafel zu 25. R Ungerisch/ alter löblicher gewonheit nach/ zu geben nicht schuldig seyn.



Von der Schiffart auff der Elbe.

Betreffend die Schiffahrt auff der Elbe/West dieser Articul allbereit zum offtermal auff den Landtagen berathschlagt worden ist/ So haben sich die Stände nochmaln verglichen/ daß die Key: Mayst: solches den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Lands/in ihre gewalt geben möge/ damit Lands-Commissarien hiez zu verordnet/ welche diß vollmächtiglich zum ort vnd ende bringen mögen/ Inmassen dann die Stände allbereit deswegen eine Relation zur Landtaseel gethan/ daß den gemelten Commissarien ein Vollmachtsbrieff vnter des Lands Insigel gegeben werden solle.

Von Theurung des Salzes.

Ferner führen die Stände der Key: May: zu gnedigstem gemüht/betreffend vorige nicht einmal nur allein auff den Landtagen beschene vergleichung/wegen theurung des Salzes/ derentwegen auffm Landtage Anno 1597. eine gewisse Commission angeordnet gewesen/ Ist doch gleichwol biß dahero dieser Articul vnverrichtet vnd vnerörtert verblieben. Vnd weil gewisser bericht einkömpt/ daß ein Vertrag zwischen Ihrer Fürstl: Durchl: Erzhersogcn Leopoldo zu Oesterreich/Bischöffen zu Passau/vnd Ihrer Fürstl. G. dem Herzhogen zu Beyern/wegen gefolgung des Salzes in diß Königreich/auffgericht seyn solle/ Darumb den Ständen wissenschaft zu haben/viel angelegen ist/ Als geben die Stände der Key: Mayst: als Behemischen Könige/ den obristen Officirern vnd Rechtsprechern des Lands/Ihrer Mayst: Rähten des Hoff: vnd Cammer-Rechtens/ so wol auch den aus der Gemein/ zu berathschlagung der Defension notturfsten/auff diesem Landtage erwählten Personen/solchs in ihre gewalt/daß sie zwischen hier vnd nächstkünftigen Landrechten Trinitatis solchs berathschlagen/ inhalts der

vorigen Landtage/ vnd insonderheit des Anno 1597. Ihre Key:
Mayst: die obristen Officiirer vnd Rechtsprecher des Landes/ vnd
die aus der Gemein von der Key: Mayst: vnd den Ständen er-
wählte Personē/ an die ort/ wo solchs die nottufft erfordert wird/
abfertigen/ vnd ferner diese sache diesem Königreiche zum besten/
wie sie solchs vors nützlichste vnd beste erkennen werden/ versor-
gen/ vnd zum ort vnd ende bringen mögen/ damit doch dermaln
einst dieser nothwendige Articul durch Gottes hülff/ weil diesem
Königreiche viel dran gelegen ist/ vnd das Sals vber die massen
vberthwert/ zu seiner erörterung kommen möge.

Von versorgung des obristen Prä- gerischen Burggraffthums.

In demnach auch bey solchem gemelten Land-
tage der Key: Mayst: wie auch den Ständen dieses Kö-
nigreichs/ etliche Articul/ das obriste Prägerische Burg-
graffambt betreffend/ welche gedachtem Ampt nicht zu kleiner
schmälerung vnd verkürzung gereichen/ hetten soln vorgebracht
werden. Weiln aber bey diesem Landtage mit handlung vnd be-
schließung grosser vnd nothwendiger Sachen/ welche so wol die
Key: Mayst: wie auch alle Einwohner dieses Königreichs be-
treffen/ so eine lange zeit zugebracht worden/ So hat man diese
Articul/ was das obriste Prägerische Burggraffthumb betrifft/
in verschonung der Key: Mayst: vnd auch der Stände verlegt/
damit also dieser langwirige Landtag desto eher beschloffen wer-
den möge. Geben derowegen die Stände zu förderst der Key:
May: den obristen Officiirern vnd Rechtsprechern/ Ihrer May:
Kächten des Hoff: vnnnd Cammer-Rechtens/ desgleichen denen
auff diesem Landtage zu berathschlagung des Articuls wegen der
Defension/ aus der Gemein erwählten Personen/ diese Macht/
daß sie zwischen hier vnd nechstkünftigen Landtage/ den obristen
Prägerischen jetzigen oder künftigen Burggrafen (wenn sie auff
gewisse

gewisse zeit vffm Präger-schloß zusammen kommen/ vnd es ihme zeitlich zu wissen gethan) in denselben Artickeln anhören/ vnd was also dem obristen Prägerischen Burggraffsamte zu schaden gereicht/ berathschlagen/ vnd zur wirklichen verbesserung bringen sollen/ Welches also frefftig vnd bestendig seyn soll/ als were es auff diesem Landtage geordnet vnd bewilligt worden.

Bewilligung der Key: May: als Beherrschenden Könige / zu abtretung des Hauses auffm Wikas genandt/ zum Capitel der Prägerischen Schloßkirchen gehörig.

Dennach die Key: Mayst: an die Stände dieses Königreichs gnedigst gelangen lassen/ daß Ihre Mayst: in willens sey/ mit dem Decano vnd Capitel der Prägerischen Kirchen handeln zu lassen/ daß das gemelte Capitelhaus nicht weit vom neuen Gebew/ welchs die Key: Mayst: nahe bey der Brücken auffm Präger-schloß auffführen lassen/ auffm Wikas genandt/ gegen einem andern gleichmessigen Wechsel/ es sey gegen abtretung eins andern Hauses/ oder an desselben stadt auffführung eines höhern gebudes vber der Schulen/ vnd erbauung anderer Zimmer zur wohnung der Choralisten/ oder wie sich die Key: May: deswegen weiter mit dem Capitel vergleichē möchte/ einreumen wolte/ Begerend/ daß die Stände zu abtretung solches Hauses gegen einem gleichmessigen wechsel vnd vergleichung ihren willen geben wolten/ Als bewilligē dennach die Stände auff der Key: Mayst: gnedigstes begehren/ zu abtretung vielgenantes Hauses auffm Wikas/ daß solchs gegen gleichmessiger aufwechslung vom Decano vnd ganzen Capitel des Präger-Schlosses abgetreten werde möge/ Dergestalt/ daß diese der Stände bewilligung der Landordnung Q. xi. welche sich auff besagtes Capitel der Präger-Kirchen zeucht/ im allergeringsten nicht nachtheilig/ schädlich noch verfänglich seyn solle.

Beuilligung dem obristen Cammerer des Königreichs Behem.

Die Stände haben auch des Hans Georgen von Schwanbergk/auff Worlick/Röm: Key: Mayst: Raths vnd obristen Cammerers des Königreichs Behem/ze. begehren/in srer berathsclagung gehabt/so er an die Key: May: vnnnd an die Stände gelangen lassen/ Darauff beuilligen die Stände/ daß zum Gebew/ Fahrnuß vnnnd Hausbraht des Hoffes Dehmitz/ so zum obristen Land-Cammerer ambt des Königreichs Behem gehörig/ ohngefehr vierdhalb hundert schock groschen Behemisch/ von des Landes gelde dem obristen Cammerer gegeben/welchs zur anrichtung dieses Hoffes/vnd zu erkaffung Fahrnuß vnd Hausbrahts angewendet/ solches hernach beschreiben/vnd das Inventarium zur Landtafel niedergelegt/ vnd von solcher Summa gemelter obrister Cammerer beym künfftigen Landtage Rechnung zu thun schuldig seyn soll.

Die Commission zum Freymarckte zwischen den Carlsteinischen Burggrafen vnd dem Johan Pinta Bukowanßley von Bukowan.

Emnach Wilhelm Slawata von Chlum vnnnd Roschnbergk auff Neuhaus/ Straschny/ Telsch vnd Carlstein/Röm: Key: Mayst: Cammerer/ vnd Burggraff zum Carlstein/ vnd Christoff Bradislaw von Mitrowitz/auff Protirwin/ze. auch Röm: Key: May: Rath/vnd Burggraff zum Carlstein/ze. an die Key: Mayst: vnd an die Stände gelangen lassen/berichtend/wie nach Johan Pinta Bukowanßley von Bukowan/auff Bukowan vnd Kraschowitz/ ze. nahend beym Wilnisteer Hofe vnd Carlsteinischen gründen/eine gewisse Erbschafft helet vnd geneußt/nemlich im Dorff Leschetitz fünff angesessene

seffene Unterthanen mit ihren gründen / desgleichen einen vhr-
alten Kressmar / vnnnd darzu vier stallungen Walde / jegliche
stallung auff vier vnd zwanzig Neze / Dargegen gehören wie-
derumb auff seinen des Johaⁿ Pinta Bukowansley gründen /
Vaterthanen zum Schloß Carlstein / welche weit abgelegen / vnd
zum Schloß wenig nützlich sind / Nämlich zum Sedletzku ein grund /
im Dorff Kozarowiz vier / vnd im Dorff Kraschtizka zweene /
welchs sie dem Schloß Carlstein nützlich zu seyn erkennen / das
mit der Key: Mayst: vnd der Stände Consens eines gegen dem
andern freymarckte würde / bittend / das Ihre Key: Mayst:
als Behemischer König / vnd die Stände der gelegenheit halben /
dieselben eins vnd des andern theils Leute gegen einander zuver-
freymarckten bewilligen / vnd hierzu gewisse Commissarien ver-
ordnen wolten / Auff solche Bitt thun die Key: Mayst: vnd die
Stände zum Freymarckte derselben / beyderseits obgeschriebenen
Gründe / vnd Unterthanen / dem Wilhelm Slawata vnd Chris-
stoff Bratislaw / Carlsteinischen Burggrafen / diese Personen
zugeben:

Dans Georgen von Schwanberg / auff Worltitz
vnd Konspergt / Röm: Key: Mayst: Raht / vnd obristen
Cammerer des Königreichs Behem.

Theobaldt Schwihowsley von Kiesenbergt vnnnd
Schwihaw auff Doratzdiowitz 2c. Röm: Key: Mayst:
Raht.

Dionisium Cziernin von Chudenitz / auff Nedrahov-
witz / 2c. Röm: Key: Mayst: Raht.

Heinrich Otten von Losz auff Komarow.

Vnd geben ihnen mit diesem Landtage gewalt / das / wenn
sie sich eines gewissen Tages verglichen haben / solches unver-
züglich in angesehein nemen / Vnd was sie dem Schloß Carl-
stein vors beste vnd nutzbarlichste erkennen werden / ob der Frey-
marckte

marckte fortgehen solle / dasselbe zuverahschlagen / vnd worbey es also verbleiben / zum nechstkünfftigen Landtage / neben ihrem gnedüchken der Key: May: vnd den Ständen dieses Königreichs vorbringen / Vnd wosern es von den Ständen erkandt wird / das es dem Schloß Carlstein zum besten gereicht / soll solcher Freymarckte auffm künfftigen Landtage durch des Landtags Relation zur Landtafel gebührlich bestetigt werden.

**Von gewaltgebung die wieder-einsetzung
vnd versicherung des Ladislaw von Stern-
bergk / vnd Peter Tarnowsley
betreffend.**

In demnach bey diesem Landtage alle drey stände dieses Königreichs / mit gnedigstem wissen vnnnd bewilligung der Key: Mayst: als Bhemischen Königs / ihres allergnedigsten Herrn / auff begehren Adams von Sternbergk / obristen Burggrafen / vnd Röm: Key: Mayst: Rathes / dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Matthiassen dem Andern / von Gottes gnaden Vngerischen ꝛ. Könige / Erzhertzogen zu Oesterreich / vnnnd Marggrafen zu Mähren / ꝛ. ein Schreiben gethan / Ire Kön: May: berichtend / Wie nach Peter Tarnowsley mit seinen gehülffen / einen vnversehenen Einfall in diß Königreich gethan / vnnnd Ladislawen von Sternbergk vom Schloß Grünbergk / darinn er auff gewisse verordnung der Key: Mayst: gewesen / aus des Adams von Sternbergk gewalt vnnnd versorgung genommen / vnd darnach mit ihm in das Erzhertzogthumb Oesterreich davon gezogen ist / Mit der Stände bitt / das Ihre Kön: Mayst: verordnung thun wolte / das bemelter Peter Tarnowsley vmb diese That gestrafft / genandter Ladislaw von Sternbergk aber wiederumb an das vorige ort eingesetzt vnd versichert werden möchte / Darzu dann Ihre Kön: Mayst: sich gnedigst bewogen / ihrenthalben im Erzhertzogthumb Oesterreich gewisse

gewisse verordnung gethan/vnd solchs durch Ir königlich schrei-
ben den Ständē dieses Königreichs zu wissen gethan. Weil aber
diese sache noch nicht gänzlich verrichtet ist/Als gebē die Stände
mit diesem Landtage den obristen Officiern vnd Rechtsprechern
des Lands/ Ihrer Key: Mayst: Rāthen des Hoff: vnd Cammer-
Rechtens/desgleiche denen aus der Gemein berathschlagung des
Articuls der auff diesem Landtage bewilligten Defension veror-
den Personen/solchs in ihren gewalt/das dieselben im Namen al-
ler dreyer Stände dieser sachen halben ferner bey der Kön: May:
oder wo sie es vor nothwendig erkennen/ zum ort vnd ende beför-
dern/vnd zu endlicher vollziehung dessen gewisse Personen aus
ihrem Mittel/oder wen sie sonst gut düncken wird/abfertigen mö-
gen/damit sie also mit aller notturfft versorget/vnd es dahin rich-
ten mögen/das Ladislaw von Sternbergk wieder an das vorige
Ort gegeben werde.

Vorbitt für Caspar Melchior von Schierotin.

S Ad demnach Caspar Melchior von Schierotin
auff Neuhofen vnnnd Dvrschar/2. Kön: Key: Mayst:
Fürschneider/an die Stände dieses Königreichs gelangt/
vnd ihnen zu gemüht geführet/das sie verwichener Jahr etlich
mal an gemeinen Landtagen bey der Key: Mayst: intercedirt/
vnd darzu bewilligt hetten/das Ihre Key: Mayst: in ansehung
der fleißigen/wichtigen vnnnd trewen Dienste/die weiland sein
Vater vorigen Behemischen Königen/wie auch 2r Caspar
Melchior von Schierotin vnnnd sein Vater Ihrer Key: Mayst:
von 40. Jahren hero geleistet/die im Cziaslawer Kreysse ligende
Pfand-dörffer/welche von weiland löblichster vnd heiligster ge-
dechnuß Keyser Ferdinando/durch gewisse Majestaten gegeben
vnd verschrieben/Er vermöge derselben solcher Dörffer eine ge-
wisse zeit in besetzung gewesen/vnd seyn sollen/gnedigst erblich
machen/

machen/vnd in die Landtafel zu legen befehlen wolte/Auff welche der Stände Intercession vnd sein Caspar Melchior von Schierotin fleissiges anhalten / habe ihm die Key: Mayst: durch dero selben Behemische Cammer zähle diese gnedigste Antwort gegeben/das Ihre Mayst: ihm solche Dörffer (ohn allein eins/nemlich Moraschitz / sambt deme was darzu gehörig/ vnd etliche stück Wald bey dem Dorff Zaborschi / das zu der Key: Mayst: Forsten gehören solte / desgleichen das Korotisker teichlein/ weichs Ihre Mayst: selbst behalten) die andern alle zur Erbschafft geben/vnd inn die Landtafel einlegen wolte / ihm sey aber gleichwol solchs noch bißhero nicht eingelegt/ Vnd das ihm auch mit benennung des Dorffs Moraschitz/vnd des andern/wie obstehet/nicht geringer schaden vnd verwüstung geschehen müste/ da doch Irer Key: Mayst: hieran nichts gelegen / solchs auch zu keinem der Key: Mayst: Forst vnd Gründen gehörig / So seye er auch das vergangene Jahr in grosse schaden kommen/ mit bitt/das die Stände bey der Key: Mayst: für ihn intercediren wolten. Bewilligen demnach die Stände zu solcher seiner bitt/ intercediren auch hiermit bey der Key: Mayst: als ihrem Könige vnd allergnedigstem Herrn / das er dessen allen genießten möge. Wird er nun solches bey der Key: Mayst: erlangen können/ so bewilligen die Stände darzu.

Von des Lands Probierern.

Es will auch die Key. Mayst. ihren eigenen Probierer / vnd sollen die Stände des Königreichs Behem gleicher weise ihren eigenen Probierer auch haben / die sollen alle Quartal / vnd so ofte es die notturfft erfordert / so wol die einheimische außgegangene/ als aus andere frembde güldene vnd silberne Münz/ jederzeit mit fleiß abwegen vnd probieren/ Vnd wenn sie einen mangel daran finden/so soll der Key. Mayst. Probierer solchen mangel an den obristen Münzmeister des Königreichs

reichs Behem / des Lands Probierer aber an das nechstkünftige Landrecht gelangen lassen / Zu welchem Landrechten dann sich der obriste Münzmeister selbst eingestellt / vnd neben den Landeschöppen berathschlagen helfen soll / wie solcher mangel unverzüglich verbessert / vnd also gemeines Lands schaden zeitlich möge vorkommen werden. Zu welchem Probierer amte des Lands haben alle drey Stände erwöhlet diese Person:

Caspar Schuster von Goldburg / Bürger der alten Stadt Prag.

**Von einschuldung der Stände sub utraq;
auff 5000. fl. Behemisch / zu ihren
wichtigen Notcurfften.**

ES haben auch alle drey Stände dieses Königsreichs Behem / die den Leib vnd das Blut vnseres Herrn Jesu Christi vnter beiderley gestalten empfangen / den verordneten Defensoribus vber das Consistorium vnd Pragerische Academiam mit diesem Landtage gewalt gegeben / daß sie sich in eine Summa biß in 5000. fl. Behem: auff gesambte bezahlung aller dreyer Stände sub utraque einschulden / dieselbe versichern / vnd zu etlicher ihrer der Stände sub utraque wichtigen Notcurfften anwenden mögen. Von welcher Summa / vnd warauff dieselbe gewendet wird / sollen gemelte Defensores zum nechstkünftigen Landtage den Ständen sub utraque ordentliche raitung zu thun schuldig seyn sollen / Vnd wovon solche Summa wieder bezahlt werden soll / wollen die Stände sub utraq; auffm künftigen Landtage verordnung thun / vnd ihre der Defensorn Verschreibung lösen.

Versorgung wider die angeordnete Defension.

Nach demnach alle drey stände dieses Königreichs
 Behem sub utraq; bey diesem Landtage eine gewisse De-
 fension bewilligt vnd angeordnet / vnd vber solche De-
 fension Personen auß allen dreyen Ständen zu Regente gesetzt/
 denen sie gegen verrevirsirung hierüber vollkommenen gewalt
 gegeben / wie dann der öffentlich im Druck außgegangene Arti-
 ckel von der Defension vnd von den Ständen gegebene Voll-
 macht solches in sich helt vnd begreiffet. Solchem nach haben ob-
 geschriebene gevollnechtigte Personē eine gewisse anzahl Knechte
 vnd auch Keyssigen werben lassen / darüber sie sich dann zuhan-
 den gemelter Stände in eine nicht geringe Summa gelds einge-
 schuldet / vnnnd mit offenen Brieffen durch die Kreyse die bereit-
 schafft solcher bewilligten Defension, so wol die Landstewern
 vnd Contributionen / welche Anno 1596. bewilliget gewesen/
 drauff diese Defension gezogen / angeordnet.

Weiln aber die Key: May: als Behemischer König/zt. durch
 deroselben Keyser: vnd königlichen allbereit in die Landtafel ein-
 gelegten Majestatbrieff ihnen allen dreyen Ständen/dieses Kö-
 nigreichs Behem sub utraque, vnd die sich zu der Behemischen
 Confession (darbey sie dann verblieben vnnnd gelassen worden
 sind) das freye vngehinderte vnnnd sichere Exercitium religio-
 nis zugleich wie dem theil sub una, bewilligt vnd zugelassen / das
 Censitorium vnnnd Prägerische Academiam in ihren gewalt
 gegeben / vnd in allen andern nothwendigen Artickeln / die Reli-
 gion betreffend / gewisse vnd gnugsame versorgung gethan hat/
 Hergegen die Key: Mayst: bey den Ständen gnedigst ansuchen
 lassen / daß sie von solcher Defension, werbung des Keyssigen
 vnd Fußvolcks / von der Direction, vnd darzu erwählten Perso-
 nen / auch von diesem ganzen Proceß ablassen wolten / mit an-
 digstem erbieten / daß Ihre Mayst: die Stände bey ihrer Reli-
 gion / desgleichen bey dem ihnen verlichenen Majestatbrieffen
 vnd allen ihren Privilegien / Freyheiten vnd Rechten / vnnnd bey
 der

der Landsordnung / wider alle gefahr / vñnd wider einen jeden
geistlichen vñnd weltlichen Menschen / der ihnen durch seine selbst-
Person / oder durch andere Leute / in waserley erdachter weise es
seyn mag / worinne schaden / ihnen zu nahend seyn / oder sich an
innen rechnen wolte / selbst vertreten / schützen / vñnd neben der Lands-
ordnung sie beschirmen wolte. Auff solch der Key: Mayst: an-
suchen vñnd befehl haben gemelte alle drey Stände sub utraque,
von solcher Defension, direction, werbung vñnd vñterhaltung
des Kriegsvolcks abgelassen / vñnd solches außm Lande wegge-
schafft / Dargegen hat die Key: Mayst: alle drey Stände sub
utraq;, die sich zu der Behemischen Confession bekennen / welche
diese Defension bewilligt vñnd angeordnet / mit gewisser berathe-
schlagung der obristen Herrn Officirer / Rechtsprecher des Lan-
des / vñnd Ihrer Mayst: Räte / desgleichen aller dreyer Stände
sub una vergleichung / versichert vñnd vorgewisset.

Erstlich / daß Ihre Key: Mayst: ihnen allen dreyen Stän-
den dieses Königreichs Behem sub utraq;, vñnd die sich zu dieser
Confession bekennen / weder ihnen sämbelich / noch keinem inson-
derheit / wie auch denen von ihnen zu regierung der angestalteten
Defension erwählten vñnd verordneten / desgleichen auch den je-
nigen / die sich zu dieser Defension, es sey in Kriegs oder allerley
anderer gestalt haben brauchen lassen / dessen nichts / was also von
den Ständen sub utraq; vñter solcher angeordnete Defension,
wegen des Religions-Articuls gethan vñnd beschlossen worden /
mit keinen vngnaden / vnwillen gedencen / vñnd niemanden we-
der Geistlichen noch Weltlichen / in Ihrer Mayst: Keyserlichen
oder der ihrigen Namen / an irgends etwas ihres eigenthums / we-
der heimlich noch öffentlich / jetzt vñnd zu ewigen zeiten / sich des-
wegen an ihnen nicht rechnen / weder mit worten noch wercken /
auch ihnen an ihren Gütern / guten Namen / Leibern / Weib / Kin-
dern / vñnd allerley erdachten fällen vñnd dingen / nicht schaden /

und in Summa/ in nichts deme / was vnter der weerenden und vollendeten Defension, und biß zu beschliessung dieses Landtags sich verlauffen / durch keinerley Ladungen / Beschiedungen / Vorbescheid / Mandaten sie beschweren / noch inen einhalt thun / auch zur Rache kein Kriegsvolck vber jemanden / wer der sey / vnter was form und pretext / wie solches Menschen list erdencken und auffinnen möchte / ohne wissen und willen des ganzen Lands nicht annehmen / werben noch vnterhalten lassen soll noch wil / denn Ihre Key: Mayst: sey mit gemelten allen dreyen Ständen sub utraq; , die sich zu der Böhemischen Confession bekennen / als mit derselben getrewen / gehorsamen Vnterthanen / vnter Ihrer Key: May: gnedigstem schus / zu allen Ordnungen / Rechten / Freyheiten / Privilegien dieses Königreichs / so wol auch was zur Landordnung gehörig / in allem wol und gnedigst zufrieden / Und im fall jemand / wer der sey / zuwider dieser der Key: May: gnedigster versorgung / wie obsteht / sich etwas vnterstehen wird / So soll es aller gestalt geklagt / driß procedirt und geurtheilt werden / wie der Articul von gewaltgehung den Defensoribus vber das Consistorium und Prägerische Academiam, desgleichen von Rechten in Incidentstreit / wegen bedrangniß der Religion halben / Auch wie solch Recht gehalten / und wer es besitzen soll / weitleufftiger in sich helt und begreiffet.

Beschluß des Landtags.

Aber doch ist und soll diese vnser Landtags bewilligung / welche wir alle drey Stände diß Königreichs Behem aus keiner Pflicht / sondern auff der Key: Mayst: gnedigstes begehren / aus gutem freyen willen / vber alle vorige Jahr hero / und vber Menschen gedennen / mehr als vnser vnuß vnser Vnterthanen vermögen tregt / geleistet haben / des Lands Privilegien / Freyheiten / Rechten / noch auch vnsern alten Gewonheit

Wonselten vnd Ordnungen/zu keinem abbruch/schaden vnd zeit
 rüftung gereichen/ seht vnd zu künftigen ewigen zeiten/ Vnd die
 Key: May: wil vns hierüber/wie auch vber unsere voriger Jahre
 beschehene Bewilligungen / einen gnugsamen Revers / vnnnd so
 auch srgend der vorigen einer nicht abgeführt were/den
 selben auch gnedigst abführen vnd
 geben lassen.

Laus Deo Triuni sempiterno.



Register aller in diesem Land tage begriffenen Hauptarticul / nach Ordnung der Bletter zahl.

¶ In der Religion /	fol. 8
Von gewaltgebung den Defensoribus sub utraque,	9
Von versorgung der Egerer/Blager/Elbogner in P. Relig.	13
Vom Prägerischen Erzbisthumb/	14
Von der Dispensation in Ehesachen/	ibid.
Vom Eyd schwören der Mutter Gottes vnd den Heiligen/	15
Von verschreibung der Collaturen vnd Consistorien/	16
Von Jesuiten vnd der Prägerischen Academia,	17
Von ehelicher Copultrung fremder Duterthanen/	19
Von der Druckeren/	20
Von der Keyse auffn Carlstein/	21
Von vergleihung der Session in den Rechten/	26
Von vergleihung der Land: vnd Hoffämtern/	27
Von den kleinen Prägerischen Ampelreuten/	ibid.
Von verahschlagung gemeiner Articul	28
Von Abschazungen/	ibid.

Von Einführungen/	fol. 30
Vom Land-Seyl/	31
Von aufhebung der Ladungen/ Citationen/ &c.	32
Von Cassirung der Widersprüche/ Mortis causa,	33
Vom Betheyl oder Bedeckungsgeld/	35
Von vernerperung der Zeugen/	37
Von verschreibung der Zeugen/	ibid.
Von Sequester-sachen/	38
Von geistlichen Leuten/ wegen Expens vnd Rechtskosten/	39
Von Einlegung der Visionen/	40
Ein jeder soll selbst/ vnd nicht der Key. Mayst. Procurator klagen/	ibid.
Dienstboten soll man ohne Rechtlichen beweiß nicht petulisch fragen/	41
Von einerley Stadtrecht im Königreich Behem/	ibid.
Von Ehrenverwahrung eilicher abgeurtheilter Leute/	46
Von gleichheit des Rechts vnd von Procuratorn/	ibid.
Von vbersehung vnd newer druckung der Landsordnung/	47
Von vergleichung der Landsordnung vnd Stadtrechts/	49
Vom Crimine laesæ Majestatis,	51
Von Parteyen/	52
Von der Sattelung/	57
Von Einschuldung junger Leute/	58
Vom Einfall ins Land/	60
Von Diensten wider König: Mayst: vnd das Land/	61
Von abschaffung des frembden Kriegsvolcks/	ibid.
Von Gelübden vnd verhaftungen ohne verhöhr/	63
Von Gelübden bey Trewen vnd Ehren/	64
Vom aufstodern vnd valgen/	65
Von Panditen/	66
Von muherwilligen jungen Leuten/	67
Von vngewöhnlichen Ehegelübden/	68
Von verkeyffung beschuldter Leut güter/	69
Von Aufclandern / die zum Land nicht ordentlich angenommen/	70
Von annehmung der Außländer ins Land/	72
Von Unterthanen vnd Dienstboten/	73
Von vnterhaltung der Unterthanen / vff Ihrer Mayst. Herrschafften/	75
Vom Weidwerck/	ibid.
Von erhebung der Bergwerck vnd von der Münz/	78
Von	

Von vergleichung der Maß/ Ellen vnd Gewicht/	fol. 84
Vom Holz zu: vnd abflößen/	84
Von der Gräniz vnd Stockraum/	86
Von andern Landgränzen/	89
Von der Commission auff die Ung: Oesterreichische/te. Gränzen/	90
Von auflösung der Pfandgüter von Außländern/	91
Von Zöllen / besserungen der Strassen vnd Wasserwühren/	92
Von vbertheurung der Handwerker/	93
Von Fußboten vnd ihrer bezahlung/	94
Von kafft der obristen Officier vnd Landrechts erkennniß/	95
Von Relationen auß der Behemischen Cammer/	96
Von erweiterung des Gebewes der Landtassell/	ibid.
Von Artickeln den dritten Stand betreffend/	97
Von der Defension/	101
Von abnehmung dem Fußvolck der Wehren/	107
Daß man das Kriegsvolck wol außrüsten soll/	119
Von dem Feldobristen/	120
Contribution zu abzahlung Ihrer Mayst: schulden/	125
Steur von Bnterthanen/	127
Von Jüden/	128
Contribution von mancherley dingen/	129
Ordnung / wie diese Steuer einzufordern/	130
Steuer von Feldmawern/	132
Ordnung / wie diese Rauchsteuer einzunehmen/	133
Contribution von Krämern vnd Kauffleuten/	134
Vom Kutenbergk vnd Bergstädten/	136
Sonderliche Contribution zu Ihrer Mayst: eigenen Händen/	141
Vom Haus-Pern vffm Lande/	143
Haus-Pern in Städten/	144
Pern von freyen Erbsassen	145
Exception wegen der Bergstädte/	ibid.
Bewilligte Steuern zeitlich abzuführen/	146
Von den obristen Pern-Einnemern/	147
Von den Krenß-Einnemern/	148
Von Egern / Elbognern vnd Gläsern/	150
Vom Zapffengeld/	ibid.
Exception wegen Brandt oder Hagelschaden/	152

Obste Einnemer alle Landtage zuverändern/	fol. 173
Von Steuer-raittungen /	ibid.
Von der Schlesië begehren/	156
Von der Schiffahrt auff der Elb/	161
Von Zehrung des Salzes/	ibid.
Vom obristen Prägerischen Burggraffthum/	162
Vom Freymarcht zwischen Carlstein vnd Bukowansley/	164
Von abtreitung des Capitelhauses auffm Witas /	163
Bewilligung auff des Herrn Land-Cammerers begehren/	164
Vom Ladislav von Sternberg/	165
Intercession wegen Caspar Melchior von Schrotin/	167
Von des Lands Probierer/	169
Von einschuldung der Stände sub utraque,	ibid.
Versorgung wegen der Direction vnd Defension,	170
Beschluß des Landtags.	172

E N D E.



STADT
BIBLIOTHEK
IN ZURICH.

Gedruckt zu Leipzig/
TYPIS BEERVVALDIN:

Durch Jacobum Popporeich. J

